

Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich

Das Beispiel Ruprechts von der Pfalz (1400–1410)

VON ERNST SCHUBERT

Wollte man der gängigen Forschungsmeinung folgen, so scheint es keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten, König und Reich um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert in einer tiefen Krise zu sehen. Ganz allgemein wird das Spätmittelalter als Krisenzeit verstanden, und was aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte an Indizien für einen solchen Dauerzustand herbeigebracht wurde, scheint im Bereich der Verfassungsgeschichte der seit dem 19. Jahrhundert vertretenen Auffassung zu entsprechen, daß der Untergang der Stauer ein heillos zersplittertes Reich, ein in seiner Substanz geschwächtes Königtum hinterlassen habe. Dennoch zögern wir, den inzwischen fast inflationär für alle Epochen angewandten Krisenbegriff unserer Darstellung zugrunde zu legen; denn weder modern definierte Krisenbegriffe, die anwendbar wären, wenn »ein System unter objektiven Veränderungsdruck« gerate¹⁾, noch die klassische, aus dem Vokabular der antiken Medizin abgeleitete Bedeutung von Krise als »Entscheidung« innerhalb eines Krankheitsverlaufes²⁾ erscheinen uns angemessen, um die Verfassungsprobleme im Reich auch nur anzudeuten. Sicherlich: Wenn etwa Nikolaus von Kues die deutschen Zustände beklagt, *quia mortalis morbus imperium Germanicum invasit*³⁾, so scheint dieser Beleg gerade zur metaphorischen Anwendung des antiken Krisenbegriffes zu passen, aber bei solchen und gleichgerichteten Äußerungen sind nicht nur Topoi der Zeitklage in Rechnung zu stellen, sondern es ist vor allem zu fragen, aufgrund welcher Maßstäbe Zeitgenossen die deutschen Zustände so negativ bewerteten. So viele Äußerungen über die Gebrechen des Reiches auch vorliegen, so könnten sie doch auf einen modernen Krisenbegriff nur dann bezogen werden, wenn die Maßstäbe der Zeitgenossen auch die unsrigen wären.

Dieses Reich, so wird das ganze Spätmittelalter hindurch geklagt, ist im Niedergang

1) Martin JÄNICKE, Krisenbegriff und Krisenforschung, in: DERS., Herrschaft und Krise, 1973, S. 13.

2) Alexander DEMANDT, Metaphern für Geschichte. Sprachbilder und Gleichnisse im historisch-politischen Denken, 1978, S. 27.

3) Nicolaus von Kues, *De concordantia catholica*. Hg. von Gerhard KALLEN (Nicolai de Cusa Opera omnia 14), 1968, S. 438.

begriffen⁴⁾, ist *in groß zergewicklichkeit und abnennung* gekommen⁵⁾, ist nach den Worten König Sigmunds *leyder überal an sinen rechten geswecht und zerissen*⁶⁾, ist klein geworden⁷⁾, so daß Nikolaus von Kues polemisieren kann, es sei in Deutschland gar nicht mehr zu finden⁸⁾. Angesichts der Türkengefahr fragt Thomas Ebendorfer besorgt: *Ubi Romanum imperium, quod olim omnes barbaras naciones perdomuit*⁹⁾.

Solche Klagen aber sind keineswegs einfach als zeitgenössische Begleitstimmen eines von der Forschung immer wieder behaupteten Niedergangs des Reiches zu verstehen. Denn was aus nationalstaatlicher Perspektive als Schwäche der Verfassung ausgelegt wurde, haben die Zeitgenossen zumeist aus einem ganz anderen Verständnis heraus formuliert. Abgesehen von den Zeitklagen in Predigten, Flugschriften und didaktischen Dichtungen, die häufiger das Reich zum Gegenstand wählen¹⁰⁾, ist Reichskritik oft Teil der Klage über den Zustand der Kirche, die von dem Imperium nicht mehr geschützt werden könne¹¹⁾, steht vielfach auch im Vorfeld endzeitlicher Prophetien: Das Imperium bricht zusammen, bevor der Antichrist erscheint. Reichskritik ist oft Beschwörung der in den Weissagungen ausgemalten Gefahren¹²⁾. Der Maßstab schließlich, an dem Juristen im Spätmittelalter das Reich messen, ist das antike Imperium, wie man es entweder aus dem Römischen Recht oder aus antiken Schriften zu

4) Bereits anfangs des 14. Jahrhunderts kommentiert eine Chronik Adolfs von Nassau mißglückte Bemühungen, die französischen Ausdehnungsbestrebungen einzudämmen: *Proch pudor, quod tam nobile romanorum regnum, quod omni mundo principari deberet, ad tantum iam nostris temporibus devenit paupertatem*. Ludwig WEILAND, Fragment einer niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (NachrAkadWissGöttingen 1894), S. 379. – Den Niedergang des Reiches beklagt selbst der strenge Vertreter papalistischer Theorien, Augustinus Triumphus. Michael WILKS, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists*. Cambridge 1963, S. 435.

5) Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe. Von König Wenzel bis Kaiser Friedrich III. 1–17 (1867–1963), 19/1 (1969), 22/1 (1973) (künftig: RTA), hier: 19/1, 245 Nr. 29/3.

6) Xavier MOSSMANN, *Cartulaire de Mulhouse 1* (1883), 475 Nr. 483. 1417.

7) In seinem auf dem Konstanzer Konzil vorgelegten Reichsreformentwurf sagt Job Vener: *Sacrum imperium, quod dotavit, exaltavit et defendebat ecclesiam dei, quasi in nichilum redactum est*. Ed. Hermann HEIMPEL, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447*. 3 Bde. (VeröffMPIG 52, 1–3) 1982, hier: 3, S. 1297. Peter von Andlau klagte, *invictum imperium exiguum hodie et pene contritum videamus*, oder: *in angustum redacti sunt imperii fines*. Joseph HÜRBIN (Hg.), *Der Libellus de Caesarea monarchia des Hermann Peter von Andlau*. ZSRG Germ 12, 1891, und 13, 1892, hier: 13, S. 214 bzw. S. 215.

8) *Et quaeretur imperium in Germania, et non inveniatur ibi*. Conc. cath. III. 32, ed. KALLEN (wie Anm. 3), S. 438.

9) Alphons LHOTSKY (Hg.), *Thomas Ebendorfer, Chronica Austriae* (MGHSS rer Germ n. s. 13), 1967, S. 434.

10) Vgl. allgemein: Rudolf KOCH, *Klagen mittelalterlicher Didaktiker über die Zeit*, Diss. Göttingen 1931; Martin BEHRENDT, *Zeitklage und laudatio temporis acti in der mittelhochdeutschen Lyrik* (GermStud 166), 1935.

11) So zum Beispiel bei Augustinus Triumphus (vgl. Anm. 4) und Job Vener (vgl. Anm. 7).

12) Vgl. allgemein: Marjorie REEVES, *The Influence of Prophecy in the Later Middle Ages, A Study in Joachimism*, Oxford 1969, bes. Kap. VII.

kennen glaubte¹³). Es ging den Zeitgenossen in ihrer Kritik um das Reich und damit nur indirekt um das Königtum, während die Verfassungsgeschichtsschreibung vorwiegend das Königtum und damit nur indirekt das Reich zum Gegenstand wählte.

Für eine Krise des Königtums kann allein das von Konrad von Megenberg bis hin zum Revolutionär vom Oberrhein vielgebrauchte spätmittelalterliche Bild vom Adler, der seiner Federn beraubt ist, herangezogen werden¹⁴). Dem König, dessen heraldisches Zeichen der unpräzis so benannte Reichsadler ist¹⁵), haben die Fürsten alle Rechte genommen – aber selten sprechen die Zeitgenossen diese Deutung, obwohl sie die Allegorie nahelegt, aus¹⁶). Grundsätzlich jedoch ist es problematisch, spätmittelalterliche Aussagen als Antwort auf eine moderne verfassungsgeschichtliche Frage zu betrachten, wie an einem letzten Beispiel erläutert sei.

Die Auffassung von einer Verfassungskrise um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert scheint sich auf einen scharfen Kritiker an den deutschen Zuständen, auf Dietrich von Nieheim, berufen zu können¹⁷). Er urteilt 1408, daß seit 50 bis 60 Jahren, also seit der Zeit Karls IV., die Herrscher das Reich verdorben hätten¹⁸). Schlimm sei nunmehr dessen Zustand, der Landfrieden würde nicht gewahrt, es fehle an einer wirksamen obersten Gerichtsbarkeit, die Macht des

13) Vgl. nur die Äußerung des Bartolus: *Imperium Romanum postquam fuit ab Italicis separatam semper decrevit in oculis nostris*. Zit. nach Francesco ERCOLE, *Impero e Papato nella tradizione giuridica Bolognese e nel diritto pubblico Italiano del rinascimento* (sec. XIV–XV), Bologna 1911, S. 107.

14) Für Konrad vgl. Katharina COLBERG, *Reichsreform und Reichsgut im späten Mittelalter*. Diss. masch., Göttingen 1966, S. 28, Anm. 3. – Auch Peter von Andlau gebraucht dieses Bild: Joseph HÜRBBIN (Hg.), *Der Libellus de Caesarea monarchia des Hermann Peter von Andlau*. ZSRG Germ 12, 1891, und 13, 1892, hier 13, S. 216. – Der Revolutionär vom Oberrhein klagt: *der adler ist berupfet, der cepter gebogen, das schwert verrostet, die kron der gerechtikeit verdeket*. Das Buch der hundert Kapitel und der vierzig Statuten des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs. Edition von Annelore FRANKE, *Historische Analyse von Gerhard ZSCHÄBITZ* (LeipzigÜbersAbhhMittelalter Reihe A 4), 1967, S. 249.

15) Ernst SCHUBERT, *König und Reich*. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (VeröffMPiG 63), 1979, S. 360ff.

16) Direkt werden die Fürsten von Lupold von Bebenburg für den Niedergang des Reiches verantwortlich gemacht, indem er das personifizierte Reich in seinem *Ritmaticum* (V. 100–106) klagen läßt: *Nam quampures nobiles Germani nunc patenter / Inferunt iniurias, michi non seruiendo, / Sed tot posse mea iura diripiendo. / Heu infideles facti sunt fures et raptores, / Et nonnulli principum sunt mei proditores. / Unde cum sit paucorum erga me firma fides, / Idcirco desolatum in heremo me uides*. Edd. Clair Hayden BELL-Erwin G. GUDE, *The Poems of Lupold Hornburg* (Univ. of. California Publications in Modern Philology 27/4), Berkeley-Los Angeles 1945, S. 268. – Die Reformatio Sigismundi beruft sich auf Äußerungen des Kaisers selbst, um die Fürsten zu kritisieren: *Es ist ein hoher gebrest, das ein keyser sich klagt, daz daz keysertum so swach ist worden, das die, die keyserlicher Wirdigkeit sweren mussent und belehnet sind vom reich, das die dem rich abzuckent*. Heinrich KOLLER (Hg.), *Reformation Kaiser Siegmunds* (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 6), 1964, S. 239.

17) Den ersten Teil seiner *Privilegia* schloß Dietrich mit einer *deploratio Romani imperii* ab, wobei er von dem so häufig im Mittelalter, unter anderem auch in der Goldenen Bulle zitierten Satz des Matthäus-Evangeliums ausging: *Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur* (Matth. 12, 15). Karl PIVEC-Hermann HEIMPEL, *Neue Forschungen zu Dietrich von Niem* (NachrAkadWissGöttingen 4), 1951, S. 73. Zur Reichskritik Dietrichs vgl. auch COLBERG (wie Anm. 14), S. 35ff.

18) Hermann HEIMPEL, *Dietrich von Niem* (c. 1340–1418) (Westfälische Biographien 2), 1932, S. 13.

Königs sei zugunsten regionaler Gewalten gesunken¹⁹⁾. Das alles scheint zu dem gängigen Bild der Reichsverfassung zu passen, aber es wird damit mehr verdeckt als geklärt; denn Dietrich, der ausgiebig den Defensor pacis mit seinen antikisierenden Staatsvorstellungen benutzt hat²⁰⁾, gewann seine Bewertungsmaßstäbe aus einer idealisierten Vorstellung von ottonischer und staufischer Kaiserherrlichkeit²¹⁾: deshalb die immer wiederkehrende Mahnung, die alten Reichsrechte in Italien und Burgund erneut geltend zu machen²²⁾, deshalb die Verurteilung König Ruprechts wegen seines gescheiterten Romzuges. Aus staufischer Tradition übernahm Dietrich »Fundamentalbegriffe der Reichstheologie«, setzte *fideles imperii* und *fideles Dei* gleich²³⁾. Damit bereitet er Gedanken vor, die auf dem Konstanzer Konzil in der Gleichsetzung von Kirchen- und Reichsreform geäußert werden²⁴⁾. So wichtig die Wirkungsgeschichte der Schriften Dietrichs auch ist, so sollte er doch nicht als Kronzeuge für eine Krise des Reiches vorgeladen werden, denn Gegenstand seiner Überlegungen war das Imperium in alter, idealisierter Gestalt, nicht aber das deutsche Regnum.

Auf einem anderen Wege als durch die direkte Befragung der Zeitgenossen könnte dennoch der gerade für mittelalterliche Verfassungskrisen unerläßliche Nachweis eines Krisenbewußtseins möglich sein. Die Forderung nach einer Reichsreform enthält eine grundlegende Reichskritik. Nun wurde die Wahl Ruprechts von der Pfalz im Jahre 1400 propagandistisch als eine *reformatio* bezeichnet²⁵⁾; ein Schlagwort wurde damit verwendet, das an alte Sehnsüchte nach der Welterneuerung durch einen Friedensherrscher appellierte²⁶⁾. *Reformatio imperii*, Schlüsselbegriff bereits der staufischen Kaisermanifeste²⁷⁾, begann aber durch vielfachen

19) Ebd., 280 und passim.

20) Ebd., S. 83; Karl PIVEC, Quellenanalysen zu Dietrich von Niem, MIÖG 58, 1950, S. 408 ff.

21) So würdigt Dietrich Otto den Großen, *cui nulla resistencia resistere potuit*, und Barbarossa, *cui vix aliquis similis potencia et strenuitate modernis temporibus est repertus*. Dietrich von Nieheim, Viridarium imperatorum et regum Romanorum. Hgg. von Alphons LHOTSKY und Karl PIVEC (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 5/1), 1956, S. 2.

22) HEIMPEL (wie Anm. 18), S. 48 und öfter.

23) Friedrich HEER, Zur Kontinuität des Reichsgedankens im Spätmittelalter, MIÖG 58, 1950 S. 336 ff., hier: S. 341.

24) HEIMPEL (wie Anm. 18), S. 99 f., 163 f. Vgl. auch Hermann HEIMPEL (Hg.), Dietrich von Niem. Dialog über Union und Reform der Kirche 1410 (QGeistesGMalRenaissance 3), 1933, S. 88. – Zur Rezeption Dietrichs auf dem Konstanzer Konzil: HEIMPEL (wie Anm. 18), S. 171 ff.

25) RTA 4, 216 Nr. 187. – Die Gesandten Ruprechts sprechen vor Bonifaz IX. von der Herrscheraufgabe, *Romanum imperium... excelsius reformare*. RTA 4 21 Nr. 3 § 8.

26) Vgl. die von Alexander von Roes als volkstümlich erwähnte Prophetie (*vulgare propheticum*), wonach aus dem Geschlecht Karls des Großen ein Weltendkaiser erstehen werde, *qui erit princeps et monarcha totius Europe et reformabit ecclesiam et imperium*. Memorialie, in: Alexander von Roes, Schriften. Hgg. von Herbert GRUNDMANN und Hermann HEIMPEL (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 1/1), 1958, S. 136 f. – Zu den Grundlagen dieser Auffassung: Johannes SPÖRL, Das Alte und das Neue im Mittelalter. HJb 50, 1930, S. 297 ff., 498 ff.; Gerhard B. LADNER, Art. Erneuerung. Reallexikon für Antike und Christentum 6, 1965, S. 240 ff.

27) Vgl. Konrad BURDACH, Vom Mittelalter zur Reformation. Bd. 2, Teil 1, 1913, S. 356 Anm. 1 und S. 384 ff. – An Einzelbeispielen sei nur verwiesen auf den Mainzer Landfrieden 1235 (MGH Const 2, 241

Gebrauch unter Rudolf von Habsburg zum Topos zu erstarren²⁸⁾, wurde nur kurzfristig unter Heinrich VII., auf die kaiserliche Stellung als *dominus mundi* bezogen, mit neuen Inhalten gefüllt²⁹⁾ und ist dann im 14. Jahrhundert eine schon abgegriffene sprachliche Münze³⁰⁾. Verblüffenderweise gebraucht Ruprecht den Topos von der *reformatio imperii* im Gegensatz zu seinen Vorgängern kaum noch. Zu gleicher Zeit, da die königliche Kanzlei keinen Geschmack mehr an diesem Topos findet, rückt *reformatio imperii* mit neuen Inhalten in den Mittelpunkt des Reichsgedankens eines Dietrich von Nieheim³¹⁾. Hier kündigt sich an, daß auf den großen Konzilien mit der Kirchenreform auch die Reichsreform als umfassende Erneuerung gefordert wird. Im Gegensatz zu der im 14. Jahrhundert noch vielgebrauchten Wendung *iura imperii in melius reformare* stellt etwa auf dem Konstanzer Konzil Job Vener den Unterschied von *reformatio* und *melioratio* heraus: Die grundlegende Reform bedarf der *continua melioratio* als Korrektur³²⁾.

Im Spätmittelalter kann *reformatio imperii* nicht mehr, wie noch in staufischer Zeit, rein personal definiert die Überwindung einer Thronvakanz bezeichnen³³⁾; der Reichsbegriff hat sich von der Person des Königs gelöst, aber der Ausdruck *reformatio*, der durch häufigen Gebrauch in jener Zeit einfach Beschluß oder Satzung bedeuten kann³⁴⁾, stellt, zum Topos erstarrt, keinen Indikator für ein Krisenbewußtsein dar.

Wollte man »Krise« im ursprünglichen Wortsinn als »Entscheidung« auf die spätmittelalterliche Königsherrschaft im Reich anwenden, so stände man vor der Schwierigkeit zu definieren, wann diese Krise eigentlich aufgehört, welche Entscheidung sie schließlich gezeitigt habe. Legt man den üblichen, ausgeweiteten und damit unscharf gewordenen Wortsinn zugrunde, so gelangt man bestenfalls zu einer allgemeinen Wertung, die – in ihren Begründungsmaßstäben

Nr. 196) und – mit Bezug auf diesen Landfrieden – das Herzogsprivileg für Braunschweig-Lüneburg (ebd., 263 Nr. 197).

28) ERNST SPANNRING, Die Auffassung des Königtums bei Rudolf von Habsburg. Diss. masch. Salzburg 1970, S. 34 ff.; COLBERG (wie Anm. 14), S. 125 Anm. 2. Nach Ausweis des Glossars zu MGH Const 3 (unter *reformatio*, *reformare*) verwendet die königliche Kanzlei nach 1280 diesen Ausdruck seltener.

29) COLBERG (wie Anm. 14), S. 311.

30) Eine viel tiefere Auffassung von *reformatio*, als sie in den Königsurkunden üblich ist, läßt Cola di Rienzo in seinem Brief an Karl IV. erkennen: *Vos etiam allegastis, quod non absque diuino miraculo Romanorum imperium reformaretur*. Briefwechsel des Cola di Rienzo. Hgg. von Konrad BURDACH und Paul PIUR, 1912, S. 209 Nr. 50. Vgl. ebd., S. 211: *et vobis, cui orbis reformatio competit...*

31) Vgl. HEIMPEL (wie Anm. 18), S. 164.

32) *Et qualiter tunc erit vel stabit ecclesie reformatio, reformationis executio, ipsius continua melioratio, sicut continue necessarium est fieri*. Hermann HEIMPEL, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447, 3 Bde. (VeröffMPiG 52), 1982, Bd. 3 (Texte), S. 1301 (Nr. 28).

33) Die Verhandlungen um die Königswahl 1152 werden umschrieben: *de reformando et componendo regni statu*. Henry SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. 1, 1908 (Neudruck 1967), S. 21, Anm. 9.

34) Peter CLASSEN, Die ältesten Universitätsreformen und Universitätsgründungen des Mittelalters. Heidelberger Jbb 12, 1968, S. 72 ff., hier: S. 74 und 85. – In diesem Sinne formuliert das 12. Kapitel der Goldenen Bulle, daß jährliche Kurfürstentage dazu dienen sollten, *accomodis... reformationibus salubriter opem dare*.

keineswegs identisch mit spätmittelalterlichen Zeitklagen – allzu viel verdeckt. Vorsichtiger, weniger wertend, sei deshalb allein von Problemen der Königsherrschaft gesprochen.

Wie jede mittelalterliche Herrschaft ist auch die des Königs nicht in sich einheitlich gefügt, sondern ist Bündelung von Einzelrechten, von Kompetenzen nach modernem Sprachgebrauch. Bei der Auswahl der Probleme soll diesem Charakter mittelalterlicher Herrschaft Rechnung getragen werden: Handhabung der Regalien, Wahrnehmung des Judenschutzes, Ausübung der Gerichtsbarkeit seien – andere, gewiß ebenso wichtige Fragen ausklammernd – neben der Gesundheit und der Armut des Königs behandelt. Dennoch entsteht die Gefahr der Beliebigkeit in der Auswahl der Belege. Deshalb sei das Königtum Ruprechts von der Pfalz in den Mittelpunkt gestellt, um die hier auftretenden Fragen sowohl rückblickend als auch in die folgenden Regierungszeiten verlängernd als allgemeine Probleme darzustellen. Nur was diese Probleme, nicht aber was die Regierung Ruprechts angeht, interessiert das vielberufene »Exemplarische«, denn keine Regierungszeit eines spätmittelalterlichen Herrschers ist als Ganzes mit einer anderen vergleichbar.

Nicht nur wegen der zeitlichen Nähe zum Gesamthema »Das Königtum in der Krise um die Wende des 14./15. Jahrhunderts« wurde die Herrschaft Ruprechts ausgewählt, sondern auch wegen ihrer Eigenart, die der Einfachheit halber als »Versachlichung der Königsherrschaft« bezeichnet sei, um auch den Kontrast zu den englischen und französischen Verhältnissen hervortreten zu lassen. Versachlichung der Königsherrschaft ist schon daran zu erkennen, daß Ruprecht, der die Reichsinsignien nicht in seine Gewalt zu bringen vermochte³⁵⁾, sich mit einer ziemlich preiswerten³⁶⁾, neuangefertigten Krone begnügte. Erstaunlicherweise bildete die Legitimation seines Königtums kein zentrales Problem während seiner Regierung, obwohl er gegen Wenzel gewählt und nicht am rechten Ort gekrönt und lange Zeit vom Papst nicht approbiert worden war. Daß ihn der sächsische und der brandenburgische Kurfürst nicht anerkannten, bedeutete angesichts der traditionellen Königsferne ihrer Gebiete wenig. Ganz anders als zur Zeit Ludwigs des Bayern haben sich die Zeitgenossen über die Legitimitätsprobleme des zweiten Wittelsbachers auf dem Königsthron wenig Gedanken gemacht, haben die mit den Rhenser Ereignissen 1400 geschaffenen Verhältnisse hingenommen: *und man hies in nür den newen künig, davon daz der elter Römisch künig Wenzel dennoch lebte*³⁷⁾. Doch diese nüchterne Einschätzung hat keine Gefahr für Ruprechts Stellung bedeutet, noch nicht einmal Gerüchte, geschweige denn ausgereifte Pläne einer Absetzung, wie sie ansonsten jede andere spätmittelalterliche Königsherrschaft im Reich begleiteten, begegnen zur Zeit Ruprechts.

35) Gerüchtweise verlautete 1402, Ruprecht wolle die prekäre Situation Wenzels in Böhmen ausnutzen, um die Reichsinsignien an sich zu bringen. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (1214–1400). Bd. 2, bearb. von L. VON OBERNDORFF, Nachträge, Ergänzungen, Berichtigungen, bearb. von Manfred KREBS, Innsbruck 1939 (künftig: Reg.), 2299. – Bei den tastenden Versuchen um einen Ausgleich mit Wenzel gehörte 1405 die Herausgabe der Reichskleinodien zu den wichtigsten Forderungen des Wittelsbachers. Reg. 3863.

36) Ruprecht konnte seine Krone nur für 150 fl verpfänden (RTA 5, 388 Nr. 283 § 26), während Sigmund seine Krone für immerhin 4600 fl versetzte (Reg. Imp. 11, 10859).

37) Vierte bairische Forts. der sächsischen Weltchronik, ed. WEILAND (wie unten Anm. 312), S. 361. Belege für die Bezeichnung *neuer König*: RTA 5, 290 Nr. 210, 384 Nr. 291, 417 Nr. 310 § 3.

Wegen dieser Versachlichung, welche die institutionellen Konturen stärker hervortreten läßt, kann gefahrloser, als es ansonsten der Fall ist, versucht werden, zu Tage tretende Probleme zu verallgemeinern. Dafür ein erstes, einführendes Beispiel.

1. Die Gesundheit des Königs als Problem seiner Herrschaft

Als Ruprecht 1410 im Alter von 58 Jahren starb, bemerkte ein Zeitgenosse: *do hett er sich mit reitten iberarbeitet und gemergelt, daz er siech ward*³⁸⁾. Der König, der schon Jahre zuvor von Todesahnungen heimgesucht worden war³⁹⁾, der wohl nicht ohne Grund mehrfach Reichsstädten günstige Berichte über seine *gesund und sterke* mitteilte⁴⁰⁾, war den dauernden Strapazen eines Reisekönigtums in einem Reich ohne Hauptstadt nicht mehr gewachsen, obwohl unter allen spätmittelalterlichen Herrschern sein Itinerar das räumlich beschränkteste war. Seinem Rat Job Vener standen diese Strapazen des Regierens aus dem Sattel möglicherweise vor Augen, als er 1411 gegen die Wahl Josts von Mähren einwandte, dieser sei älter als 55 Jahre, der Römische König aber müsse ein kräftiger und aktionsfähiger Mann sein: *ad istud supremum munus requiritur homo robustus et agilis*⁴¹⁾.

In der noch stark personal orientierten spätmittelalterlichen Reichsverfassung entschied der Gesundheitszustand des Königs über seine politische Handlungsfähigkeit. Schon in der Regierung Rudolfs von Habsburg wird deutlich, daß die Gebrechen des Alters keine großen Aktionen mehr zuließen, so daß sein Biograph diese Herrschaft charakterisieren konnte als zunächst »aufsteigend an Kraft und Ansehen, dann folgt ein Stillstand, der Rest des Lebens verfließt in untergeordnetem Tun«⁴²⁾. Auch die sehr passive Reichspolitik Karls IV. in seinen letzten zehn Lebensjahren läßt sich aus den nachlassenden Kräften des Alternden begründen. In seinem Itinerar treten jetzt die Linien zum Egertal hervor, in dessen Bädern der Kaiser Erholung suchte⁴³⁾. Ruprechts Nachfolger Sigmund ist auf dem Höhepunkt der Hussitenkriege nicht mehr der galante, lebenslustige, im Vollbesitz seiner Kräfte stehende Herr, den das Konstanzer Konzil erlebt hatte. Er litt seit 1422 an schweren Gichtanfällen⁴⁴⁾. Nicht auf Reichsboden, wie es altem Rechtsdenken entsprach, sondern nach Preßburg mußte er, von Krankheit geplagt,

38) Fortsetzung des Königshofen, ed. Franz Joseph MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Bd. 1, 1848, S. 259.

39) Bei einer Geldaufnahme 1408 trifft Ruprecht die Bestimmung, seine Erben sollten die (in zwei Jahren fällige) Schuld begleichen, falls er in der Zwischenzeit stürbe. Reg. 5452.

40) Z. B. RTA 5, 31 Nr. 7 § 1 und 33 Nr. 8 § 1; RTA 5, 292 Nr. 212.

41) RTA 7, 85 Nr. 53.

42) Oswald REDLICH, in: Reg. Imp. 6/1, 9.

43) Heinz STOOB, Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum. HansGbl 88, 1970, S. 163 ff., hier: S. 197 und Karte 4.

44) Wilhelm EBSTEIN, Die letzte Krankheit des Kaisers Sigmund. MIÖG 27, 1906, 678 ff. Vgl. Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, ed. Wilhelm ALTMANN, 1893, S. 272 ff.

einen Hoftag wegen der Hussitenfrage einberufen. Die Zeitgenossen wußten, daß die Konstitution des Königs ihn während der Hussitenkriege oft geradezu lähmte. In einem Werbungsgedicht für den Hussitenkrieg ruft der Meistersinger Muskatplüt aus: *O kunig Sygemont, wirt nymmer krang*⁴⁵⁾.

Als der Kaiser im Herbst 1433 aus Italien zurückkehrte, mußte er länger als ein halbes Jahr in Basel verweilen, um dann in seine Erblände zurückzukehren, die er bis zu seinem Tode nicht mehr verließ. Wenn in der Spätzeit Friedrichs III. immer deutlicher wird, daß die ermüdend einander folgenden Tagsatzungen im Reich ohne Anwesenheit des Kaisers nicht zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden können, so liegt das auch daran, daß der Habsburger dem Alter Tribut zollen mußte, daß er zum Beispiel 1487 politische Verhandlungen führte, während er *swacher gestalt an eynen bettche gesessen*⁴⁶⁾ war.

Wenn ein Herrscher aus Krankheits- oder Altersgründen seine Aufgaben nicht mehr tatkräftig wahrnehmen kann, schlägt in allen europäischen Königreichen die Stunde des hohen Adels, der, wenn auch oft durch Rivalitätskämpfe gehemmt, in das entstehende Machtvakuum einzudringen versucht. Im Reich aber geschieht eigentlich gar nichts, wenn der König erkrankt; denn stärker noch als eine feste Residenzstadt fehlt diesem Reich eine *curia regalis*, in der alle Fäden zusammenlaufen und um deren Beeinflussung es sich zu kämpfen lohnt.

2. Der königliche Hof und die Kirche

Schon allein die Zeugenreihen der Urkunden Ruprechts lassen erkennen, daß sein Hof ohne Glanz war. Keine Fürsten erscheinen in größerer Zahl unter den Zeugen. Der Heidelberger Hofstaat mochte für einen Pfalzgrafen noch repräsentativ genug gewesen sein⁴⁷⁾, für einen König war er es, kaum vergrößert, gewiß nicht mehr. Was auf den ersten Blick als Folge der Armut des Königs erscheint, erweist sich rückblickend auch als Folge tiefgreifender Veränderungen seit Karl IV. Noch unter den ersten Herrschern nach dem Interregnum war der königliche Hof, die *curia regalis*, politischer Mittelpunkt im Regnum, was den Zuständen in westeuropäischen Reichen entsprach, wo etwa königliche Hofordnungen eine eminent verfassungsgeschichtliche Bedeutung haben. Schon an wenigen Beispielen zeichnet sich die Substanzschwächung der *curia regalis* im deutschen Spätmittelalter ab. In Wahlversprechungen lassen

45) Eva und Hansjürgen KIEPE (Hg.), Gedichte 1300 bis 1500. Nach Handschriften und Frühdrucken in zeitlicher Folge, 1972, S. 221.

46) Eduard ZIEHEN, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform. 1356–1504, Bd. 1, 1934, S. 247. Vgl. Brigitte HALLER, Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen (Wiener Diss. aus dem Gebiet der Geschichte 5), 1965, S. 146.

47) Als *chostlich*, als *in schönen züchten freudenreich* lobt Peter Suchenwirt im Stil des höfischen Ehrenpreises den pfalzgräflichen Hof. Zit. bei Konstantin HÖFLER, Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem, römischer König. 1400–1410, Freiburg 1861, S. 152. – Einen faszinierenden Einblick in die Alltagsarbeit am Königshof aus dem Blickwinkel eines der wichtigsten Räte Ruprechts bietet Hermann HEIMPEL, Die Vener von Gmünd und Straßburg. 1162–1447, 3 Bde. (VeröffMPIG 52), 1982, Bd. 1, bes. S. 159ff.

sich die geistlichen Kurfürsten besonders bei den Wahlen 1308 und 1314 Zusagen geben, die ihren Einfluß am Königshof sichern sollen⁴⁸). Den Ehrentitel eines Familiaren und königlichen Rates, beides auf die *curia regalis* bezogen, suchen selbst mächtige Reichsfürsten, vor allem auch die einflußreichen Bischöfe⁴⁹). Nichts mehr findet sich davon unter Ruprecht; denn seit Karl IV. war der Hof weitgehend dem Regnum entrückt. Böhmisches Magnaten dominierten in Prag, während zuvor Grafen und Herren des Reichs die wichtigsten Amtswalter der *curia regalis* waren. Das Hofmeisteramt, noch unter Karl IV. Schaltstelle der Reichsverwaltung, verkümmerte unter Wenzel zum böhmischen Hofamt. Auch wenn Ruprecht mit der Teilung in ein Reichs- und Haushofmeisteramt eine klare Kompetenzabgrenzung zu schaffen versucht, so bleibt doch dieses Amt – wenngleich gut dotiert⁵⁰) – politisch bedeutungslos, verkümmert unter Sigmund und Friedrich III., ist, da es auch diesen Herrschern nicht mehr gelingt, ihrem Hof die einstige institutionelle Substanz zurückzugewinnen, letztlich nur noch Erinnerung an eine Zeit, da die *curia regalis* eine vergleichbare Funktion wie in anderen Königreichen hatte.

Geschwächt erscheint unter Ruprecht die *curia regalis* sowohl in ihrem äußeren Glanz als auch in ihrer institutionellen Aufgabe, den hohen Adel an das Königtum zu binden. Dennoch konnte selbst Ruprecht beginnen, ein Beziehungsnetz zwischen Hof und Reichskirche zu knüpfen⁵¹), konnte er den gleichen Prinzipien nachgehen wie seine Vorgänger und Nachfolger⁵²). Nur an der Kürze seiner Regierungszeit liegt es, daß seine Erfolge nicht so sichtbar werden konnten⁵³). Aufschlußreich aber ist etwa 1400 das urkundliche Versprechen des Kölner Domkustos Joffried von Leiningen, eines Verwandten des von 1400–1404 als königlicher

48) Ernst SCHUBERT, Kurfürsten und Wahlkönigtum. Die Wahlen von 1308, 1314 und 1346 und der Kurverein von Rhens, in: Franz-Josef HEYEN (Hg.), Balduin von Luxemburg. 1985, S. 103 ff.

49) SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 15), S. 86 ff. (auch für das folgende).

50) Mit 1000 fl jährlich war dieses Amt dotiert, wie aus der »Entlassungsurkunde« des Hofmeisters Günther von Schwarzburg 1405 hervorgeht. Reg. 4509. Dazu HEIMPEL, Vener (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 201.

51) Wie eng die Beziehungen zwischen Königtum und Reichskirche nach wie vor waren, zeigt sich schon daran, daß sich 1401 im Augsburger Feldlager vor dem Italienzug auch die Bischöfe von Köln, Utrecht, Augsburg und Speyer einfanden.

52) Vgl. etwa Karl LUTZ, Der Einfluß Rudolfs von Habsburg auf die Vergebung geistlicher Stellen in Deutschland, Diss. Berlin 1936, bes. S. 129 ff.; Hinweise für die Zeit Karls IV. bis Sigmund bei Justus HASHAGEN, Staat und Kirche vor der Reformation, 1931, S. 196 ff. Vgl. auch Heinrich KRÖGER, Der Einfluß und die Politik Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. 1. Teil: Das Erzbistum Magdeburg und die Brandenburgische Politik Karls IV. 2. Teil: Die Erzbistümer Köln und Trier, Diss. Münster 1885. – Selbst Wenzel vermochte Vertrauensleute, sogar böhmische Adelige, bei deutschen Bischofswahlen durchzusetzen. Theodor LINDNER, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel. 2 Bde., 1875–1880, Bd. 1, S. 220. – Für die Zeit Sigmunds vergleiche die durch königliche Förderung mögliche erstaunliche Karriere des Johannes Ambundi. Lothar DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund, Diss. Zürich 1973, S. 105 ff.

53) Neben dem im folgenden gebrachten Beispiel der Egloffstein kann noch auf die Grafen von Wertheim und Öttingen verwiesen werden, die dem Hofe Ruprechts eng verbunden waren (vgl. Reg. 2206 und 4487; Friedrich von Öttingen amtiert 1406/07 als Hofmeister), und mit Albrecht von Wertheim bzw. Friedrich von Öttingen die Bischofsstühle von Bamberg bzw. Eichstätt besetzten.

Hofmeister amtierenden Emicho von Leiningen: Falls er mit Ruprechts Hilfe Erzbischof von Trier werden würde, wolle er dem Herrscher und seinem Hause stets Treue und Gefolgschaft leisten⁵⁴). Die nach wie vor enge Verbindung von Königtum, Hof und Reichskirche wird an dem Einfluß sichtbar, den die Familie der Egloffstein während der Herrschaft des Wittelsbachers gewinnen kann: bezeichnenderweise eine reichsritterschaftliche Familie, nachdem vergleichbaren Einfluß nach dem Interregnum zunächst dynastische Verwandtschaftsverbände gewonnen hatten, die seit der Zeit Karls IV. weitgehend böhmischen Adligen weichen mußten.

Der Deutschmeister Konrad von Egloffstein, schon dem Pfalzgrafen eng verbunden⁵⁵), war ein wichtiger Mann am Hofe Ruprechts⁵⁶); sein Verwandter, Johann von Egloffstein, wird kurz nach Ruprechts Thronerhebung mit königlicher Hilfe Bischof von Würzburg⁵⁷). Das war mehr als eine Gefälligkeit für einen vertrauten Ratgeber. Wenzels unkluge Eingriffe in die Wirren des Würzburger Hochstifts bildeten einen der Anstöße für seine Absetzung⁵⁸). Sein Nachfolger mußte nun seine friedensstiftenden Fähigkeiten bei der anstehenden Würzburger Wahl beweisen. Er brauchte eine Persönlichkeit, der er vertrauen konnte. Dabei aber ging es nicht allein um die Verlässlichkeit von Personen, sondern, mittelalterlicher Herrschaftspraxis entsprechend, um die Loyalität einer Familie, deren Ruprecht bei den Egloffstein versichert sein konnte. Ein Hartung von Egloffstein, der in den Urkunden mehrfach in enger Beziehung zum Königshof begegnet⁵⁹), ist 1402 Gesandter Ruprechts beim Markgrafen von Meißen⁶⁰), ein weiterer Vertrauensbeweis gegenüber der Familie; denn Hartung hatte über die Abdankung Wenzels und damit über eine endgültige Legalisierung des wittelsbachischen Königtums zu unterhandeln. Als schließlich 1405 Otto von Egloffstein zum Patriarchen von Aquileja erhoben wird, beurkundet er, stets die Interessen Ruprechts unterstützen zu wollen, da er nur dank der Förderung des Königs seine Würde erlangt habe⁶¹).

Im großen wie im kleinen waren solche Verflechtungen zwischen Königshof und Kirche für die politische Praxis unerlässlich. Bleiben wir beim Beispiel der Egloffstein: Den Beitritt Rothenburgs zum Marbacher Bund versuchten 1407 Bischof Johann von Egloffstein und der Deutschmeister Conrad von Egloffstein zu verhindern⁶²), der Würzburger Bischof sollte dann der ranghöchste Gesandte Ruprechts zum Pisaner Konzil sein⁶³).

54) Reg. 2619.

55) Vgl. Reg. 5.

56) Vgl. nur den Regensburger Bericht RTA 5, 46, Nr. 16 § 3 (1401) oder Reg. 2121.

57) Alfred WENDEHORST, Das Bistum Würzburg. Teil 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (Germania Sacra NF 4, Teil 2), 1969, S. 129.

58) Alois GERLICH, Habsburg–Luxemburg–Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone, 1960, S. 214f.

59) Vgl. Reg. 1581, 4652, 5068, 6209.

60) RTA 5, 330 Nr. 249.

61) RTA 5, 684f. Nr. 471. Der Deutschmeister Conrad und Bischof Johann von Egloffstein bürgten für dieses Versprechen.

62) Reg. 4691.

63) Reg. 5917.

Während des ganzen Mittelalters konnten königliche Interessen bei der Besetzung von Bischofsstühlen wirksam werden. Für wie wichtig noch im 15. Jahrhundert der Einfluß des Reichsoberhauptes angesehen wurde, mag statt der Summierung von Einzelbeispielen das Verlangen Friedrichs des Siegreichen in den Absprachen um eine eventuelle Königswahl Georgs von Podiebrad 1458 zeigen. Der mit den Machtverhältnissen bestens vertraute Pfalzgraf fordert als Preis für seine Stimme, daß seinem Bruder der neuzuwählende Römische König zu einem der Bischofsstühle von Mainz, Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Straßburg oder Speyer verhelten solle⁶⁴).

Daß die Bedeutung des spätmittelalterlichen Königtums bei der Besetzung von Bischofsstühlen und damit der Herrschaftsansatz einer Verknüpfung von Hof und Reichskirche so oft in der Forschung verkannt werden konnte, liegt daran, daß ein mehrfacher Dynastiewechsel bei den Königswahlen keine kontinuierliche Hoftradition aufkommen ließ; fast jeder Herrscher war wie Ruprecht gezwungen, das Beziehungsnetz zwischen Hof und Kirche neu zu knüpfen – und nur wenige Bischofsstühle wurden während einer Regierungszeit frei; die meist erst ansatzweise entstandenen Verflechtungen wurden fast mit jedem Thronwechsel aufgelöst.

Weil – um das von uns viel gebrauchte Bild ein letztes Mal zu bemühen – an diesem Beziehungsnetz immer neu, von den verschiedenen Seiten aus gearbeitet wurde, konnte es während des Spätmittelalters noch nicht einmal halb fertig werden; das gelang bezeichnenderweise erst, als die Habsburger die Reichsherrschaft ihrem Hause weitgehend sichern und damit auch eine Hoftradition aufbauen konnten. Was dann auf den ersten Blick neu erscheint, daß die Reichskirche wesentliche Stützung der Reichsherrschaft bedeutet, ist im Grunde nur vollkommene Ausbildung eines im Spätmittelalter immer noch angestrebten, aber nur unvollkommen erreichbaren Prinzips. Wollte man dies an Namen konkretisieren, so hieße das: Die Bedeutung der Schönborn für Kirche und Reich im 17. und 18. Jahrhundert beruht auf den gleichen Prinzipien wie die sicherlich geringere und zeitlich eingeschränktere Bedeutung der Egloffstein unter Ruprecht.

Der Königshof und die Kirche: In großer Zahl hat die Kanzlei Ruprechts Urkunden über Erste Bitten, Präsentationen auf erledigte Benefizien, für die der König das Vorschlagsrecht hat, und Panisbriefe ausgefertigt⁶⁵). Der Königshof lockte wegen dieser Königsrechte auch Pfründenjäger an⁶⁶). Ruprecht, der von den Ersten Bitten, die ihm an sich nur unmittelbar nach der Königskrönung zustanden, einen auch zeitlich sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht hat⁶⁷), sah

64) Constantin HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode, Bamberg 1850, S. 55.

65) Grundlegend: Hanns BAUER, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. (KirchenrechtlAbhh 94), 1919; zur ungeminderten Bedeutung dieses Königsrechtes in der frühen Neuzeit sei aus der reichen Literatur nur verwiesen auf die Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts, referiert bei Emilio BUSSI, *Il diritto pubblico del Sacro Romano Imperio alla fine del XVIII secolo*. 2 Bde., Padova 1957, Milano 1959, Bd. 2, S. 49 ff. und 358 f.

66) Vgl. als Beispiel: S. HERZBERG-FRÄNKEL, Bestechung und Pfründenjagd am deutschen Königshof im 13. und 14. Jahrhundert. *MIÖG* 16, 1895, S. 468 ff.; BAUER (wie Anm. 65), S. 119 ff.

67) So kann Ruprecht noch 1408 Erste Bitten ausgehen lassen. Vgl. etwa Reg. 5304 und 5355.

wie die Herrscher vor ihm in der Wahrnehmung dieser Königsrechte die Möglichkeit, treue Dienste zu belohnen⁶⁸), wovon vor allem seine Kanzlei profitieren konnte⁶⁹). Gerade ein armer König wie der Wittelsbacher mußte darauf bestehen, daß seinen »Bitten« willfahrt wurde. St. Gertrud in Nivelles und das Frankfurter Bartholomäusstift mußten dies erfahren und ihre anfänglichen Weigerungen nach königlichen Strafandrohungen aufgeben⁷⁰).

Erste Bitten und Präsentationen sind Ausdruck für die Anerkennung, die ein Herrscher im Reiche zu gewinnen vermag. Kaum hat der König 1408 erfolgreich, wie es zunächst schien, in den Lübecker Ratsstreit eingegriffen, so erfolgt schon die Präsentation seines Heidelberger Professors und Rates Johannes Ambundi auf ein Lübecker Kanonikat⁷¹). Umgekehrt spiegelt sich auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung mit dem Marbacher Bund 1406 die Krise von Ruprechts Königtum darin wider, daß während dieses halben Jahres fast gar keine Ersten Bitten oder Präsentationen überliefert sind.

Die Pfründenvergaben am Königshof sind zugleich Ausdruck dafür, in welchen Räumen der Herrscher den meisten Einfluß hat. Ordnet man die entsprechenden Urkunden nach Diözesen, so tritt erwartungsgemäß der mittelhessische Raum besonders hervor⁷²). Daß in der Kölner und Trierer Diözese im Vergleich zur Mainzer erkennbar weniger Pfründen vom König vergeben werden⁷³), liegt nicht nur an der räumlich weiteren Ausdehnung des Mainzer Bistums, sondern vor allem daran, daß sich die Kurfürsten von Köln und Trier einer seit 1308 nachweisbaren Tradition entsprechend weitgehend die Verfügungsgewalt über das Königsrecht der Ersten Bitte übertragen ließen⁷⁴) – ein Hinweis übrigens darauf, für wie wichtig dieses Recht

68) Vgl. etwa Paul SCHÖFFEL, Rudolf von Friedberg. Studie zur Kanzleigeschichte Karls IV., AZ 40, 1931, 26 ff., bes. S. 29 und 32; Klaus SCHÄFER, Der Dank des Königs. Karl IV. und die Pfründen Rudolf Losses, BllDtLdG 114, 1978, S. 527 ff. Für die Praxis Ruprechts vgl. nur die in Anm. 70 und 71 enthaltenen Beispiele.

69) Peter MORAW, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, AfD 15, 1969, S. 428 ff., bes. 521 ff.

70) Die Königspründe zu St. Gertrud in Nivelles hatte der König 1401 seinem Rat, dem Dr. decr. Johann de Noet, verliehen und nach der anfänglichen Weigerung des Stifts dessen Güter mit Arrest belegen lassen, der erst 1403 aufgehoben wurde, nachdem Noet auf seine Pfründe zugelassen worden war. Reg. 456, 2352, 2804, 2809. – Der Frankfurter Bartholomäuskirche entzog Ruprecht alle Privilegien, als sie sich seiner Ersten Bitte zugunsten seines Schreibers Jacob von Alzey zunächst nicht fügte. Noch vor dem Jahre 1406 muß der König sich aber durchgesetzt haben. Reg. 2630, 3009, 4540 f.

71) Reg. 5687. Zum politischen Hintergrund: Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert (Städteforschung A/17), 1983, S. 84 ff.

72) Vgl. für Speyer: Reg. 386, 546 f., 553 f., 615, 618, 719, 728, 756, 763, 848, 973 f., 1092, 1179, 1307, 1614, 1753, 3144, 3410, 3418, 3731, 3739, 5733, 5758; für Worms: Reg. 368, 511, 556, 562, 598, 606, 608, 616, 733, 847, 889, 1289 f., 1311, 2345, 2428, 2460, 3303, 3727, 4313, 4478, 5016, 5623, 6039, 6194.

73) Köln: 372, 699, 718, 720, 731, 2587, 3149, 3233, 3278, 3333, 3449, 4933, 5047, 5268; Trier: 358 f., 369–375, 408, 510, 544, 593, 607, 717, 722, 725, 754, 796, 913, 1128, 1168, 1288, 1292, 1294, 1308, 2586, 3145, 3355, 3614, 3622, 3696, 3749, 5050. Dagegen sind – nach unserer Zählung – für die Mainzer Diözese 73 entsprechende Urkunden in den Regesta Ruprechts enthalten.

74) MGH Const 4/1, 226 Nr. 257 § 11 (Köln 1308); Edmund E. STENGEL, Nova Alamanniae, Bd. 1, 1921, 23 Nr. 68 (Trier 1308). Wir übergehen die entsprechenden späteren Bestätigungen und notieren nur, daß

eingeschätzt wurde. Erstaunlich ist die große Zahl königlicher Vergabungen in den Diözesen Lüttich und Utrecht im Vergleich etwa zur geringen Zahl im Bistum Münster⁷⁵). Im oberrheinischen Raum ist die geringe Zahl von Präsentationen im Bistum Basel auffällig im Vergleich zu der Vielzahl in der Diözese Straßburg und der freilich weit ausgedehnten Konstanzer Diözese⁷⁶). Was schon die enge Verbindung der Egloffstein, Öttingen und Wertheim mit dem königlichen Hof vermuten ließ, bestätigt sich bei der Zusammenstellung von Pfründenvergaben in fränkischen Diözesen: Nächst dem Mittelrhein ist Franken zur Zeit Ruprechts die königsnächste Landschaft⁷⁷), Bayern tritt stark zurück⁷⁸), und in habsburgischen Landen hat Ruprecht nach Ausweis der Präsentationen und Ersten Bitten ebensowenig Einfluß wie in mitteldeutschen Gebieten⁷⁹).

Das Königtum konnte auf die Kirche nicht verzichten. Bezeichnenderweise war der einzige Hoftag Ruprechts, der von einer ansehnlichen Zahl Großer besucht wurde, der Frankfurter Tag des Jahres 1409, der von den Fragen des Pisaner Konzils beherrscht war. Eine solche Tagsatzung war noch zu Zeiten Ludwigs des Bayern und Karls IV. in ein kaiserliches Hoflager eingebunden, was schon darin sichtbar wird, daß sie ebenfalls als *curia regalis* bezeichnet wurde⁸⁰). *Curia regalis* ist aber auch die gängige Bezeichnung für das oberste Reichsgericht, das Hofgericht, gewesen⁸¹). So kann eine Skizze der königlichen Gerichtsbarkeit auch dazu dienen, die Substanzschwächung der *curia regalis* insgesamt präziser zu definieren.

Ruprecht wie seine Vorgänger sogleich nach seiner Wahl die königlichen Ersten Bitten dem Trierer in seiner ganzen Diözese und dem Kölner in 15 Stiften überließ. Reg. 398 bzw. 418.

75) Lüttich: Reg. 404, 587, 597, 744f., 747, 817f., 3691, 3747, 5780; Utrecht: Reg. 591, 602, 619, 1652, 3096, 3237, 3269, 3320, 3354, 3364f., 3411, 3704; Münster: Reg. 604, 3095, 3513.

76) Basel: Reg. 558, 841, 1104, 2379, 3759, 5435; Straßburg: Reg. 617, 730, 758, 857, 885, 887, 932–936, 1180f., 1299f., 3041, 3063, 3152, 3165f., 3173, 3213, 3221, 3615, 3628, 3660, 3744, 3773, 3786, 3815, 4251, 4813, 5302, 5443, 6237; Konstanz: Reg. 693, 729, 800f., 1019, 1103, 1116f., 1172, 1286, 1327, 1435f., 1476, 1609, 1611, 1633, 1648f., 1754, 1811, 1910f., 2192, 2490, 3039, 3145, 3154, 3327f., 3376–3378, 3383, 3421, 3701, 3784, 3949, 4363, 5136, 5185, 5245, 5619, 5964.

77) Würzburg: Reg. 696, 752, 771, 798, 808, 899, 912, 946, 1132, 1135, 1318, 1615, 1731, 2563, 2634, 2980, 3003, 3113, 3274, 3409, 3631, 3683, 3700, 4167, 4468, 4558, 5122, 5359; Bamberg: Reg. 600, 698, 797, 950, 969, 971, 1577, 3151, 3263, 3297, 3416, 3422, 3464, 4190, 5360, 5401, 5434, 5787; Eichstätt: Reg. 407, 559, 780, 970, 1580, 2971, 3089, 3091, 3107, 3533, 3544, 3616, 5182.

78) Im Vergleich zu Freising (Reg. 409f., 667, 767, 1284, 1737, 3557) und Passau (Reg. 66, 738, 1302, 1315, 1477, 2141, 3695, 3730, 5921) hängt die Vielzahl von Präsentationen in der Regensburger Diözese von Ruprechts oberpfälzischer Herrschaft ab. Reg. 563, 539f., 636f., 664f., 753, 779, 807, 1330, 1594f., 2218, 2241, 2520, 3160, 3414, 3435, 3568, 4021, 4057, 4200, 5304.

79) Vgl. nur Salzburg (Reg. 768, 1732f., 1736, 1889), Halberstadt (Reg. 2575), Magdeburg (Reg. 3611), Meissen (Reg. 764, 1579) oder Merseburg (Reg. 4829).

80) SCHUBERT (wie Anm. 15), S. 323ff.

81) Ebd., S. 84.

3. Der Gestaltwandel der königlichen Gerichtsbarkeit

Daß der König oberster Richter im Reich sei, wird das ganze Spätmittelalter hindurch im Grundsatz niemals bestritten. Noch in der Zimmerischen Chronik ist ausgangs des 16. Jahrhunderts die Anschauung der Rechtsspiegel lebendig, daß der König, wo immer er sich aufhalte, »gemeiner Richter« sei⁸²). Sinnfälliger Ausdruck dieser Auffassung ist jeder Königseinzug in eine Stadt, wobei in seinem Gefolge von der Stadt Geächtete, des städtischen Gebiets Verwiesene mitziehen können, die, der königlichen Gnade teilhaftig, dadurch wieder in ihre alten Rechte eingesetzt werden⁸³).

Auch unter Ruprecht wurde wie während des gesamten Mittelalters über die Mängel der obersten Gerichtsbarkeit geklagt⁸⁴). Dieser Herrscher aber nahm »treu und gewissenhaft, im Kleinen und Großen« sein Richteramt ernst⁸⁵), ein Urteil der älteren Forschung, das durch eine gründliche Untersuchung der Hegung des Hofgerichts neuerdings bestätigt wurde⁸⁶). Im Gegensatz zu seinem Vorgänger Wenzel, der die Rechtspflege vorwiegend Hofrichtern anvertraute⁸⁷), nahm Ruprecht sein Richteramt persönlich wahr, ließ das Hofgericht nicht selbständig, sondern nur in Abhängigkeit von seiner monarchischen Autorität agieren. Bezeichnend ein Vorfall des Jahres 1405: Die Markgrafen von Meißen und die Burggrafen von Nürnberg, die nach Heidelberg vor Gericht geladen worden waren, hatten ihre Bevollmächtigten dorthin gesandt, jedoch mußte die Verhandlung vertagt werden; *quia (rex) tunc temporis erat in Constantia constitutus, ideo Heydelberge iudicium imperiale non poterit celebrari*⁸⁸). Hier deutet sich ein Grundzug von Ruprechts Regiment an: die direkte Wahrnehmung von Herrschaftsrechten. Von einem weiteren Charakteristikum der Herrschaft des Wittelsbachers ist ebenfalls das Hofgericht betroffen, und zwar von der »Verwissenschaftlichung« von Kanzlei und Regierung⁸⁹).

Das Eindringen der Wissenschaft, des gelehrten Richtertums in das Hofgericht geht Hand in Hand mit dessen institutioneller Verfestigung. Der erst unter Friedrich III. abgeschlossene Weg zum Kammergericht bahnt sich an. Schon unter Ruprecht aber werden die negativen Folgen

82) Karl Siegfried BADER, Die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde, 1942, S. 9.

83) Wenn nach Ruprechts Wahl Straßburg in längeren Verhandlungen erreicht, daß der König keine Geächteten mit sich in die Stadt führen werde (RTA 4, 198 Nr. 73), so geht es nicht um die Bestreitung eines Königsrechtes, sondern um die Anerkennung des nur vom Reich abhängigen Freistadt-Status.

84) Vgl. nur Dietrich von Nieheim, Privilegia, edd. PIVEC-HEIMPEL (wie Anm. 21), S. 73.

85) OTTO FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde., 1867/69, Bd. 1, S. 258. Das Reich, so meinte Dietrich an anderer Stelle, läge darnieder, denn es gäbe keine *curia imperialis, ad quam pro iusticia consequenda in causis subditi imperii... iura sua prosequi possent*. HEIMPEL (wie Anm. 18), S. 165.

86) Peter MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprechts. ZGORh 116, 1968, S. 59 ff., bes. 75 ff. – Ein instruktives Beispiel für die Wirksamkeit des Hofgerichts unter Ruprecht: Dortmund Urkundenbuch, bearb. von Karl RÜBEL, 3 Bde., 1881–1899, Erg. Bd. 1910, Bd. 3, Nrn. 204, 221 ff., 229 ff., 319–332 (1404–1406).

87) FRANKLIN (wie Anm. 85), Bd. 1, S. 255 ff.

88) Ebd. Bd. 2, S. 78.

89) HEIMPEL, Vener (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 169.

dieses Weges sichtbar. Die Großen des Reiches finden sich nicht mehr wie noch unter Karl IV. als Beisitzer im Hofgericht ein; entwertet ist das von Fürstenprivilegien definierte Ständerecht eines geborenen Urteilers in der *curia regalis*, das Recht, *mit des Reichs fursten urteil zu fynden... in des Reichs hove*⁹⁰); kein Urteil wurde mehr wie etwa 1371 über die sächsische Erbfolgefrage erlassen: *per nostram et imperii sacri principum diffinitivam legitime adiudicatus extitit sententiam*⁹¹). Seit staufischer Zeit waren Urteile des obersten Gerichts auch als *sententiae principum imperii* definiert⁹²), die Könige nach dem Interregnum hatten die Teilnahme der *proceres* an ihrem Hofgericht geradezu gesucht, um den Rechtssprüchen größere Wirkung zu verleihen⁹³). Das war letztlich auch ein entscheidendes Moment für die ständische Integration in die monarchische Herrschaftspraxis. Wie bereits Rudolf von Habsburg erkannt hatte, konnten die von Fürsten im Hofgericht gefundenen Urteile zum legitimierenden Mittel der Politik werden, konnten die beteiligten Fürsten selbst auf die Ziele der durch ihr Urteil begründeten Politik verpflichten⁹⁴). Wenn aber Ruprecht 1401 die Privilegien der Romzugsteilnehmer – ein in früheren Zeiten gebotener Fall für die Publizierung eines im Hofgericht gefundenen Fürstenspruches – nicht als *sententia principum*, sondern trotz der Anwesenheit vieler Großer im Augsburger Feldlager allein aus königlicher Autorität, *von kuniglicher mechte*, verkündet⁹⁵), so wird der Gestaltwandel der königlichen Gerichtsbarkeit sichtbar. Mit dem Verzicht auf die Mitwirkung der Großen bei der Hegung des Hofgerichts geht ein wesentliches Moment der politischen Integration des Reiches verloren.

Auch wenn unter Sigmund und Friedrich III. mehrfach Fürsten als Beisitzer im Hofgericht und später auch im Kammergericht erscheinen⁹⁶), so war doch die Verwissenschaftlichung der Gerichtsbarkeit nicht mehr aufzuhalten, war diese Teilnahme der Fürsten äußere Form,

90) Hier zitiert nach dem Fürstenprivileg für die Burggrafen von Nürnberg 1363. Monumenta Zollerana. 8 Bde., 1852–1890, Bd. 4, S. 6 Nr. 2.

91) FRANKLIN, Bd. 1, S. 253; vgl. ebd., Bd. 2, S. 152f. – An die *vursten, herren ind rittere des keyserlichen hoifgerichtz* schreibt zum Beispiel 1368 der Kölner Erzbischof. Leonhard ENNEN, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bde. 3–6, 1867–1879, Bd. 4, 557 Nr. 484.

92) FRANKLIN, Bd. 2, S. 143f.

93) Vgl. Ute RÖDEL, Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches. 1250–1313 (QForschHöchstengerichtsbarkeit 5), 1979, S. 68ff. – Typisch ist etwa die Urkunde Rudolfs von 1287: *iudicio presedimus assidentibus et astantibus nobis principibus nostris nobiscum in eodem iudicio constitutis*. MGH Const 3, 377f. Nr. 391. – Die häufige Teilnahme von Fürsten an den königlichen Urteilen konnte auch dazu führen, daß ihrer Mitwirkung formelhaft gedacht wurde, ohne daß sie an dem Verfahren teilgenommen hatten. Reg. Imp. 6/2 Nr. 412 (1294). – In einer Formelsammlung Rudolfs von Habsburg wird einem unbotmäßigen Großen in Aussicht gestellt, der König werde sein Recht *per sententiam principum* erweisen lassen. BAUER (wie Anm. 65), S. 29.

94) Vgl. etwa neben dem Verfahren gegen Ottokar II. Rudolfs Vorgehen auf dem Würzburger Hoftag 1287, als er durch eine *sententia communis* von Fürsten, Grafen und Herren seine Politik gegen Guido von Dampierre absichern läßt. MGH Const 3, 380ff. Nrn. 395–397 und 385 Nr. 402.

95) RTA 5, 21 Nr. 1; vgl. ebd., 29 Nr. 5.

96) FRANKLIN (wie Anm. 85) Bd. 2, S. 154ff.; Johann Adolf TOMASCHEK, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im XV. Jahrhundert (SBAkadWiss Wien 49, 3), 1865, S. 521ff.; Hugo KLEBER, Der Reichshofgerichtsprozeß gegen Herzog Ludwig den Gebarteten von Ingolstadt (1434) und die

Fassade, nicht mehr wie noch zu Zeiten Karls IV. wirkliche Teilhabe und lebendiges Recht⁹⁷⁾. So ist die Handhabung der obersten Gerichtsbarkeit unter Ruprecht mehr als nur Episode. Sie reflektiert den Verfall der *curia regalis* als Rechtsform, die sowohl Hofgericht als auch Hofstage in sich beschloß und noch bis in die Zeit Karls IV. hinein ein Zusammenwirken von König und Fürsten unter Beachtung der monarchischen Autorität beinhaltete. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird terminologisch und institutionell mit Kammergericht und Reichstag unterschieden, was als Hofgericht und Hofstag in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch *curia regalis* genannt wurde. Ruprechts Hegung des Hofgerichts steht inmitten dieses sich um 1400 abzeichnenden Wandels.

Episode blieb unter Ruprecht nur eine Eigenart seiner Gerichtswahrung, die mit dem Versuch der direkten Handhabung von Herrschaftsrechten zusammenhing: Der Verzicht auf die Delegation königlicher Judikatur zur Lösung bestimmter Streitfälle. Diese Abkehr von einer unter seinen Vorgängern und Nachfolgern üblichen Rechtspraxis bedingte eine Verkürzung des königlichen Wirkungsbereichs und war letztlich anachronistisch.

Aus römischrechtlicher Wurzel war diese *iustitia delegata* oder *demandata* schon in staufischer Zeit entstanden⁹⁸⁾, hatte, sicherlich auch wegen ihrer Entsprechung in der kurialen Gerichtspraxis⁹⁹⁾, weite Verbreitung im deutschen Spätmittelalter gefunden, war etwa den luxemburgischen Herrschern ein wichtiges Mittel bei der Realisierung ihrer königlichen Richteraufgabe¹⁰⁰⁾ und wurde schließlich unter Friedrich III. in solch ausgedehntem Maße angewandt, daß sie zeitweise als alleinige Form königlicher Gerichtsbarkeit erschien¹⁰¹⁾.

Das Formalprinzip der *iustitia delegata* kann ganz verschieden gehandhabt werden, kann Mittel sein, Streitfälle aufgrund genauerer Untersuchung an Ort und Stelle beizulegen, und kann ebenso, wie häufig im 15. Jahrhundert zu beobachten, einen Vorwand darstellen, schwer lösbare Probleme auf die lange Bank zu schieben oder zu vertagen¹⁰²⁾. Vom Königtum her gesehen, hat diese Delegationsgerichtsbarkeit noch zwei weitere Perspektivpunkte: einmal wird

Bedeutung des gleichzeitigen Basler Weistums über die Vorladung eines Fürsten für die Geschichte des Prozeßverfahrens am Reichshofgericht, Diss. masch. Erlangen 1923, S. 21, 27, 53 ff.

97) Selbst Urteile gegen Reichsfürsten wurden mehrfach unter Friedrich III. vor dem Hofgericht bzw. Kammergericht ohne Anwesenheit ihrer Standesgenossen entschieden. TOMASCHEK (wie Anm. 96), S. 559 f.

98) Für Friedrich I.: Heinrich APPELT, Friedrich Barbarossa und das Römische Recht. Römische Historische Mitteilungen 5, 1961/62, S. 18 ff., hier: S. 32. – Vgl. allgemein: Winfried TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1), 1962, S. 188 ff.

99) Peter HERDE, Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (BiblDtHist-Inst Rom 31/32), 1970.

100) FRANKLIN (wie Anm. 85), Bd. 2, S. 54 ff.; TOMASCHEK, S. 536 ff.

101) Johann LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert. MIÖG Erg. Bd. 7, 1907, S. 44 ff., hier: S. 66.

102) Der sogenannte »Zimmerische Handel«, wie ihn die Chronik der Grafen und Freiherrn von Zimmern schildert, bietet eindruckliches Anschauungsmaterial, wie durch die Einsetzung von Kommissionen und

sie mehrfach Reichsvikaren, Hauptleuten der Landfrieden und Landvögten (solange deren Ämter noch als Instrumente königlicher Herrschaft tauglich waren, also bis zur Zeit Karls IV.) übertragen. Diese im 15. Jahrhundert ungebräuchliche und wohl auch nicht mehr praktizierbare Übung läßt Rückschlüsse auf Möglichkeiten und Grenzen direkter und indirekter königlicher Herrschaftswahrnehmung zu. Zum zweiten werden vielfach hohe Adelige zu delegierten Richtern ernannt, ein Verfahren, das Chancen und Risiken in sich birgt, zum einen eine engere Beziehung der Großen zum königlichen Hof und zum anderen – und zwar am wichtigsten – eine Einbeziehung der Gerichtsbarkeit in die politischen Auseinandersetzungen.

Die Kommissionen, die unter Friedrich III. so häufig als delegierte Richterinstanzen fungieren, sind Ausdruck für eine vom Kaiser gewollte Institutionalisierung der überkommenen Rechtswahrungsformen – wie der Vergleich mit der Bildung des Kammergerichts nahelegt –, sind damit zugleich auch Ausdruck für die Verkürzung der Rechtsfindung um die ständische Mitwirkung, sind weiterhin Ausdruck für die Suche nach neuen Instrumenten königlicher Herrschaftswahrung, nachdem die alten, im 14. Jahrhundert noch gehandhabten sich verbraucht hatten. Darin dürfte der tiefere Grund für Ruprechts Verzicht auf die *iustitia delegata* zu suchen sein.

Urteile zu erlassen ist leicht, sie zu vollziehen hingegen schwer. Ein generelles Problem jeder mittelalterlichen Gerichtsbarkeit. Wie es darum unter Ruprecht stand, sei der Einfachheit halber in seiner Widersprüchlichkeit am Beispiel der Acht dargestellt. Anlässlich der Ächtung von Metz klagt der Nürnberger Bürger Fritze Hoffemans 1406, daß man sich vielfach gar nicht um die Entscheidungen des Hofgerichts kümmere¹⁰³). Wirkungslos verhalten auch die königlichen Achtsprüche im Lübecker Ratsstreit¹⁰⁴). Angesichts solcher Fälle liegt es nahe, das verbreitete Spottwort des deutschen Mittelalters zu zitieren: *Acht und Aberacht die bringen wohl sechzehn*¹⁰⁵). Dennoch ist hierin nur die halbe Wahrheit enthalten. Wäre die Reichsacht generell wirkungslos geblieben, so hätte nicht 1405 der Kölner Erzbischof (ergebnislos) um die Aufhebung der gegen die Grafen von Lippe erlassenen Sentenzen bitten müssen¹⁰⁶), so hätte Aachen nicht 4000 fl für die Lösung aus der Acht gezahlt¹⁰⁷), so wäre diese nicht im Falle Rothenburgs der Anlaß für den Sturz Heinrich Topplers gewesen¹⁰⁸), so hätte der »Achtschatz«, der Preis für die Lösung der Bannsentenzen, nicht einen gewichtigen Einkunftstitel für

Unterkommissionen die *iustitia delegata* schließlich nur noch eine Rechtsvertröstung darstellt. BADER, Zimmerische Chronik (wie Anm. 82), S. 8.

103) RTA 5, S. 560.

104) FAHLBUSCH (wie Anm. 71). – Für die Zeit Sigmunds vgl. dessen Äußerung, es werde *unsere und des reiches achte und aberacht versmehet und vil fursten, fraven, herren und stede tun dawider offentlichen den ungehorsamen rat und hilfe*. Zit. nach FRANKLIN (wie Anm. 85), Bd. 1, S. 220.

105) Karl Friedrich Wilhelm WANDER, Deutsches Sprichwörterlexikon, Bd. 1, 1867 (Neudruck 1963), S. 21; ein weiterer Beleg: SCHMELLER, Baierisches Wörterbuch 1, Sp. 26.

106) Reg. 4459. Erst 1409 werden die Grafen, nachdem sie Hofrichtern und Schreibern die entsprechenden Gebühren bezahlt haben, aus der Acht entlassen. Reg. 5845.

107) Reg. 4951.

108) Ludwig SCHNURRER, Heinrich Toppler, in: Fränkische Lebensbilder 2, 1968, S. 104 ff., hier: 127 ff.

den König gebildet¹⁰⁹), so wäre letztlich die Anlage eines Reichsachtbuches bloß überflüssiger Nachweis von Schreiberfleiß gewesen¹¹⁰.

Tatsächlich konnte die Acht ein gefürchtetes Strafmittel sein. Insbesondere geächtete Städte waren davon bedroht, daß der König ihre Handelsgüter mit Arrest belegte¹¹¹). Entscheidend war letztlich, da es keine eigene Exekutivgewalt zur Vollziehung der Urteile gab¹¹²), wie interessiert mißgünstige Nachbarn oder Genossen an der Vollziehung eines Achtgebotes waren¹¹³).

Die Beziehungen der Großen des Reichs zum obersten Richteramt des Königs können nicht nur von der institutionellen, sondern auch von der politischen Seite her betrachtet werden; denn in den Streitigkeiten des Spätmittelalters ist der König von den Fürsten oft als Schiedsrichter gewählt worden¹¹⁴), galt doch das Schiedsgericht der Zeit als ein durchaus normales Mittel der

109) Ein Beispiel aus der Zeit Ruprechts stellt der königliche Zugriff auf das Vermögen des Heinrich Toppler dar. SCHNURRER (wie Anm. 108), S. 130f. Vgl. SCHUBERT (wie Anm. 15), S. 280, 287.

110) Ein vom Hofgericht geführtes Achtbuch ist seit der Zeit Karls IV. durchgehend bezeugt. Hanns WOHLGEMUTH, Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichtes 1273–1378 (QForsch z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 1), 1973, S. 106ff. (mit der zutreffenden Feststellung, daß die 1235 im Mainzer Landfrieden vorgeschriebene Anlegung eines Achtbuches des Reichshofgerichtes nicht erfolgt ist). Wenn Wohlgemuth, S. 108, meint, daß nach 1370 »in der späteren Epoche Karls IV. von diesem Achtbuch – wenigstens soweit es die bisher eingesehenen Quellen zulassen – nicht mehr die Rede ist«, so wurde er Opfer der eigenen zu knappen Regesten; denn die dem Jahre 1377 angehörenden Regesten Nrn. 453f., S. 237, enthalten im vollen Wortlaut der Urkunden den Hinweis, daß mit der Lösung aus der Acht auch die Tilgung des entsprechenden Eintrags in *unserm und des heiligen reiches echtbuch* verbunden sei. ENNEN, Quellen (wie Anm. 91), Bd. 5, 212 Nr. 169 (wozu Nr. 172, S. 214ff. zu vergleichen ist), bzw. Regensburger Urkundenbuch, 2 Bde. (Monum. Boica 53/54), 1912–1956, Bd. 2, 450 Nr. 1156. – Für die von Wohlgemuth nicht mehr behandelte Zeit Wenzels vgl. Rappoltsteinisches Urkundenbuch, bearb. von Karl ALBRECHT, 5 Bde., Colmar 1891–1898, Bd. 2, 155 Nr. 164 und 165 f. Nr. 184 (1379). 1394 bestätigt Wenzel den Bürgern von Lübeck, daß sie *uss des egenanten hofgerichtes achtbuch... getilget sin. Sie stan ouch umb kein ander sache in dem egenanten achtbuche geschriben*. Urkundenbuch der Stadt Lübeck 4, 691 Nr. 487.

111) Vgl. zum Aachener Fall: Reg. 4915. Allgemein: Joseph POETSCH, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit (UntersDtStaatsRg 105), S. 84ff. – Beispiele für die Wirksamkeit der Reichsacht aus der Zeit Sigmunds: Dieter KARASEK, Konrad von Weinsberg. Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigismunds, Diss. Erlangen 1967, S. 55ff.

112) Vgl. die Kritik des Johannes Lysura auf dem Reichstag 1454. Dem Kaiser fehlten Geld und Macht, um seine Urteile durchzusetzen. Weder der kirchliche Bann noch die Acht würden gefürchtet; *quis curet verba, que non secuntur verbera*. RTA 19/1, 242 Nr. 29/2d. Auch Peter von Andlau klagt: *desint tamen plerumque, qui res judicatas executioni demandare aut velint aut possint*. Libellus, ed. HÜRBIN (wie Anm. 7), S. 210.

113) Vgl. POETSCH (wie Anm. 111), S. 192f.; FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch Bd. 1, Sp. 94 unter Ächter: »Vollstrecker der Acht, die im XV. Jh. als eine Art Spitzel ein Geschäft daraus machten, in die Acht Gethane zu überfallen und auszubeuten«.

114) Vgl. allgemein: Ingeborg MOSR, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe (Schriftenreihe HistKommBayerAkadWiss 5) 1958, S. 117ff.; Jutta SCHÜTTING, Die Schiedsgerichtsbarkeit der römisch-deutschen Herrscher von Rudolf von Habsburg bis Sigmund, Diss. masch. Wien 1963. – Zur Schiedsgerichtsbarkeit unter Rudolf von Habsburg, der neben Karl IV. und

Rechtspflege. Dabei wird aber im Unterschied zu den üblichen Austrägalverfahren der König als Person angerufen¹¹⁵⁾, es wird keine gleiche Zahl von Vertrauensleuten der streitenden Parteien benannt, die dann gemeinsam ihren »Vorsitzenden«, den »Ungeraden«, wählen. Letztlich wird die oberste Richtergewalt des Königs respektiert, wenn er als Schiedsrichter gewählt wird. Deshalb kann auch das Hofgericht bzw. späterhin das Kammergericht königliche Schiedssprüche noch einmal eigens sanktionieren¹¹⁶⁾. Während Wenzel nur sehr selten als Schiedsrichter angerufen worden war¹¹⁷⁾, ist sein Nachfolger dadurch geradezu überbeansprucht worden¹¹⁸⁾, sei es, daß er in Fällen geringeren politischen Gewichts, wie etwa im Streit des Bamberger Domkapitels mit dem Dompropst¹¹⁹⁾, taidingen sollte, sei es, daß er die Auseinandersetzungen zwischen Köln und Trier schlichten mußte¹²⁰⁾, sei es, daß er letztlich ergebnislos über drei Wochen in Konstanz wegen der Beilegung des Appenzeller Kriegs verhandelte¹²¹⁾. Obwohl der Wittelsbacher seine Schiedssprüche durch Voruntersuchungen vorbereiten ließ¹²²⁾, erwies sich für ihn ebenso wie für seine Vorgänger und Nachfolger, daß die bei dieser Form der Gerichtsbarkeit unvermeidliche Vermischung von Recht und Politik langwierige Verhandlungen bei zumeist nur sehr bescheidenen Ergebnissen bedingte¹²³⁾. Das belegen auch die Bemühungen Ruprechts seit 1402, die mit der Ermordung Friedrichs von Braunschweig zusammenhängenden Fragen als gewählter Schiedsrichter zu lösen¹²⁴⁾. Bis nach Hersfeld mußte der König einmal reiten, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, bei der er dann schließlich mehr als Schlichter denn als Schiedsrichter erscheint. Diese Aufgabe war mehr Last als politischer Vorteil für den König, war doch damit die Lösung der hessisch-mainzisch-braunschweigischen Territorialverwicklungen und damit letztlich auch die Landfriedenswahrung in diesem Raum verknüpft¹²⁵⁾.

Ein zentrales Problem mittelalterlicher Königsgerichtsbarkeit ist ihre Durchbrechung von hochadeligen Gerichtsrechten. Viele Indizien sprechen nun dafür, daß Ruprecht diesem im Reich durch Evokations- und Appellationsprivilegien besonders spürbaren Mangel durch eine

Sigmund die meisten Taidigungssprüche des Spätmittelalters verkündete: RÖDEL (wie Anm. 93), S. 147ff. – Zur Schiedsgerichtsbarkeit unter Albrecht II.: Johann ZIEGELWAGNER, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich, Diss. masch. Salzburg 1969, S. 31ff.

115) Zum Verfahren vgl. SCHUTTING (wie Anm. 114), S. 85ff. – Instrukтив für die Zeit Ruprechts: Reg. 4799 und 4830. Daß der König im Schiedsgericht auch den Ausdruck seines Herrscheramtes sehen wollte, zeigt sein Fehdebrief an die Grafen von Nassau 1401, die einen von ihren Gegnern angebotenen Rechtsentscheid nach *minne oder recht* vor dem König ausgeschlagen hatten. Reg. 443; RTA 4, 256 Nr. 213.

116) SCHUTTING (wie Anm. 114), S. 40.

117) Ebd., S. 56ff.

118) Ebd., S. 65.

119) Reg. 5671 (1408).

120) Reg. 2347 (1402), 4832 (1407).

121) Reg. 5264, 5273.

122) SCHUTTING (wie Anm. 114), S. 65ff.

123) Ebd., S. 72ff.

124) Vgl. nur RTA 5, 440ff. Nrn. 327–341.

125) RTA 5, 313ff., Nrn. 231f.

neue Konzeption begegnen, eine analoge Entwicklung wie in England ins Werk setzen wollte, wo in jener Zeit die Verlagerung der königlichen Gerichtsbarkeit auf die Friedensrichter erfolgte. Konkret: Ruprecht scheint versucht zu haben, die königliche Rechtswahrungspflicht über die Feme¹²⁶⁾ neu zu begründen.

Zum 30. Mai 1408 waren westfälische Freigrafen vor den König nach Heidelberg geladen worden; sie antworteten auf die in ihrer Überlieferung hinfort so benannten Ruprechtschen Fragen¹²⁷⁾. Eine darüber angefertigte Aufzeichnung der königlichen Kanzlei wird dann zum eisernen Bestand aller Femeaufzeichnungen gehören, wird, was die Überlieferungsgeschichte deutlich macht, den Grundstock für spätere herrscherliche Privilegien bilden¹²⁸⁾. Die Ruprechtschen Fragen kreisen um das Problem der Königsautorität über die westfälischen Gerichte, und die Befragten konnten den Heidelberger Hof zufriedenstellen: Jeder Freigraf müsse den Gerichtsban vom König holen, *und darumb sol auch ein yecklicher freygreve einem Römischen künig gehorsam und undertenig sein, als er das auch sweret... und der Römisch künig sy aller freyen stüle und freygreven öbresten herre und richter*¹²⁹⁾. Gleich zweimal wird das Recht des Herrschers bekräftigt, Freigrafen auch absetzen zu können¹³⁰⁾.

Die Bestätigung der königlichen Gerichtsautorität wird den Freigrafen nicht schwer gefallen sein, denn vom Königtum leiteten die westfälischen Gerichte, die in Karl dem Großen ihren Gründer verehrten, ihre Legitimation ab¹³¹⁾, legten ihre Malstätten möglichst an Königsstraßen¹³²⁾, sprachen die Verfehmung *von kuniglicher macht und gewalt wegen* aus¹³³⁾, nahmen nach geleisteter Sühne einen Verfehmten, der in der Hand einen *alden kunigsturnosz* halten mußte¹³⁴⁾, *umme got und umb den konink* wieder in den Frieden auf¹³⁵⁾ und verpflichteten sich im Freischöffeneid, das Femegeheimnis vor allen Menschen zu wahren, außer vor dem König, *dem*

126) Zur Geschichte der Feme immer noch grundlegend: Theodor LINDNER, Die Veme, 1888. Vgl. weiterhin: Friedrich THUDICHUM, Femgericht und Inquisition, 1889; Albert K. HÖMBERG, in: Der Raum Westfalen 2/1, 1955, S. 1412ff.; HRG 1, Sp. 1099ff. (mit weiterer Lit.).

127) Druck (u. a.): (KOCH-SENCKENBERG), Neue Sammlung der Reichs-Abschiede, Bd. 1, 1747 (Neudruck 1967), S. 105ff.; Johann Suibert SEIBERTZ, Urkundenbuch zur westfälischen Geschichte, Bd. 3, S. 6ff.

128) Die grundlegende Sichtung der Überlieferung bei LINDNER (wie Anm. 126), S. 201 ff.

129) SEIBERTZ (wie Anm. 127), S. 6.

130) Ebd. vgl. LINDNER, S. 212, 219.

131) LINDNER, S. 202 und 205. Selbst Gegner der Feme, die sich im oberdeutschen Herrenbund 1461 gegen die westfälischen Gerichte zusammenfanden, teilten diese Auffassung. Rappoltsteinisches Urkundenbuch, bearb. von Karl ALBRECHT, 5 Bde., Colmar 1891–1898, Bd. 4, S. 217ff. Nr. 711. – Zur kontroversen Diskussion um die Entstehung der Femegerichte vgl. nur: Albert K. HÖMBERG, Die Entstehung der westfälischen Freigrafenschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, 1953; dagegen: Walter SCHLESINGER, in: HessJbLdG 4 (1954), S. 262ff.; Johanna NAENDRUP, Karl IV. und die westfälischen Femegerichte, BllDtLdG 114 (1978), S. 289ff.

132) Belege bei LINDNER (wie Anm. 126), S. 83, 89, 95. – Der Dortmunder Freistuhl stand innerhalb des Königshofes. August MEININGHAUS, Der alte Freistuhl zu Dortmund, ²1925, S. 22ff.

133) Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, 2 Bde., ⁴1899 (Neudruck 1955), Bd. 1, S. 59.

134) LINDNER (wie Anm. 126), S. 257.

135) Ebd., S. 258.

man, der das reich hütet¹³⁶). Als des Reiches heimliche Kammer wird schon 1392 die Feme bezeichnet¹³⁷, ein Titel, den sich in der Folgezeit auch einzelne Freistühle beilegen. Im 15. Jahrhundert wird man dann allgemein von den *freyscheffen des hilligen reichs* sprechen¹³⁸).

Schon die Überlieferungsgeschichte der Ruprechtschen Fragen zeigt, daß nicht sporadische Privilegierungen früherer Herrscher¹³⁹, nicht die seit 1335 nachweisbare Belehnung des Dortmunder Freigrafen durch das Reichsoberhaupt¹⁴⁰ für die westfälischen Richter von Belang waren, sondern erst der Neuansatz, der unter dem Wittelsbacher erfolgte. Hier erst wurde die Verbindung zum Königtum, die bis dahin allein in Emotionen und Legitimierungsdenken sich erschöpfte, tatsächlich geknüpft, hier bereits wurden praktische Konsequenzen gezogen wie die, daß allzu weitgehende Ansprüche der Feme beschnitten und die Autorität des Hofgerichts in vollem Umfang bewahrt bleiben sollte¹⁴¹). Dennoch ist nicht mit letzter Sicherheit zu beweisen, daß bereits Ruprecht die Konzeption Sigmunds verfolgte, über die Feme die königliche Gerichtsbarkeit insgesamt zu stärken. Zuwenig Zeit liegt zwischen den Ruprechtschen Fragen und dem Tod des Herrschers, um außer Indizien den nur in praktischer Politik sichtbaren Beweis zu finden, daß Ruprecht mit der Förderung der Feme auch ein Stück Reichsreform verfolgt hat. Eindeutig ist, daß die Ruprechtschen Fragen kein Zufallsprodukt sind: Mehrere Belehnungen von Freigrafen hat der Wittelsbacher vor 1408 vorgenommen¹⁴², weitere sollten noch folgen¹⁴³): Mehr sind von keinem seiner Vorgänger überliefert. Wenn Ruprecht 1406 mit zweien seiner Söhne selbst nach Westfalen geritten war¹⁴⁴, so konnte das, da jeder politische oder dynastische Grund für diesen Aufenthalt in einem königsfernen Gebiet fehlt, nur der Information über die westfälischen Gerichte dienen.

Gleichviel, ob Ruprecht eine große Konzeption bereits entwickelt hat (wie wir annehmen), oder aber ihr nur den Weg bereitete: Die Blütezeit der Feme zur Zeit Sigmunds zeigt, welche Möglichkeiten das Königtum noch in der Wahrnehmung seiner Rechtspflegepflicht haben konnte.

Sigmund war selbst Freischöffe ebenso wie bedeutende Männer seiner Umgebung. Mehrere »Wissende« weilten stets an seinem Hofe, deren Urteile das Hofgericht zu bestätigen hatte¹⁴⁵). Vor diesem Hofgericht anhängige Prozesse hatte Sigmund häufig an den Dortmunder Freistuhl überweisen lassen¹⁴⁶). Seine Konzeption, über die Feme eine allgemeine, vom König abhängige

136) GRIMM (wie Anm. 133), Bd. 1, S. 73 und 75.

137) LINDNER, S. 75 f.

138) Ebd., S. 201 f., 206.

139) Dazu NAENDRUP (wie Anm. 131).

140) MEININGHAUS (wie Anm. 132).

141) Reg. 3632: Ruprecht verweist einem Freigrafen die Ladung des Bischofs von Würzburg, da dieser sich vor dem Hofgericht verantworten wolle (1404). Vgl. auch Reg. 6106 mit Reg. 5896 (1409).

142) Reg. 2897, 3050, 3111 (1403), 3821 (Bestätigung von vier Freigrafen, 1404), 4527 (1406), 5139 (1408).

143) Reg. 5469 (1408), 6172 (1409).

144) RTA 5, 634 Nr. 439.

145) LINDNER (wie Anm. 126), S. 436.

146) Ebd., S. 73 ff.

Gerichtsbarkeit im Reich zu schaffen¹⁴⁷), zeigt sich daran, daß er *privilegia de non evocando* nicht für die Freigerichte gelten lassen wollte¹⁴⁸), daß er – ganz im Gegensatz zu Ruprecht – Prozesse gegen Reichsfürsten den westfälischen Gerichten übertrug¹⁴⁹). Die nachhaltige Förderung durch den Herrscher erst ließ die Feme über Westfalen ausgreifen. Von der Lausitz¹⁵⁰) bis an den Oberrhein¹⁵¹), von der Eidgenossenschaft¹⁵²) bis in die habsburgischen Erblande¹⁵³), ja sogar bis nach Böhmen¹⁵⁴) und in die ostpreußische Herrschaft des Deutschen Ordens¹⁵⁵) reichte die Wirksamkeit der Freigerichte. Für das ganze Reich war nach Ansicht der Freischöffen die Feme in Fällen der Rechtsverweigerung zuständig¹⁵⁶).

Viele alte Leute in Westfalen wunderten sich – so berichtet ein Bremer Rechtskonsulent 1436 –, daß das Volk so toll sei, sich unter das westfälische Recht zu begeben; es sei Irrsinn, daß selbst Fürsten nach Westfalen zögen, Freischöffen würden und dabei geringen Leuten Eide leisteten¹⁵⁷). Sigmunds Nachfolger, Albrecht II., hatte noch von einem *iudicio imperiali* gesprochen, *quod in Westfalia exercetur*¹⁵⁸), bevor dann mit dem Frankfurter Landfrieden von

147) Darauf weist bereits hin, daß Sigmund 1431 einen Fiskalprokurator eigens für die Kölner Kirchenprovinz zur Beaufsichtigung der Feme einsetzte. Reg. Imp. 11, 8265. Das bedeutet eine Entsprechung zu dem von ihm geschaffenen Amt des Fiskalprokulators, der am Hof- bzw. Kammergericht die Königsrechte wahrzunehmen hatte. Vgl. auch die Bestätigung der Urkunde durch Albrecht II. Heinrich KOLLER (Hg.), Das Reichsregister König Albrechts II. (MittÖstStaatsarch Erg. Bd. 4), 1955, S. 29f. Nr. 7.

148) LECHNER (wie Anm. 101), S. 72f.; Gerhard SEELIGER, Das deutsche Hofmeisteramt im späten Mittelalter, Innsbruck 1885, S. 136 ff. (Beilage IV.). – *Kein Kurfürst, Fürst, Herr noch jemand anders mag vor solchen heimlichen Gerichten gefreit sein*, ließ Sigmund feststellen. LINDNER (wie Anm. 126), S. 552.

149) Sigmund hatte nicht nur gegen Herzog Ludwig von Ingolstadt (KLEBER – wie Anm. 96–, S. 16), sondern auch gegen dessen Vetter Heinrich den Reichen den Femeprozeß eröffnen lassen. B. THIERSCH, Vervemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die heimliche Acht in Westphalen. Essen 1835. – Die Freigrafen waren hier geteilter Meinung. Teils wurde mit Berufung auf den Sachsenspiegel eine Gerichtsbarkeit über Fürsten, da diese nur dem König zustände, abgelehnt (LINDNER, S. 72 und 255), teils rezipieren Rechtsbücher der Feme Sigmunds Auffassung (ebd., S. 222f.).

150) Gerhard FRANKE, Das Oberlausitzer Femgericht, 1937.

151) Beispiele bei Herbert OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben (VeröffMPiG 7), 1961, S. 151f. mit Anm. 186. Vgl. auch unten Anm. 159.

152) Clemens Wilhelm SCHERER, Die westfälische Feme und die Eidgenossenschaft, 1941.

153) Ferdinand BISCHOFF, Ein Vehmgerichtsprozeß aus Steiermark. MittHistVerSteiermark 21, 1873, S. 53 ff. – Noch 1475 mußte Friedrich III. den Freigrafen verbieten, Untertanen Herzog Sigmunds von Tirol vorzuladen. Otto STOLZ, Geschichte des Landes Tirol, Bd. 1, Innsbruck 1955, S. 170. Vgl. Anm. 159.

154) Vgl. den Protest Georg Podiebrads 1458. Franz PALACKY, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georgs von Podiebrad (FontRerAustr 2/20), Wien 1860, S. 136 Nr. 141.

155) W. PETERMANN gen. MÄRTMANN, Das Hinausgreifen der Feme über Westfalen und ihr Zusammenschluß mit dem Ordensstaat Preußen, Diss. jur. Münster 1956.

156) LINDNER (wie Anm. 126), S. 428; Irene GASSE, Frankfurts Kampf gegen die Veme nach Urkunden aus dem Stadtarchiv. DA 2, 1938, S. 205 ff.

157) LINDNER, S. 509.

158) KOLLER, Reichsregister (wie Anm. 147), S. 29f. Nr. 7. – Das Verhältnis Albrechts II. zur Feme beleuchtet ZIEGELWAGNER (wie Anm. 114), S. 23 ff.

1442 Friedrich III. den Kampf gegen die Feme aufnahm¹⁵⁹⁾ und ihn im Verein mit territorialen Mächten¹⁶⁰⁾ nach Jahrzehnten siegreich beendete.

Der Kampf Friedrichs III. konnte sich auf unübersehbare Gebrechen berufen, die die Feme vielfach diskreditiert hatten. Zu gering waren Erfahrung und Personalbestand der Freistühle, um die von Sigmund geförderte Reichsgeltung erfüllen zu können. So muß offen bleiben, ob nach den Wirrnissen der ersten Generation die königliche Konzeption nicht doch als ein wesentliches Stück der Reichsreform durchsetzbar gewesen wäre, wenn sie in Friedrich III. einen Fortsetzer und keinen Gegner gefunden hätte.

Das aus den verschiedensten Blickpunkten erkennbare Bemühen Ruprechts um direkte Wahrnehmung seiner Gerichtsbarkeit scheint einem Charakterzug seines Regiments zu entsprechen. Wieviel Spielraum dabei einem Herrscher überhaupt noch blieb, läßt sich am besten am Beispiel der Regalien darlegen. Konnte über die Rechtspflege indirekt das Verhältnis von Königtum und Fürsten beleuchtet werden, so kann nunmehr auch das Verhältnis zu den Kurfürsten angesprochen werden; denn kurfürstliche Politik ist im 14. Jahrhundert kurrheinische Politik; das Königtum Ruprechts zeigt geradezu den Höhepunkt dieser Entwicklung. Am Rhein aber, der wichtigsten Handelsstraße des Reiches, standen Fragen von Zoll, Münze und Geleit im Schnittpunkt von wirtschaftlichen, territorialen und politischen Interessen. Die Frage ist, welche Handlungsmöglichkeiten hier noch einem König verblieben.

4. Der König und die Königsrechte: Das Beispiel der Regalien

Die verfassungsgeschichtlichen Lehrbücher gehen von einer Territorialisierung der Regalien seit der Stauferzeit aus und verkürzen damit ein Problem; denn nach wie vor verblieb dem Königtum eine Oberhoheit über die Regalien, über – um nur die wichtigsten zu nennen und zu behandeln – Zoll, Münze und Geleit; deren Vergabe war streng genommen keine Veräußerung, sondern nur eine Delegation von Königsrechten¹⁶¹⁾. Streifen können wir nur die Frage, ob eine

159) Der Frankfurter Landfrieden hatte die Feme zwar nicht aufgehoben, sie aber sehr eingeschränkt. Darauf beriefen sich 1451 schwäbische Reichsstädte und 1461 eine oberdeutsche Adelseinung im Kampf gegen die westfälischen Gerichte. Hermann DIEMAR, Köln und das Reich. I. 1356–1451. II. 1452–1474, MittStadtarchKöln 24, 1893, und 25, 1894, hier: 24, S. 201 (1451); Rappoltsteinisches UB (wie Anm. 131), Bd. 4, 271 ff. Nr. 711 (1461), vgl. dazu: Württembergische Regesten von 1301 bis 1500. 3 Teile, 1916–1940, Nrn. 4315–4317. – Auffallenderweise hat Friedrich III. 1475 in seinem Verbot, Untertanen Herzog Sigmunds von Tirol vor die Feme zu laden (vgl. Anm. 153), sich nicht auf den Frankfurter Landfrieden, sondern auf die sog. Arnsberger Reformation, ein vom Kölner Erzbischof inauguriertes Gesetz, berufen. Joseph CHMEL, Monumenta Habsburgica, 3 Bde., Wien 1854–1858, Bd. 2, 179 ff. Nr. 42.

160) Sofort nach Sigmunds Tod beginnen sich die Gegner der Feme zu organisieren. Vgl. die Vorschläge für eine Wahlkapitulation 1438: RTA 13, 74 Nr. 28 und 76 Nr. 29 § 5.

161) Vgl. Wilhelm EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (GöttRwissStud 24), ²1958, S. 40 f. und zur Diskussion dieser Frage im Staatsrecht des 18. Jahrhunderts: BUSSI (wie Anm. 65), Bd. 2, S. 361 ff. – Instrukтив für das Geltendmachen des Zollregals gegenüber Territorialstädten: Chr. BAHL, Die Kaiserurkunden des Archivs der Stadt Limburg a. d. Lahn. ForschDtG 18, 1878, S. 112 ff. Nrn. 1, 2, 5, 7. Beispiele

solche Vergabe nicht oftmals erst den Sinn eines Regals erfüllte – wie sollte ein Herrscher etwa das *ius conducendi* mit den damit verbundenen Pflichten in den Alpenpässen wahrnehmen? –, entscheidend ist in unserem Zusammenhang die Frage, inwieweit das Königtum seine Oberhoheit auch über verliehene Regalien noch geltend machen konnte. Ein nennenswerter finanzieller Nutzen war hieraus im Spätmittelalter gewiß nicht mehr zu ziehen; Zolleinnahmen etwa konnten den Rückhalt des pfalzgräflichen Haushalts¹⁶², aber nicht mehr wie im spätmittelalterlichen England den der königlichen Finanzen bilden; dennoch brauchten bis in die Zeit Wenzels hinein selbst mächtige Kurfürsten die königliche Autorität zur Sicherung ihrer Zoll-, Geleits- und Münzrechte¹⁶³; wie selbstverständlich konnte der König als Ausdruck seiner Regalhoheit Zollbefreiungen zu Lasten Dritter aussprechen¹⁶⁴. Den Gründen für den Verlust auch dieser Regalhoheit sei im folgenden nachgegangen, nicht zuletzt deshalb, weil Zoll, Münze und Geleit dann im 15. Jahrhundert zentrale Bedeutung in den Reichsreformvorschlägen gewinnen, weil die Herausdrängung des Königtums aus diesen ehemaligen Königsrechten auch den Verlust einer Wirkungsmöglichkeit im Reich bedeutet.

Als Ruprecht 1401 alle in den letzten dreißig Jahren verliehenen Rheinzölle aufhob¹⁶⁵, entsprach er dem Willen seiner Wähler, bezog Stellung gegen die ausgedehnten Zollverleihungen Wenzels. Berufen konnte sich der Wittelsbacher darauf, daß nach dem Interregnum die Könige die schon von den Staufern postulierte¹⁶⁶ Oberhoheit über das Zollwesen behauptet hatten¹⁶⁷. Große des Reichs fanden vor dem König 1290 und 1310 die Urteile, daß ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes kein Zoll im Reiche erhoben bzw. Befreiung von einem Zoll nicht ausgesprochen werden dürfe¹⁶⁸. Albrecht I. hatte sich die Unterstützung der Städte im Kampf mit den Kurfürsten gesichert, als er, wie einst Friedrich II., alle Rheinzölle

für königliches Einwirken auf reichsstädtische Zölle bietet Friedrich DORNER, *Die Steuern Nördlingens* zu Ausgang des Mittelalters, Diss. München 1905, S. 73 ff. Vgl. auch Georg DROEGE, *Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter*. *AnnHistVerNdRh* 168/69, 1967, S. 31.

162) Georg DROEGE, *Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaats in West- und Ostdeutschland*. *VSWG* 53, 1966, 145 ff.; Hans PATZE, *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert*, in: DERS. (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, 2 Bde. (*VortrForsch* 13/14), 1970/71, Bd. 1, S. 17. Vgl. die Darstellung für Kurköln: Sabine PICOT, *Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414)* (*RheinArch* 99), Bonn 1977, S. 227 ff.

163) Vgl. PICOT (wie Anm. 162), S. 87 f. (für Köln) und DEPLAZES (wie Anm. 52), S. 229 f. (für Chur).

164) Nur ein Beispiel unter vielen, an denen insbesondere die Nürnberger Handelspolitik beteiligt ist: Karl IV. befreit 1376 Solothurn von Zoll und Geleit der Herrschaft Wilhelms von Grandson. Charles STUDER (Hg.), *Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn* (*SlGSchweizRQ* 10, 1), Aarau 1943, 158 Nr. 79.

165) *RTA* 4, 245 Nr. 207.

166) Theo SOMMERLAD, *Die Rheinzölle im Mittelalter*, 1894 (Neudruck 1978), S. 22 f.; Richard SCHOLZ, *Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1138–1197)* (*LeipzStudG* 2), 1896, S. 94 ff.; Oswald REDLICH, *Rudolf von Habsburg*, 1903, S. 430 f.

167) Vgl. nur die Zusammenstellung von Reichsurteilen bei Otto FRANKLIN, *Sententiae curiae regiae*. *Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter*, 1870, S. 72 ff.

168) 1290: REDLICH (wie Anm. 167), S. 679. – 1310: *MGH Const* 4/1, 372 Nr. 428. Vgl. Erich WETZEL, *Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur Goldenen Bulle* (*UntersDt-StaatsRG* 43), 1893, S. 91; COLBERG (wie Anm. 14), S. 158 f.

aufhob¹⁶⁹); ein Rechtsanspruch, den auch Karl IV. in Einzelfällen geltend machte¹⁷⁰), der sogar nach dem Willen von Kurfürsten 1379 als politisches Mittel dem Urbansbund dienen sollte: Damals hob der König alle von seinen Vorgängern auf Widerruf verliehenen Rheinzölle auf¹⁷¹) – ein Schlag vor allem gegen den Mainzer Elekten Adolf von Nassau¹⁷²).

In mühseligen Einzelverhandlungen hat Ruprecht immer wieder versucht, seinem Gesetz von 1401 Geltung zu verschaffen, ja überhaupt das Zollwesen am Rhein zu ordnen¹⁷³). Er scheiterte; denn in jenem Gesetz von 1401 hatte er die Machtstellung seiner rheinischen Mitkurfürsten mit dem Versprechen, ohne ihren Willen keine neuen Zölle zu erheben, anerkennen müssen. Er hatte damit die gleichen Zusagen geben müssen wie Wenzel im Jahre 1379¹⁷⁴), wie überhaupt seine Wähler das Gesetz von 1401 nur als Fortsetzung der 1399 von den vier rheinischen Kurfürsten getroffenen Vereinbarungen verstanden¹⁷⁵). Letztlich brauchten sie allein den König, um mit größerem Rückhalt eigene Zollpolitik betreiben zu können, um Vorfälle wie unter Karl IV. zu verhindern, als Straßburg die Aufhebung neuer, vom Kaiser verliehener, kurfürstlicher Zölle erzwang, indem es den Rhein mit eisernen Ketten so lange spernte, bis die Herren durch den Ausfall ihrer bisherigen Einnahmen mürbe gemacht waren¹⁷⁶).

Daß Ruprecht überhaupt keine Möglichkeit mehr hatte, sein Regal am Rhein eigenständig geltend zu machen, zeigt sich am deutlichsten daran, daß er im Gesetz von 1401 gegenüber den Kurfürsten auf den sogenannten Königsturnus verzichten mußte¹⁷⁷), eine seit Ludwig dem

169) SOMMERLAD (wie Anm. 166), S. 144 ff.; Heinrich TROE, Münze, Markt und Zoll und ihre finanzielle Bedeutung für das Reich vom Ausgang der Staufer bis zum Regierungsantritt Karls IV. (VSWG Beiheft 32), 1937, S. 243 ff.; DROEGE (wie Anm. 161), S. 32 und (mit teilweise widersprüchlichen Ausführungen) Ulf DIRLMEIER, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb (VSWG Beiheft 51), 1966, S. 136 ff.

170) Vgl. etwa Reg. Imp. 8, 3452 (1360), 7000 (1359), 5913 (1378).

171) RTA 1, 139f. Nr. 136.

172) Alois GERLICH, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumsstreit. HessJbLdG 6, 1956, S. 25 ff., hier: S. 47 ff.

173) Vgl. z. B. RTA 5, 317 Nr. 234; RTA 6, 20 Nr. 6 § 2 und 22 Nr. 7 § 6. Die Zollfrage stand auch im Mittelpunkt der Verhandlungen zwischen Ruprecht und Bernhard I. von Baden 1407. RTA 6, 127f. Nr. 90 § 5 und 131 Nr. 92 § 5. Bezeichnend Ruprechts Erklärung 1407, daß seine Bestätigung der Privilegien Reinalds von Jülich und Geldern nichts am Widerruf der von Wenzel neu verliehenen Rheinzölle ändere. Reg. 4997 und 5041.

174) RTA 1, S. 158; wiederholt 1380: ebd., 246f. Nr. 136. Dazu PICOT (wie Anm. 162), S. 86. – Der Gegensatz rheinischer Kurfürsten zu einer königlichen Zollpolitik bedingte das Scheitern von Wenzels Versuch 1396, einen Zoll zu Worms aufzurichten. GERLICH (wie Anm. 58), S. 130f.

175) Adam GOERZ, Regesten der Erzbischöfe von Trier, 814–1503, 1861 (Neudruck 1969), S. 126 (1399 April 11 und 13); Theodor Joseph LACOMBLET (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., 1840–1858 (Neudruck 1960), Bd. 3, S. 943 (1399 Sept. 17).

176) Traugott GEERING, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886, S. 183.

177) RTA 4, 245 Nr. 207.

Bayern auch in landesherrlichen Zollstätten eingeführte Anhebung des Abgabensatzes zugunsten des Reichsoberhauptes¹⁷⁸⁾.

Daß es den rheinischen Kurfürsten fast mühelos gelingen konnte, den König vom Gebrauch seiner Regalhoheit abzuhalten, war teilweise schon in den Wahlzusagen Ludwigs des Bayern¹⁷⁹⁾, vor allem aber in der Goldenen Bulle begründet. Indem Karl IV. alle kurfürstlichen Zollrechte als Reichslehen ansprach¹⁸⁰⁾, reduzierte er seine Regalansprüche auf eine unverbindlichere Lehenshoheit.

Daß die Kurfürsten, in deren Hand die meisten rheinischen Zollstätten waren¹⁸¹⁾, im 15. Jahrhundert Zollfragen an der wichtigsten Handelsstraße im Reich unter sich ausmachten, damit eine schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts erkennbare Tendenz weiterverfolgten¹⁸²⁾, und daß dem König hier keine Einwirkungsmöglichkeiten mehr verblieben, zeigt exemplarisch die Geschichte des von Friedrich III. 1475 der Stadt Köln gegen eine jährliche Abgabe von 1500 fl verliehenen Zolls. Nach wirtschaftlichen Repressalien der rheinischen Kurfürsten mußte 1491 der Kaiser darin einwilligen, diesen Zoll innerhalb der nächsten drei Jahre einzustellen¹⁸³⁾. Wie sehr überhaupt das Bewußtsein von der königlichen Regalhoheit geschwunden war, wird an der Weigerung Bacharachs im Jahr 1475 deutlich, dem Kaiser eine Weinlieferung zollfrei zukommen zu lassen¹⁸⁴⁾.

Mit dem weitgehenden Verlust der Regalherrschaft über die Zölle war auch die Stellung des Königs im Reiche geschwächt, denn nachdem die Landfriedensexekution vielfach aus den

178) Vgl. nur Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von Karl WELLER, 3 Bde., 1899–1912, Bd. 3, S. 27 Nr. 32/39 (1347), S. 241 Nr. 203 (1361), S. 290f. Nr. 306 (1365), S. 370f. Nr. 430 (1370).

179) Dazu Hirsch GRADENWITZ, Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reiches unter Ludwig dem Bayern, Diss. Erlangen 1908, S. 22ff.; SOMMERLAD (wie Anm. 166) S. 147.

180) DROEGE, Rheinzölle (wie Anm. 161), S. 33 und 35.

181) Am Ende des Alten Reiches waren von den 32 Zollstätten am Rhein zwischen Germersheim und Rotterdam nur 11 nicht in kurfürstlicher Hand. SOMMERLAD (wie Anm. 166), S. 167 Anm. 3.

182) DROEGE, Rheinzölle (wie Anm. 161), S. 38ff. – 1358 verbanden sich der Pfalzgraf, Trier und Mainz zur Minderung der Rheinzölle. Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289–1396, 2 Bde., 1913/14 (Neudruck 1970), Bd. 2, S. 1096.

183) Wilhelm JOHN, Der Kölner Rheinzoll von 1475–1494, Diss. Bonn 1889. Die verschiedene Haltung von Friedrich III. und Maximilian in dieser Frage dargestellt bei Ernst BOCK, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians in den Jahren 1486–1493, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts (wie Anm. 114), S. 300f. – Schon unter Ludwig dem Bayern war ein Versuch gescheitert, in Köln eine königliche Zollstätte zu errichten. MGH Const 5, 323 Nr. 385. Dazu Mainzer Regesten (wie Anm. 182), Bd. 1, 1874 und 1915.

184) Walter HOLLWEG, Dr. Georg Heßler. Ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des 15. Jahrhunderts, 1907, S. 36. – Zum Ausschluß der königlichen Regalrechte am Rhein im 15. Jahrhundert: 1413 schließen die vier rheinischen Kurfürsten einen Vertrag zur Einschränkung der bisherigen Zollbefreiungen. GOERZ (wie Anm. 175), S. 137. Vgl. weiterhin: Helmut WEIGEL, Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag 1454, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts (wie Anm. 114), S. 90; Henry J. COHN, The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century, Oxford 1965, S. 92f.

Einnahmen neu aufgesetzter Zölle bestritten wurde, verlor der König eine Möglichkeit, auf die Gestaltung der territorialen Landfrieden Einfluß zu nehmen¹⁸⁵.

Ruprecht mühte sich während seiner ganzen Regierung um die »gerechte Münze«. Dieser traditionellen Leitbildern verpflichteten Königsaufgabe (die noch von der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft als wichtiges *ius maiestatis* definiert wurde¹⁸⁶) hoffte der König auf dem Verhandlungsweg gerecht werden zu können¹⁸⁷. Er wählte dafür eine Form, für die es in der Geschichte kein Vorbild gab: den sogenannten königlichen Kurfürstentag¹⁸⁸), zu dem außer den rheinischen Kurfürsten Abgesandte der bedeutendsten Reichsstädte als Sachverständige, nicht aber als Verhandlungspartner geladen wurden¹⁸⁹. Mehrfach werden zwischen 1402 und 1409 derartige Tagsatzungen einberufen. Sie sind eine Begleiterscheinung der Münzverschlechterung, über die in jener Zeit viel geklagt wurde¹⁹⁰) (obwohl sie sich im Vergleich zur späteren Entwicklung noch in Grenzen hielt) und die städtische Sachverständige den Versammlungen penibel nachwies¹⁹¹.

Von allen spätmittelalterlichen Herrschern hat sich Ruprecht am intensivsten, wenngleich nicht am erfolgreichsten, um die Regelung der Reichsmünze bemüht. Unter ihm wird die Goldmünze und nicht wie unter seinen Vorgängern das Silbergeld Gegenstand der Reichsgesetzgebung¹⁹²). Das bedeutete: Nicht die Tradition seiner Vorgänger im Reiche führte er fort,

185) Dieses Problem war unter Ruprecht, vor allem im Zusammenhang mit seinem mittelhheinischen Landfrieden, mehrfach akut: RTA 6, 27 Nr. 26 § 12 (wie Anm. 6) und ebd., 30 Nr. 12 § 7. Vgl. auch Reg. 5006 (1407).

186) BUSSI (wie Anm. 65), Bd. 2, S. 117ff.

187) ZIEHEN (wie Anm. 46), Bd. 1, S. 145ff.; Joachim WESCHKE, Die Reichsgoldprägung Deutschlands im Spätmittelalter bis 1450, Diss. masch. Humboldt Univ. Berlin 1955, S. 46ff., 142ff. – Zu den Münzverhandlungen auf dem Speyerer Tag 1407: RTA 6, 138ff. Nrn. 94ff. – Als Reaktion auf die königlichen Bemühungen hatte sich auch der Marbacher Bund mit der Guldenprägung befaßt. RTA 6, 166f. Nr. 126.

188) Diesen Begriff wählte WEIZÄCKER, RTA 4, um die Eigenart der Ruprechtschen Tagsatzungen zu benennen.

189) 1402 waren Frankfurt, Köln, Nürnberg und Straßburg, die wichtigsten Handelsstädte im Reich, vertreten. RTA 5, 268ff. 1404 waren Reichsstädte zwar zum königlichen Kurfürstentag geladen, aber nur zu den Münzverhandlungen zugelassen worden. Vgl. WEIZÄCKER in RTA 5, 563. – Eigene städtische Tagsatzungen, auf denen die Münzfragen beraten wurden, begleiteten die königlich-kurfürstlichen Versammlungen.

190) Vgl. etwa RTA 6, 138 Nr. 94.

191) Bereits 1402 zeigten städtische Münzproben die Münzverschlechterungen durch alle vier rheinischen Kurfürsten, auch durch den pfälzischen König. Allerdings waren die Münzen Kölns und der Pfalz immer noch besser als die von Trier und Mainz, wobei Mainz die bekanntermaßen schlechteste Münze schlug. RTA 5, 350 Nr. 268. – Zu den städtischen Münzproben 1404: RTA 5, 566f. Nrn. 410–413. (Auch hier zeigte sich, daß Mainz die minderwertigsten Münzen prägte, ebd., 268 Nr. 513.)

192) WEIZÄCKER in RTA 5, 277. – Die Silbermünze hatte schon die kurrheinische Münzeinung von 1400 geregelt (RTA 3, 114 Nr. 65, vgl. 110 Nr. 62) und hatte damit offenbar mehr Erfolg als mit der Guldenregelung. An letzterer übt Frankfurt 1407 in Antwort auf eine königliche Anfrage verhüllte Kritik: Man sollte nur die gesetzliche Goldmünze des Königs und der Kurfürsten richtig halten, und das Münzwesen wäre geordnet, denn mit der am Mittelrhein gängigen Silbermünze sei die Stadt zufrieden. RTA 6, 143, Nr. 99. – Eine königliche Guldenprägung hatte im Spätmittelalter vor Ruprecht nur kurzfristig

sondern die eines rheinischen Kurfürsten¹⁹³); denn die Königswähler am Rhein hatten seit Wenzels Zeiten durch Münzeinungen dem rheinischen Gulden im wichtigsten Handelsraum des Reiches Geltung verschafft, hatten die bis dahin außerhalb jeder Währungspolitik stehende Handelsmünze in eine kurrheinische Münze umgewandelt und damit eine weit ausstrahlende Neuordnung des von ihnen politisch dominierten Währungsraumes durchgesetzt¹⁹⁴). Damit stand Ruprecht als König aber auch vor dem Problem, wie sich seine Regalhoheit zu den mannigfachen, in der Goldenen Bulle dazu noch festgeschriebenen Privilegien der Kurfürsten verhielt.

Nur noch als Fassade wurde die königliche Regalhoheit über die Münze aufrechterhalten. Zwar konnten 1402 nicht nur königliche, sondern auch kurfürstliche Räte empfehlen, die Beschlüsse des Mainzer Tages allein mit einem herrscherlichen Gebot durchzusetzen: daß der König *festechlich und ernstlich gepiete*¹⁹⁵), den Gulden nur zum festgesetzten Münzfuß anzunehmen¹⁹⁶). Aber damit war keine königliche Münze definiert, sondern wie in der kurrheinischen Münzeinung von 1399 eine Prägung der rheinischen Kurfürsten. Dies wurde jedem durch das Münzbild, den Viererkompaß, vor Augen geführt¹⁹⁷).

Bereits zwei Jahre nach dem Mainzer Tag 1402 war Handelsherren und Geldwechslern bekannt, daß die neue Guldenmünze von ursprünglich 21½ Karat¹⁹⁸) gegen jede Verabredung von den einzelnen kurrheinischen Münzherren verschlechtert worden war. Schrittweise waren diese Minderungen immer um ein halbes Karat, was *kum zu merken ist*, vorgenommen worden¹⁹⁹). Offenbar wurde auch im Jahre 1404, daß bei einem erneuten kurrheinischen Münzvertrag die geistlichen Kurfürsten von einer königlichen Führung nichts mehr wissen wollten. Ausdrücklich nur noch als *ein pfalzgrave bi Rine* gehört der König der Einung an²⁰⁰). Nicht das Reichsoberhaupt, sondern die rheinischen Kurfürsten sollten über die Leitmünze in Deutschland bestimmen; denn um eine Leitmünze ging es im Vertrag von 1404, weswegen man

Ludwig der Bayer 1338/39 einmal versucht, als er durch die englischen Subsidienzahlungen dazu in die Lage versetzt wurde. WESCHKE (wie Anm. 187), S. 22f.

193) Noch als Pfalzgraf hatte Ruprecht in seinen Landen die neuen Konventionsgulden von 1399 den älteren, geringwertigen von 1386 gleichgesetzt, was als obrigkeitlicher Eingriff ziemliche Verwirrung in die Handelsgeschäfte brachte. RTA 3, 115 Nr. 66.

194) Bernhard KIRCHGÄSSNER, Zur Neuordnung der Währungsräume Südwestdeutschlands und der angrenzenden Eidgenossenschaft 1350–1500, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte. Festschrift für Hektor AMMANN, 1965, S. 312ff.

195) RTA 5, 303 Nr. 223.

196) Dieses mit der *plenitudo potestatis* begründete Münzgesetz: RTA 5, 305ff. Nr. 225.

197) Statt des Viererkompasses der kurrheinischen Münzeinung 1399 zierte seit 1404 das Wappen des einzelnen Münzherren die kurrheinischen Prägungen.

198) RTA 5, 298 Nr. 220.

199) Ebd., 568 Nr. 413.

200) RTA 5, 569 Nr. 414.

sich hier (letztlich mit Erfolg) um ein festes Verhältnis von Gold- und Silberwährung zueinander bemüht hatte²⁰¹).

Bezeichnend für Ruprecht, der sich zeitlebens gegen eine endgültige Preisgabe des Münzregals wehrte²⁰²), wurde in Reaktion auf den Münzvertrag von 1404 der Plan entworfen, in Frankfurt eine königliche Münzstätte zu errichten. Das hier geprägte Geld sollte »Dukaten« heißen, sollte sich als rein königliche Leitwährung von dem rheinischen Gulden absetzen²⁰³). Doch schon nach drei Wochen mußte dieser Plan aufgegeben werden. Noch einmal unternahm 1409 der Herrscher den Versuch, eine Goldmünze ohne die Kurfürsten im Reich durchzusetzen²⁰⁴). Allein mit den Reichsstädten – die aber in Kenntnis der wahren Machtverhältnisse vor einem solchen Vorgehen warnten – wollte der König seiner Stellung als oberster Münzherr Geltung verschaffen²⁰⁵). Nachdem die Kurfürsten mit der Bildung eines Kurvereins wirkungsvoll opponiert hatten²⁰⁶), wurde weder von Frankfurt noch von Straßburg eine von Ruprecht nach Köln ausgeschriebene Tagsatzung der Städte, die den endgültigen Beschluß über die neue Goldwährung hätte bringen sollen, für wichtig genug gehalten, um überhaupt Gesandte dorthin abzuordnen. Dem städtischen Münzabschied von 1409 lag – nachdem Städteboten zwischen Ruprecht und den geistlichen Kurfürsten zu vermitteln versucht hatten²⁰⁷) – der kurrheinische Münzverein, nicht aber das königliche Gebot zugrunde²⁰⁸).

Wenn den Versuchen, eine königliche Leitwährung im Reich aufzurichten, auch Schwierigkeiten in der Goldzufuhr entgegenstanden²⁰⁹), so war der entscheidende Hinderungsgrund der Widerstand der rheinischen Kurfürsten, wie ihn nicht nur Ruprecht, sondern auch 1426 der königliche Kämmerer Konrad von Weinsberg bei seinem Bemühen erfahren mußte, über eine Münzreform einen einheitlichen, die königliche Autorität wahrenen Goldgulden durchzusetzen²¹⁰). Was schließlich von der königlichen Guldenprägung in den Schlagstätten zu Frankfurt,

201) In Ruprechts Münzgesetz wurden 66 fl auf eine Mark gesetzt. RTA 5, 305 ff. Nr. 225. Vgl. Wilhelm DIEPENBACH, *Der rheinische Münzverein*, in: *Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum*. Festschrift Christian ECKERT, 1949, S. 90 f.

202) Vgl. Ruprechts Reformversuche 1407–1409: RTA 6, 265 ff. Nrn. 191–199 und 279 ff. Nrn. 275–277. Zum Scheitern dieser Versuche: Heinrich STÜMKE, *Die Pläne einer Reform des Münzwesens bis zum Tode Kaiser Sigmunds*, 1927, S. 24 ff.

203) RTA 5, 573 ff. Nrn. 419–421.

204) RTA 6, 604 ff. Nrn. 327 ff. und Nrn. 357–360.

205) Ruprecht lehnte eine Beteiligung der Kurfürsten, wie sie etwa von Straßburg gewünscht wurde (RTA 6, 617 Nr. 331 § 2), dezidiert ab. RTA 6, 623 f. Nr. 336. Die Städte sollten, so die königliche Vorstellung, die Kurfürsten zur Annahme der neuen Goldmünze veranlassen, und nur in des Königs Münzstätte sollten die städtischen Goldverkäufer das Gold abliefern. RTA 6, 624 f. Nr. 337.

206) RTA 6, 629 ff. Nr. 342 (1409 August 15).

207) Ebd., 6262 ff. Nrn. 338–341 und 632 f. Nrn. 343 f.

208) Ebd., 634 ff. Nr. 346 und 643 ff. Nr. 354.

209) STÜMKE (wie Anm. 202), S. 14 ff. und WESCHKE (wie Anm. 187), S. 29 ff.

210) Vgl. unten Anm. 220.

Basel und Nördlingen vom Spätmittelalter bis ins 16. Jahrhundert hinein noch Bestand hatte²¹¹), war ein klägliches, fiskalisch nahezu unergiebiges Rest der weniger durch Territorialisierung als durch kurrheinische Münzvereine absorbierten Herrscherrechte. Das war schon unter Wenzel deutlich geworden, als die Kurfürsten 1385 die Bürglitzer Erlasse²¹²) mit einer eigenen Münzeinung beantworteten²¹³), die sie 1391 erneuerten, als der König wiederum ein Münzgesetz verkündet hatte²¹⁴). Nicht einmal Widerstand, so hatten die rheinischen Königswähler gelernt, brauchten sie den Erlassen aus dem fernen Prag entgegenzusetzen; sie kümmerten sich schlicht gar nicht mehr darum und schlossen 1399 ihren Münzverein ohne jede Rücksprache mit dem König²¹⁵).

Nachdem Ruprecht die unter Wenzel, ja ansatzweise bereits unter Karl IV.²¹⁶) erkennbare Erosion des Münzregals nicht hatte aufhalten können, erweist sich das 14. Jahrhundert als die Spätphase der königlichen Regalhoheit über die Münze, als die gängigste Münze, der Heller,

211) WESCHKE (wie Anm. 187), S. 160f. mit der Tabelle S. 174f. – Unter Sigmund besaß das Königtum nur noch den Schlagschatz (½ fl von der Mark Gold bzw. von 5 Mark Silber) in den Münzstätten Nürnberg, Aachen, Köln, Dortmund, Frankfurt, Basel und Nördlingen, der pro Münzstätte durchschnittlich 400 fl jährlich betrug. Adolf NUGLISCH, *Das Finanzwesen des deutschen Reichs unter Kaiser Sigmund*. Jbb f. Nationalökonomie und Statistik 3, Folge 21, 1901, S. 145ff., hier: S. 156.

212) Wenzel hatte in diesen Erlassen 1385 und 1386 eine neue, um ein Drittel ihres Wertes geminderte königliche Hellerprägung in Nürnberg, Schwäbisch Hall, Ulm und Frankfurt ins Leben rufen wollen und die fränkischen und schwäbischen Städte zu ihrer Annahme verpflichtet. Elisabeth NAU, *Numismatik und Geldgeschichte 1947–1968* (Literaturbericht). BllDtLdG 105 (1969), S. 297 mit Anm. 257f. Vgl. Friedrich WIELANDT, *Probleme der Hellerforschung*, in: Erich BOEHRINGER (Hg.), *Wissenschaftliche Abhandlungen des deutschen Numismatikertages in Göttingen 1951, 1959*, S. 77f. Durch Mandate gegen Münzherren schlechterer Prägungen sollten die Bürglitzer Erlasse durchgesetzt werden. *Württembergische Regesten* (wie Anm. 159), S. 729.

213) RTA 1, Nrn. 285f. Dazu: Hermann KEUSSEN, *Brief-Eingänge des 14. und 15. Jahrhunderts*. A. Datierte Stücke 1320–1400. *MittStadtArchKöln* 22, 1892, S. 77ff., hier: S. 94; Wolfgang HESS, *Das rheinische Münzwesen im 14. Jahrhundert und die Entstehung des Kurrheinischen Münzvereins*, in: Hans PATZE (Hg.), *Territorialstaat* (wie Anm. 162), Bd. 1, S. 257ff., hier: S. 310f.; DIEPENBACH (wie Anm. 201), bes. S. 97ff.

214) 1390 versuchte Wenzel, den Pfennigschlag durch einen vom Prager Hof gelenkten Münzverein zu regeln. RTA 2, 219ff. Nr. 150. Das entsprechende Mandat wurde 1396 erneut erlassen. Ebd., 293 Nr. 151. Vgl. dazu die Beitrittserklärungen ebd., 296ff. Nrn. 155–160. – Die gegen Wenzels Versuche gerichtete kurrheinische Münzeinung: ebd., 306 Nr. 165.

215) GERLICH (wie Anm. 58), S. 272.

216) Folgenlos blieb 1364 das Mandat Karls IV., in dem er die Prägungen mehrerer Reichsfürsten – unter anderem des Erzbischofs von Mainz – verbot und eine kaiserliche Regelung des Münzwesens ankündigte. Reg. Imp. 8, 4022. – Im Gegensatz zu Ludwig dem Bayern, der am Vorrecht des Königs, Goldmünzen zu schlagen, festgehalten hatte (Arthur SUHLE, *Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert*, 1964, S. 166f.), ließ Karl Gulden nur als böhmischer König, nicht als Reichsoberhaupt prägen (WESCHKE, wie Anm. 187, S. 24), denn er mußte hierin eine vom 10. Kapitel der Goldenen Bulle sanktionierte kurfürstliche Prerogative sehen. Damit war der Boden für den kurrheinischen Münzverein von 1385 bereitet, der neben dem Groschen den Gulden zu seiner Hauptmünze machte. WESCHKE, S. 27; KIRCHGÄSSNER (wie Anm. 194).

noch – bis zu den »bösen Hellern« der Zeit Wenzels – vom Königtum dominiert wurde²¹⁷), als auch die territorialen Prägungen noch von königlichen Privilegien abhängig waren²¹⁸), als das Versuchskorn süddeutscher Richtmünzen vor dem rheinischen Gulden noch vom Reichsoberhaupt festgesetzt wurde und der Adler, das Signum königlicher Herrschaft, als gängigstes Münzbild erschien, das selbst die rheinischen Kurfürsten bis zur Münzkonvention von 1399 bevorzugten²¹⁹).

Nach Wenzel und Ruprecht mußte es sich zwangsläufig als Illusion erweisen, wenn Sigmund die Gestaltung des Geldwesens im Reich bestimmen zu können glaubte²²⁰), wenn noch in Reichsreformtraktaten die alte Regalhoheit beschworen wurde: *So hat auch der kaiser voran macht im Reich zu muessen, angesehen, das die muenz ein regal und von dem kaiser und reich komet ist*²²¹). Die rheinischen Kurfürsten hielten dagegen: *ez solt nieman guldin slahen, dann wir kurfursten uff dem Rine*²²²); sie diskreditierten die einzige Guldenprägung, die das Königtum noch am Rhein halten können, den sogenannten Apfelgulden der Frankfurter Reichsmünze²²³); sie übten mit dem 1444 zu Bingen geschlossenen und später mehrfach verlängerten Münzverein auch Druck auf Reichsstädte aus, die kurfürstlichen Prägungen als

217) WIELANDT (wie Anm. 212), S. 77 ff.

218) Vgl. nur das Beispiel des Bistums Chur: DEPLAZES (wie Anm. 52), S. 207 ff.

219) HESS (wie Anm. 213), S. 281, 288 f., 300. DIEPENBACH (wie Anm. 201), S. 101 machte darauf aufmerksam, daß erst um etwa 1400 der Adler aus den rheinischen Münzbildern verschwindet.

220) Programmatisch verkündete Sigmund 1425 bei der Errichtung einer (wenn überhaupt, dann nur kurzlebigen) Reichsmünze in Mühlheim (Ruhr), *daz unsere vurfaren an dem riche... redeliche gulden und silbernen muntze in dem riche offte und dicke slahen lassen haben, dann daz das nu etweuil jaire versaumet was und nyder geleigt*. LACOMBLET (wie Anm. 175), Bd. 4, 192 Nr. 167. Hinter solchen Äußerungen stand Konrad von Weinsberg, der 1425/26 und noch einmal 1432 durch eine Münzreform versuchte, die königliche Autorität über die Schaffung eines einheitlichen Geldens im Reich wieder herzustellen und zugleich auch seinem Titel als Erzkämmerer realen Inhalt zu geben. KARASEK (wie Anm. 111), S. 78 ff., 159 f. Vgl. WESCHKE (wie Anm. 187), S. 100 ff.; SUHLE (wie Anm. 216), S. 177 f.

221) Reichsreformplan Martin Mairs. Druck: PALACKY (wie Anm. 154), 317 Nr. 310. Noch 1470 schlug Martin Mair vor, *dass sein maj. ein guldin, ein silbrin und ein kupfreine münss durch das ganz reich slahen ließ*. RTA 22/1, 120 Nr. 34b Abs. 3 § 3. Doch das überschätzte (neben den finanziellen) die politischen Möglichkeiten des Königtums ebenso wie die Forderung des Lübecker Bischofs Johann Schele, der von Sigmund verlangte, alle Münzen im Reich wieder auf den Wert zu stellen, den sie vierzig Jahre zuvor gehabt hätten. Druck: Hans AMMON, Johannes Schele, Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil, Diss. Erlangen 1931, S. 109. – Es war reine Courtoisie, wenn Konrad von Weinsberg als angebliche Meinung nieder-rheinischer Kaufleute schrieb: *dann der kaufmann, der sicht sich nach users heren des königes monze und Gulden, wann der ein herre ist über alle monze in dutschen landen*. KARASEK (wie Anm. 111), S. 80.

222) KARASEK (wie Anm. 111), S. 81.

223) Vgl. nur DIEMAR (wie Anm. 159), S. 185 f.: Pfalzgraf Ludwig und Erzbischof Dietrich von Köln verbieten, für einen Apfelgulden mehr als 20 Weißpfennig zu nehmen, wogegen Friedrich III. gebietet, nach wie vor den Apfelgulden mit 24 Weißpfennigen zu bewerten. 1447 Okt. 9, Dez. 6. – Bereits 1432 hatten die rheinischen Kurfürsten, ohne sich allerdings völlig durchsetzen zu können, die Prägungen der im Pfandbesitz Konrads von Weinsberg befindlichen Reichsmünzen zu Frankfurt, Basel und Nürnberg verboten. KARASEK (wie Anm. 111), S. 160 ff. Daß Konrads Münzprägungen, wie KARASEK, S. 161 annimmt, über allen Zweifel erhaben waren, widerlegt das von KARASEK selbst beigebrachte Material. – Daß

Leitwahrung zu akzeptieren²²⁴); für sie hing Münz- und Territorialpolitik auf das engste zusammen^{224a}), weswegen kurfürstliche Räte auf dem Regensburger Reichstag 1454 Münze und Geleit als *hobste cleinot* ihrer Herren bezeichneten²²⁵). Der Versuch einer Münzreform auf dem Wormser Reichstag 1495 konnte konsequenterweise nur als Einung zwischen Königtum, Kurfürsten und Reichsständen konzipiert werden.

Das Geleitsrecht, das *ius conducendi*, war das Regal, das zentral auf die Königsaufgabe der Friedenswahrung zurückwies. So war Pfalzgraf Ludwig III. als Reichsvikar 1401 einen mittelrheinischen Landfrieden eingegangen, um *des heiligen riches lande und straßen in frieden zu beschirmen*²²⁶). Er handelte hier erkennbar im Auftrag seines Vaters, der im Schutz der Straßen eine seiner vornehmsten Herrscheraufgaben sah²²⁷), denn – wie er den Frankfurter Rat zur Hilfe gegen die Friedensbrecher auf den Reichsstraßen in der Wetterau aufrief – *er sei von den gnaden des almechtigen gotis darzu geordnet... solichin rauberien und ubiteten zu widersteen*²²⁸). Der Führer des oppositionellen Marbacher Bundes, der Mainzer Erzbischof, hatte 1406 diese Königsaufgabe hervorgehoben, daß nämlich *unser herre der konig mogelich alle straßen schuren und schirmen solte*²²⁹). Damit wollte der Erzbischof verdeutlichen, daß der Marbacher Bund letztlich den Herrscher unterstütze, wenn er Königsaufgaben in den Landen der Bundesmitglieder wahrnehme: Bau und Instandsetzung von Straßen, Schutz von Kaufleuten und Pilgern²³⁰) – eine Auffassung, die auch von Reichsstädten geteilt wurde²³¹). Für Ruprecht aber war es eine Prinzipienfrage, daß der Straßenschutz allein ihm gebühre²³²).

So stark das Geleitsrecht auch im Laufe der Zeiten territorialisiert worden war²³³), so blieb doch noch, wie 1406 der Mainzer Erzbischof bezeugt hatte, unbestritten, daß letztlich der König, so gut es ginge (*mogelich*), für Schutz und Sicherheit dieser Straßen zu sorgen habe²³⁴).

die Kurfürsten bestrebt waren, wegen der Messe in der Nähe Frankfurts zu münzen, zeigt WESCHKE (wie Anm. 187), S. 150.

224) WEIGEL (wie Anm. 184), S. 60. – Zu den Münzprägungen und Münzvereinen der Kurfürsten seit 1444 vgl. DIEPENBACH (wie Anm. 201), S. 107 ff. – Auf dem Frankfurter Städtetag 1454 wurde von einigen Städten Beschwerde darüber geführt, daß die Kurfürsten ihnen geboten hatten, nur die kurfürstliche Münze anzunehmen. Regest: DIEMAR (wie Anm. 159), S. 1229. 1454 Dez. 6.

224a) Vgl. nur das Beispiel Kurköln: PICOT (wie Anm. 162). S. 220 ff.

225) RTA 19/1, 245 Nr. 29/3.

226) RTA 5, 27 Nr. 4.

227) Maßnahmen Ruprechts zum Schutz der Reichsstraßen stellte WEIZSÄCKER in RTA 5, 590 zusammen.

228) JANSSEN (wie Anm. 310), 117f. Nr. 284.

229) RTA 6, 27 Nr. 11 § 11.

230) Ebd., 17 Nr. 3.

231) Ebd., 44 Nr. 19 § 5: Die Städte schreiben dem König, der Marbacher Bund wolle ihm doch nur *helfen... frieden zu machen*.

232) Ebd., 53 Nr. 24 § 1 und 58 Nr. 26 § 1.

233) SCHOLZ (wie Anm. 166), S. 92 ff.; Paul UHLMANN, König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter (Hallische Beitr. z. Gesch. d. 19. u. 20. Jh.), 1895; immer noch wesentlich: Richard SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁵ 1907, S. 545 ff.

234) Als 1429 Erzbischof Konrad von Daun Städteboten zu einem Kurfürstentag nach Aschaffenburg zu Beratungen *widder solche reuberie und schinderie... uf des heiligen richs strassen* lädt, wird betont, daß es

Die *stratae regiae*, die *stratae publicae*²³⁵), die im 15. Jahrhundert als *des heiligen richs strassen* bezeichnet werden, sind bei den Zeitgenossen genauestens von den einfachen Landstraßen unterschieden²³⁶). Zu diesen Königsstraßen wurden neben den großen Handelswegen auch die für Wirtschaft und Verkehr bedeutsamen Flüsse gezählt²³⁷).

Reichspruch²³⁸) und Sachsenspiegel²³⁹) hatten schon in staufischer Zeit den Königsfrieden der Straßen verkündet. Karl IV. behauptete folgerichtig 1350, *quod omnes strate et vie in quibuscunque regnis et dominiis in terra et aquis ad nos et Romanum Imperium de iure pertinere dignoscuntur*²⁴⁰). Im späten Mittelalter hatten vor allem die Landfrieden die Königsaufgaben des Straßenschutzes postuliert²⁴¹), die auch Sigmund programmatisch kurz nach seiner Wahl betont²⁴²).

Die Verleihung von Geleitsprivilegien an Fürsten und Städte war weniger eine Veräußerung von Königsrechten als Delegation von Herrschaftsaufgaben. Zum Beispiel war die Sicherheit der rätischen Alpenpässe besser gewährleistet, wenn der Bischof von Chur mit königlichen Privilegien (die ihm insbesondere Karl IV. verliehen hatte) den Straßenschutz statt des fernen Herrschers übernehmen und damit freilich auch eine eigene Verkehrspolitik in diesem Raum gestalten konnte²⁴³).

Auch bei Geleitsrechten von Fürsten und Städten war im Spätmittelalter das Wissen um

eigentlich Aufgabe des Königs wäre, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen. RTA 9, 326f. Nr. 255. Zu Worms, wo die Aschaffener Beratungen fortgesetzt wurden, haben die Städte *söllich sache... ganz geschoben für unsers... künigs majestat*. RTA 9, 339 Nr. 270.

235) Belege für die staufische Zeit bei SCHOLZ (wie Anm. 166), S. 94 und SOMMERLAD (wie Anm. 166), S. 23. Im Spätmittelalter wird aus *via regia* (z. B. Hohenlohisches UB – wie Anm. 178 –, Bd. 1, 490 Nr. 676/8f. zum Jahr 1282) *reichsstrasse* (RTA 4, 242 Nr. 205 zum Jahre 1401). Eine Ausnahme bedeutet es, wenn 1487 Hamburg von den *keiserliken freien straten* spricht. Heinrich REINKE, Dokumente zur Geschichte der hamburgischen Reichsfreiheit, Teil 1, 1961, S. 27.

236) Nur scheinbar vollzieht das Eisenacher Rechtsbuch III.87, ed. Peter RONTI (Germanenrechte NF Abt. Stadtrechtsbücher 3), 1950, S. 188 eine Gleichsetzung, wenn es von des *konniges strasse adir di lantstrasse* spricht. »Land« hat für das Rechtsbuch einen überterritorialen Inhalt.

237) Der Rhein als *des riches rehtu frigu strase* (MGH Const 3, 625 Nr. 640) oder *des heiligen richs straße*: RTA 4, 245 Nr. 207; DIEMAR (wie Anm. 159), S. 122; ZIEHEN (wie Anm. 46), Bd. 1, S. 149.

238) MGH Const 2, 402 Nr. 285 (1224).

239) Ldr. II.59. 3 und II.66.

240) Franz Martin PELZEL, Geschichte Kaiser Karls des Vierten, Königs in Böhmen, 2 Bde. Dresden 1783, Bd. 2 (Urkundenbuch), S. 85 Nr. 76.

241) Beispiel: Reichslandfrieden 1323 cap. 2. Karl ZEUMER, Quellensammlung zur deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 1913, Nr. 137.

242) RTA 7, 54 Nr. 37 § 3 und 56 Nr. 38. Noch 1434 hatte Sigmund als Kaiserrecht definiert, *des heiligen richs strass allenthalben zu beschirmen*. RTA 10, Nr. 594.

243) Vgl. DEPLAZES (wie Anm. 52), S. 190ff. – Selbst wo die Privilegienvergabe eindeutig aus politischem Zweckdenken erfolgt, verzichtete das Königtum nicht auf die Betonung seiner Friedensaufgabe: Als Karl IV. 1376 dem Pfalzgrafen, um dessen Einwilligung zur Wahl Wenzels zu erreichen, ein Geleitsprivileg gewährt, hebt er die bessere Friedenssicherung auf die Straßen zwischen Worms und Speyer hervor. Theodor LINDNER, Die Wahl Wenzels von Böhmen zum Römischen König. ForschDtG 14, 1874, S. 253.

deren ursprünglichen Regalcharakter nicht verblaßt. Zwei Beispiele von Beginn und Ende dieser Epoche: Albrecht I. bedroht 1299 Geleitsbrüche lothringischer und oberrheinischer Großer mit harten Sanktionen²⁴⁴), und Straßburger Kaufleute ziehen 1495, nachdem ihnen Kurfürst Philipp von der Pfalz Geleitsbriefe verweigert hatte, unter königlichem Schutz zur Frankfurter Messe²⁴⁵). Das fürstliche *ius conducendi* wird immer noch als vom Königtum nur delegierte Aufgabe verstanden, der Schutz für Pilger und Kaufleute bleibt Teil der königlichen Friedensaufgabe. So konnte auch Peter von Andlau 1460 feststellen, *quod Imperatoris maxime est, in orbe terrarum conservare pacem et stratas publicas tenere securas*²⁴⁶).

Daß die königliche Oberhoheit über die Reichsstraßen für die Durchsetzung von Herrschaftsinteressen nutzbar zu machen war, zeigen Beispiele aus der Zeit Ludwigs des Bayern²⁴⁷), Karls IV.²⁴⁸) und besonders Sigmunds, der 1417 die bereits beschlossene Abreise der kastilischen Gesandtschaft vom Konstanzer Konzil durch Sperrung der Reichsstraßen unterband²⁴⁹), der im folgenden Jahr seinem Achtgebot gegen Johann von Brabant und Jakobäa von Holland Nachdruck verlieh, als er den Geächteten die niederrheinischen Handelswege sperrte²⁵⁰), der gegen Aachen, gegen Burgund und am entschiedensten gegen Venedig mit Geleitssperren vorging²⁵¹). Ein letztes Beispiel für die im 15. Jahrhundert noch durchaus wirksame königliche Handhabung der Geleitshoheit: Friedrich III. zwang Basel, dem Konzil das Geleit aufzusagen. Die Stadt fügte sich widerstrebend, denn *es wer schwer, dem Römischen kung nit underthänig ze sin*²⁵²).

Allein beim Geleitsrecht konnte das Königtum bis ins 15. Jahrhundert hinein seine

244) MGH Const 4/1, 51 f. Nrn. 66 f.

245) Karl STENZEL, Straßburg, Basel und das Reich am Ende des Mittelalters, ZGORh 104, 1956, S. 482.

246) HÜRBIN (wie Anm. 7), 216.

247) 1332 gebot Ludwig, alle nach Avignon Reisenden aufzuhalten. Dortmunder UB (wie Anm. 86), Bd. 1, 331 Nr. 475.

248) So schreibt Köln 1371 Karl IV., man habe seinem Befehl gemäß den Bürgern verboten, dem Herzog von Jülich Lebensmittel zuzuführen. ENNEN (wie Anm. 91), Bd. 4, 619 Nr. 519; Bruno KUSKE, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, 4 Bde. (PublGesRheinGKde 33), 1923–1934 (Neudruck von Bd. 1–3 1978), Bd. 1, S. 46.

249) KARASEK (wie Anm. 111), S. 126.

250) Ebd.

251) KUSKE (wie Anm. 249), Bd. 1, S. 182 (Aachen. 1414); Wolfgang VON STROMER, Kaiser Sigismunds Kontinentalsperre gegen Venedig 1412, 1418–1433 und die Verlagerung der europäischen Handelswege. Atti 5. Settimana Francesco Datini, 1977, S. 159 ff. Vgl. auch FAHLBUSCH (wie Anm. 71), S. 163 ff. (ohne Kenntnis der Ergebnisse von Stromers). – Eine Handelssperre erläßt Sigmund 1426 gegen Burgund, Holland und Seeland. Regest: DIEMAR (wie Anm. 159), S. 146. Diese bestand noch 1445 und muß immerhin so wirksam gewesen sein, daß Philipp der Gute sich bei Friedrich III. für ihre Aufhebung einsetzt; der Kaiser aber weigerte sich, den Untertanen des Herzogs die *libertas negotiandi* wieder einzuräumen. Rudolf WOLKAN (Hg.), Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, 4 Bde. (FontRerAustr II/61, 62, 67, 68), 1909–1918, Bd. 2, 169 f. Nr. 104. Vgl. auch (zur Wirkung solcher Handelssperren) Aeneas Sylvius Piccolomineus, De viris illustribus (BiblLitVer 1, 3), 1852, S. 65.

252) Sog. Chronik des Heinrich von Beinheim, Basler Chroniken Bd. 5, bearb. von August BERNOULLI, 1895, S. 399.

Oberhoheit behaupten; beim Zoll- und Münzregal hingegen zeigte sich ein grundsätzliches Problem königlicher Herrschaft. Die rheinischen Kurfürsten konnten seit Karl IV. nicht nur in verstärktem Maße Regalrechte an sich ziehen, sondern – etwa seit der Zeit Wenzels – diese auch zugunsten kurrheinischer Regelungen gegen das Königtum durchsetzen. Damit war die Grundlage für eine Verfassungsproblematik geschaffen, die, in der frühen Neuzeit immer weiter getrieben, nach dem Westfälischen Frieden die Reichsstände zu heftiger Opposition veranlassen sollten, nachdem auch die östlichen Kurfürsten die von den rheinischen geschaffenen Prärogativen übernommen hatten: *Electores ziehen bald iura maiestatis, bald iura statuum an sich*²⁵³). Die damit angesprochene Verfassungsproblematik hat in der Geschichte des europäischen Königtums keine Analogie, geschweige denn eine Parallele.

Aus der Sicht des Königtums hat die Erosion der Regalrechte sowohl in ihren einzelnen Stadien als auch in ihren Ursachen Entsprechungen in der Erosion der Königsrechte allgemein; darin erweist sich der tiefgreifende Strukturwandel des spätmittelalterlichen Königtums in der Abkehr von der Reichsregierung und der Hinwendung zur allein noch möglichen Reichspolitik. Nachdem aber die Untersuchung der Gerichtsbarkeit ergeben hat, daß sich Herrscher immer noch mit der direkten Wahrnehmung ihrer Aufgaben abmühten, sei an einem Königsrecht nachgewiesen, wie gering dabei letztlich der Handlungsspielraum geworden war. Das gewählte Beispiel soll zugleich verdeutlichen, was sich bei den Regalien bereits abgezeichnet hatte: Materielle Voraussetzungen hatte dieser langsam und damit in seinen einzelnen Stadien naturgemäß widersprüchlich sich vollziehende Strukturwandel; denn aus dem Reich zog der König seit Karl IV. nur noch geringe fiskalische Nutzungen, was schließlich zur Folge hatte, daß im 15. Jahrhundert das Königtum zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Matrikelleistungen der Reichsstände abhängig wird.

5. *Fiskalische Interessen und Möglichkeiten unmittelbarer Königsherrschaft: Der Judenschutz*

Als Königspflicht hatten Rechtsbücher, hatten Sachsen- und Schwabenspiegel den Judenschutz verstanden²⁵⁴). Die Könige haben sich lange bemüht, dieser Pflicht gerecht zu werden, haben nach dem Interregnum, als es darum ging, verlassende Königsrechte wieder zur Geltung zu bringen, diese Pflicht als Königsaufgabe definiert²⁵⁵), waren doch damit auch einträgliche Nutzungen verbunden. Wieweit das Königtum den Schutz seiner »Kammerknechte« noch

253) Zit. bei Günter SCHEEL, Die Stellung der Reichsstände zur Römischen Königswahl seit den Westfälischen Friedensverhandlungen, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz HARTUNG, 1958, S. 23.

254) Vgl. Guido KISCH, Jews in medieval Germany, Chicago 1949, S. 107ff.

255) Vgl. z. B. die Schutzurkunden Ludwigs des Bayern für die Frankfurter Gemeinde: Isidor KRACAUER, Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150–1400. Bd. 1, 1911, Nr. 61, 65f. (S. 18ff.), Nr. 115 (S. 42). Instrukтив auch das Beispiel der Reichsstadt Dortmund: Albert WERMINGHOFF, Die Verpfändung der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts (UntersDtStaatsRG 45), 1893, S. 162ff.

wahrnahm, erweist sich daran, daß gerade in Zeiten angefochtener Königsherrschaft und bei Thronvakanz, als lokale Machthaber Judenschutz und Judenzinsen usurpierten²⁵⁶), Pogrome ausbrachen²⁵⁷). So begleiteten Pogrome den 1246 anhebenden Kampf um die Reichsherrschaft²⁵⁸), brachen Verfolgungen während des Thronstreites des Jahres 1298 aus (und wurden dann von dem Sieger, von Albrecht I., als Eingriff in seine Gerechtsame streng bestraft²⁵⁹). Auch die Armleder-Bewegung ist Folge der 1336 durch päpstliche Prozesse und fürstliche Intrigen sehr geschwächten Stellung Ludwigs des Bayern²⁶⁰); denn dieser Kaiser hatte mehrfach die Juden seines Schutzes versichert, hatte zuvor aufgebrochene lokale Pogrome konsequent geahndet²⁶¹). Die auslösenden Umstände der furchtbaren Judenverfolgungen des Jahres 1349 sind nicht nur in den Pestwellen zu suchen; diese hatten – wie das Beispiel Nürnberg zeigt – keineswegs alle Orte erreicht, in denen die Pogrome wüteten. Ein auslösendes Moment ist sicherlich auch der Thronkampf 1349, der sich seit Beginn des Jahres abzeichnete; denn schon vor dem Auftreten der Pest wurde damals mit Pogromen gerechnet²⁶²).

Die fiskalische Nutzung der Kammerknechtschaft gewährleistete ein Interesse des Königtums am wirksamen Judenschutz²⁶³). Ludwig der Bayer, dem kurial gesonnene Zeitge-

256) Iserl RÖSEL, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 53 (NF 17), 1909, S. 708 ff.; 54 (NF 18), 1910, S. 55 ff., S. 206 ff., S. 333 ff., S. 462 ff., hier: 2, S. 68 f.

257) Eine – vorläufige – Aufstellung von Judenpogromen in einzelnen Städten zwischen 1251 und 1519 bei Dieter KOENEN, Völkerrechtliche Funde in deutschen Rechtsquellen des 13. bis 16. Jahrhunderts. Diss. jur. Bonn 1966, S. 80 f. und bei Anna Dorothea VON DEN BRINCKEN, Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen Ausweisung der Juden 1424, in: Köln, Das Reich und Europa (MittStadtAKöln 60), 1971, S. 305 ff., S. 310 f.

258) KRACAUER, UB (wie Anm. 256), Nr. 5, S. 2; Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Neubearbeitung. Hg. von Johann Friedrich BOEHMER, bearb. von Friedrich LAU, 2 Bde., 1901–1905, S. 71 Nr. 142.

259) Zusammenstellung aller Quellen für die Judenverfolgungen in Franken 1298 bei Gerhard PFEIFFER (Bearb.), Nürnberger Urkundenbuch (QForschGNürnberg 1), 1959, S. 566 f. Nr. 945. Zur Reaktion Albrechts: Alfred HESSEL, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg, 1931, S. 68, S. 199; DERS., Elsässische Urkunden vornehmlich des 13. Jahrhunderts (SchrWissGesStraßburg 23), 1915, Nr. 48 (S. 53 ff.). Dazu: M. Emichonis Wormatiensis presbyteri liber De schismate regum Adolphi et Alberti Romanorum regum, ed. F. FALK, Vergessene und verlorene Wormser Geschichtsquellen, ForschDtG 13, 1873, S. 587 ff., hier S. 589 f. Die Judenverfolgungen während des Thronstreits von 1298 veranlaßten Albrecht auch, in seinen Nürnberger Landfrieden, der ansonsten den Landfrieden seines Vaters von 1287 wiederholte, als ergänzende Bestimmung aufzunehmen: *Wir setzen und gepieten... daz alle unser Juden beliben in dem rehte und in dem schirme, als si von cheisern und von chunigen... herchomen sint.* Nürnberger Urkundenbuch Nr. 964 S. 576.

260) Klaus ARNOLD, Die Armlederbewegung in Franken 1336. Mainfränkisches Jb 26, 1974, S. 35 ff.

261) Vgl. unten Anm. 264.

262) Reinhard SCHNEIDER, Probleme der Reichspolitik Karls IV. BllDtLdG 114, 1978, S. 73 ff., hier: S. 92 f.

263) Georg CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit, 2 Bde., 1902–1924, Bd. 2, S. 142 f.; ein instruktives Beispiel: Hirsch GRADENWITZ, Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reiches unter Ludwig dem Bayern, Diss. Erlangen 1908, S. 30. Selbst Karl IV., der

nossen die energische Handhabung seiner Schutzpflichten zum Vorwurf machen konnten²⁶⁴), der zugleich auch die mit diesem Schutz verbundenen Gefälle erhöhte, versuchte, dem Rechtswort »Kammerknechte« das Diskriminierende zu nehmen, indem er mehrfach von *unsern lieben Kamerchnechten* sprach²⁶⁵).

Der Ausdruck *liebe Kammerknechte* wurde von Karl IV. in seinen ersten beiden Regierungsjahren übernommen²⁶⁶), verliert sich aber dann aus dem Sprachgebrauch seiner Kanzlei: bezeichnend für den Luxemburger, der, nach 1349 vollkommen von der Herrschaftspraxis seiner Vorgänger abrückend, die Judenpogrome im Reich nicht mehr ahndete, sondern ihre Folgen finanziell nutzte. Von den Städten ließ er sich den Verzicht auf Strafmaßnahmen abkaufen²⁶⁷), legalisierte, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die von den Pogromen geschaffenen Verhältnisse²⁶⁸). Karl gewann in der Anfangszeit seines zunächst noch instabilen

(vorsichtig formuliert) recht nachlässig in der Wahrnehmung seiner Schutzverpflichtungen war, beurkundet doch, daß die *Judischayt ... von bosen lewinden verderbt sint an leib und an guet ... davon wir und das reich unsir stewart, nutz und gult uzligen und enberen*. Walter E. VOCK (Bearb.), Die Urkunden des Hochstifts Augsburg, 769–1420, 1959, S. 174 Nr. 360. 1350.

264) *Ecce qualis convencio Christi ad Belial* ruft ein Zeitgenosse aus, als Ludwig 1330 öffentlich verkünden ließ, daß bei Strafe von fünf Pfund Hellen niemand einen Juden mit Tat oder mit Worten belästigen dürfe. Exzerpta ex expositione Hugonis de Rutlingen, ed Johann Friedrich BOEHMER, Fontes rerum Germanicarum, 4 Bde., 1843–1868, hier 4, S. 134. – Wie Ludwig Pogrome strafte, schildert Johann von Winterthur, als der Kaiser 1332 Überlingen eine hohe Geldbuße auferlegte und die Stadtmauer zum Teil niederreißen ließ. Die Chronik Johannis von Winterthur. Hg. von Friedrich BAETHGEN (MGH SS rer Germ NS 3), ²1955, S. 118. Dazu: MORIZ STERN, Beiträge zur Geschichte der Juden am Bodensee und seiner Umgebung, ZGJudenDtdl 1, 1887, S. 216 ff., S. 222. Nach einer späteren Aufzeichnung soll allerdings die Strafsomme von 5000 fl *denen von Überlingen ... abgebetten und nachgelassen* worden sein. Die Chroniken der Stadt Konstanz. Hg. von Philipp RUPPERT, 1891, S. 293. – Zur Bestrafung der Armleder-Bewegung durch den Kaiser: ARNOLD (wie Anm. 260), S. 35 ff. – Zur judenfreundlichen Haltung Ludwigs (und zur Literatur, die ohne zureichende Gründe eine solche Haltung verneint): KARL WATZ, Geschichte der jüdischen Gemeinde in Wetzlar von ihren Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (MittWetzlarerGVer 22), 1966, S. 27.

265) Beispiele: MGH Const 5, 598 Nr. 764; BÖHMER-LAU (wie Anm. 259), 310 Nr. 415; KRACAUER, UB (wie Anm. 256), 42 Nr. 115; Monum. Zollerana (wie Anm. 90), Bd. 3, 109 Nr. 110; Regensburger UB (wie Anm. 110), Bd. 2, 391 Nr. 689; MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten. Geschichte der Juden in Nördlingen und benachbarten Gebieten. ZHistVerSchwaben und Neuburg 25, S. 1 ff., hier: S. 11.

266) PELZEL (wie Anm. 240), Bd. 2 (Urkundenbuch), 135 Nr. 131; MGH Const 8, 346 Nr. 209; 416 Nr. 371; 452 Nr. 405; 455 Nr. 449; Monum. Zollerana (wie Anm. 90), 162 Nrn. 179 f.

267) SCHNEIDER (wie Anm. 262); Isidor KRACAUER, Geschichte der Frankfurter Juden, 2 Bde., 1925–1929, Bd. 1, S. 42 f.; Konrad RUSER, Die Städtepolitik Karls IV. und die Politik der Reichsstädte 1346–1355, Diss. masch. Freiburg i. B. 1960, S. 65 f., S. 69 f.; Emil WERUNSKY, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 2 Bde., Innsbruck 1880–1886, Bd. 2/1 S. 239 ff.; Adolf NUGLISCH, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV., Diss. Straßburg 1899, S. 69 ff. (Regesten); COLBERG (wie Anm. 14), S. 423 ff.; KOENEN (wie Anm. 258), S. 82 f.; Harry BRESSLAU, Zur Geschichte der Juden in Rothenburg an der Tauber, ZGJudenDtdl 3, 1889, S. 301 ff.; 4, 1890, S. 1 ff., hier: 3, S. 303. – Wie das Beispiel Nördlingens 1384 zeigt, folgte Wenzel dem Verfahren seines Vaters, Pogrome nicht zu strafen, sondern fiskalisch zu nutzen. MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten (wie Anm. 266), S. 23 ff.

268) Schon 1347 hatte Karl IV. sichtbar werden lassen, daß er im Gegensatz zu Ludwig dem Bayern keine königlichen Sanktionen den Pogromen folgen lassen würde, hatte Schlettstadt und Mülhausen von allen

Königtums Anhänger nicht nur mit der üblichen Vergabe von Privilegien, sondern auch mit dem urkundlich verbrieften Verzicht auf den königlichen Judenschutz. Wie wenig dieser dem Luxemburger am Herzen lag, zeigt die im Juni 1349 den Frankfurtern gegebene Zusicherung, sie nicht zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Juden in der Stadt »von Todes wegen abgingen oder verderbt oder erschlagen« würden²⁶⁹. Vier Wochen später wurden die Juden in der Stadt am Main von einem Pogrom heimgesucht.

Diese Haltung Karls IV. entsprach letztlich einem Prinzip seiner Reichsherrschaft in der Entfiskalisierung von Königsrechten, in seinem Verzicht auf unmittelbare Königsherrschaft; denn sein Königtum im Reich verstand er anders als seine Königsherrschaft in Böhmen. Nur in seinen Erblanden, nicht aber im Reich, herrschte er als Monarch. Das zeigt sich auch am Judenschutz, den Karl in den Ländern seines Hauses energisch wahrnahm. Hier ließ er im Gegensatz zum Reich die Pogrome des Jahres 1349 konsequent bestrafen²⁷⁰.

Wir greifen vor: Erst seit Karl IV. war der königliche Judenschutz entscheidend geschwächt worden. Als sich im 15. Jahrhundert Sigmund und Friedrich III. um die Wahrnehmung dieses Königsrechtes bemühten²⁷¹, konnten sie nur noch dessen Reste sammeln. Einen wirksamen Judenschutz konnte selbst Friedrich III., der sich aufrichtig darum bemühte, nur in Einzelfällen noch gewährleisten und lediglich in seinen Erblanden noch durchsetzen. Schutz aber und Besteuerung waren unlösbar miteinander verbunden. Die Entleerung des Königsschutzes hatte fiskalische Folgen.

Von der Seite der Betroffenen und nicht von der kaiserlichen Kammer her gesehen, stellt sich die Entwicklung im 14. Jahrhundert etwa so dar: Obwohl die vom Reichsoberhaupt nach den Pogromen verhängten Strafen nicht den Geschädigten, sondern nur der königlichen Kammer zugute kamen, bedeuteten sie doch als stets vorhandene Drohung auch eine Sicherung vor Ausschreitungen, die ohne diese Drohung wohl noch häufiger vorgekommen wären. Nach den Pogromen ziehen die Juden wieder in ihre angestammten Wohngegenden, die sich zumeist in günstiger Lage in der Nähe der Marktplätze befanden. Seit Karl IV. aber, seit dem Verzicht auf unmittelbaren Königsschutz, werden die Juden vielerorts an den Stadtrand gezwängt. Die Verfolgungen bis hin zur Armleder-Bewegung waren in all ihrer Furchtbarkeit doch Ereignisse ohne tiefgreifende Veränderungen. Erst die Pogromwelle 1349 bahnte, als der Herrscher seiner

Schadensersatzansprüchen wegen des *ufloufs* und des *Ubervals* auf die Juden freigesprochen, MGH Const 8, S. 452 Nr. 405, S. 455, Nr. 407. 1349 erteilte er Baldewin von Trier die Vollmacht, alle der Judentötung Schuldigen wieder in die Gnade des Reichs aufzunehmen und die dem Reich zustehenden Bußgelder einzuziehen. MGH Const 9, S. 109f. Nr. 149.

269) KRACAUER (wie Anm. 267), Bd. 1, S. 34ff.

270) ERNST SCHUBERT, Franken als königsnahe Landschaft unter Karl IV., BllDtLdG 114 (1978), S. 876f.

271) Vgl. zu Sigmund: KARASEK (wie Anm. 111), S. 18; KRACAUER (wie Anm. 267), Bd. 1, S. 185f. – Zum vielbehandelten Judenschutz Friedrichs III. nur ein Beleg: Nach Thomas Ebendorfer entgegnete 1460 der Kaiser den österreichischen Ständen, die ihm zu weitgehende Judenfreundlichkeit vorwarfen: *cum iudei autem fuerint servi Romani imperatoris et in pluribus casibus cogantur suam imperialem curiam accedere, grave foret eandem iudeis claudere*. Thomas Ebendorfer, *Chronica Austriae*. Hg. von Alphons Lhotsky (MGH SS rer Germ NS 13), 1967, S. 474.

Königspflicht des Judenschutzes im Reich nicht mehr gerecht werden wollte, eine umfassende Verschlechterung der jüdischen Situation an.

Das Königtum Ruprechts in den Mittelpunkt stellend, können wir nur die herrschaftliche Seite des Judenschutzes untersuchen, nicht aber die Lage der Betroffenen. Ruprecht, der als Pfalzgraf die Juden wegen ihrer Wuchergeschäfte aus seinen Landen vertrieben hatte (und diese Maßnahme auch als König nicht rückgängig machte), versuchte, vom königlichen Judenschutz zu retten, was noch zu retten war. Fiskalische Interessen standen im Vordergrund. Es muß Ruprecht aber auch um das Königsrecht selbst gegangen sein, denn zu Anfang seiner Herrschaft trugen die Gefälle allzuwenig ein. Beim Judenschutz gelang dem Wittelsbacher wenigstens teilweise, woran er bei den Regalien von Münze und Zoll gescheitert war: Er hatte Erfolge bei der direkten Wahrnehmung seiner Herrschaftsrechte²⁷²).

Zahlreiche Judengemeinden in Reichs- und Freistädten hat Ruprecht eigens in seinen Schutz genommen²⁷³); wenn diese Privilegien auf drei oder vier Jahre befristet werden, so wird erkennbar, daß sie nur für teures Geld zu erlangen waren²⁷⁴) und vor allem, daß die allgemeine Königspflicht des Judenschutzes keine ausreichende Sicherheit mehr zu gewähren schien. Aber nicht nur Judengemeinden insgesamt, sondern auch einzelnen Juden und ihren Familien hat der König urkundlich *tröstung, schirm und geleit in allen des reiches landen und städten* versprochen²⁷⁵), hat sich diese ebenfalls zeitlich begrenzten Urkunden – für die es durchaus Entsprechungen in Kaufmannsgeleitsbriefen gibt²⁷⁶) – teuer bezahlen lassen²⁷⁷). Da nach einer ersten, aus dem Jahre 1404 überlieferten Schutzversicherung zahlreiche weitere folgen, müssen sie von begüterten Juden als durchaus erstrebenswerte Urkunden angesehen worden sein.

Während die herrscherliche Pflicht zum Judenschutz im Alltag nicht mehr viel bedeutete, sondern von Begüterten in speziellen Urkunden nur eingehandelt werden konnte, hat Ruprecht sehr genau auf die Rechte geachtet, die ihm aus dem Schutzverhältnis zustanden. Bezeichnend, daß er die Abgabe des Goldenen Opferpfennigs reorganisiert²⁷⁸). Es handelte sich hierbei um

272) Moriz STERN, König Ruprecht und die Juden, S. XVIII f. und bes. S. LVII; Otto SCHMIDT, Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz (LeipzHistAbhh 30), 1912, S. 93 f.

273) Reg. 394–397 (Mainz, Köln, Frankfurt, Worms, Speyer, Landau. 1401), 1096 (Schlettstadt. 1401), 1689 (Colmar. 1401), 3753 (Frankfurt. 1404), 4558 (Hagenau, Schlettstadt, Colmar, Mülhausen, Kaysersberg, Oberehnheim. 1406), 4471 (Worms. 1406).

274) Die 110 fl, welche die Mainzer Juden 1401 den königlichen Räten versprechen (Reg. 432), stehen sicherlich mit der Gewährung eines Schutzprivilegs im Zusammenhang.

275) Vgl. Reg. 3339, 3389, 3394, 4652, 5135.

276) So nimmt Ruprecht 1409 Hildebrand Veckinhusen in seinen und des Reiches Schirm und Geleit. Reg. 5886.

277) Als 1408 ein Mainzer Jude mit seiner Frau, Sohn und Schwiegertochter auf vier Jahre in den königlichen Schutz genommen wird, zahlt er für das Privileg 100 fl und jährlich 15 fl. Reg. 5135.

278) SCHMIDT (wie Anm. 272), S. 90; vgl. WEIZSÄCKER in RTA 4, S. 143. Bezeichnend für Ruprechts Bemühen, daß er den Goldenen Opferpfennig ausnimmt, als er Bischof Raban von Speyer die Judengefälle zu Landau überschreibt (Reg. 6115), oder daß er die Dortmunder Juden gefangen setzt, als diese den Opferpfennig nicht reichten und auch eine Befreiung der Dortmunder Gemeinde von dieser Abgabe ablehnt. Dortmunder UB (wie Anm. 86), Bd. 3, 129 Nr. 174 bzw. 170 Nrn. 373 f.

eine von Ludwig dem Bayern eingeführte Abgabe von allen Juden, Männern und Frauen, über zwölf Jahren – die einzige Kopfsteuer übrigens im Reiche²⁷⁹). Diese Abgabe, vorgeblich erhoben, um einen besseren Schutz der Kammerknechte zu gewährleisten, war unter Wenzel fast verfallen, obwohl (oder weil) der Luxemburger sie mit einem eigenen sogenannten St. Jakobspfennig zu kopieren versucht hatte²⁸⁰). Wenzels nur halbherzig begonnene neue Abgabe ließ Ruprecht vollends fallen und setzte von Beginn an auf die Reorganisation des Goldenen Opferpfennigs: In Kenntnis der königlichen Bestrebungen haben die Judengemeinden, die sich 1401 königliche Schutzbriefe ausstellen ließen, für ihre armen Gemeindemitglieder, die allein vom Almosen ihrer Glaubensgenossen lebten, die Befreiung von dieser Abgabe erlangt²⁸¹).

Zur Einbringung der verschiedensten Gefälle, die das Königtum von den Juden beanspruchte, bediente sich Ruprecht eigens bestellter jüdischer Steuerboten²⁸²). Seit Ludwig dem Bayern begegnen vereinzelt solche Helfer bei der Steuereintreibung²⁸³), aber erst unter Ruprecht werden Männer wie Elias von Weinheim, Meyer von Cronberg und Isaak von Oppenheim mit dieser Aufgabe über Jahre hinweg betraut, fast schon verbeamtet²⁸⁴). Die Beauftragung dieser jüdischen Steuerboten war ein sachliches Erfordernis nicht nur wegen des fehlenden Behördenapparates, sondern auch, weil christlichen Steuereintreibern, mit denen es Ruprecht gleichwohl ebenfalls versucht hatte, die Sachkenntnis fehlen mußte, um die verschiedenen Steuern aus den verstreuten Gemeinden einzutreiben.

Fiskalische Gründe waren es vor allem, die Ruprecht den Versuch unternehmen ließen, die einzelnen deutschen Judengemeinden durch das Amt eines obersten Judenmeisters zusammenzuschließen²⁸⁵). Die Aufsplitterung in autonome Gemeinden hatte für die Juden auch einen gewissen Schutz vor neuen Steuerforderungen bedeutet, hatte die Eintreibung des königlichen Anteils an den durch die Rabbiner verhängten Buß- und Strafgeldern erschwert, ja teilweise wohl unmöglich gemacht. Ruprecht, der mehrfach direkt in die inneren Verhältnisse der Judengemeinden, selbst in die Strafgewalt der Rabbiner, eingegriffen hatte²⁸⁶), ernannte gegen heftigen Widerstand einzelner Gemeinden 1407 Israel von Rothenburg als *des richs Judischen*

279) Reg. Imp. 1314–1347, 2266. Dazu RÖSEL (wie Anm. 256), 2, S. 208f.; CARO (wie Anm. 263), Bd. 2, S. 136f.; KISCH, Jews (wie Anm. 255), S. 167.

280) ENNEN (wie Anm. 91), Bd. 6, 34 Nr. 18; KRACAUER, UB (wie Anm. 255), S. 157, S. 389 (Regest). 1391.

281) Vgl. Anm. 273.

282) STERN (wie Anm. 272), S. XXXff.

283) Vgl. UB Dortmund (wie Anm. 86), Bd. 1, 321 Nr. 463. Hier wird von *providis viris iudeis* gesprochen, von denen der Kaiser die Judensteuern entgegennehme. 1331. – Als Karl IV. 1348 seinem Großonkel Balduin von Trier die Judengefälle im Erzstift überschreibt, findet sich auch ein königlicher Geleitsbrief für den Trierer Juden Samuel, der also offenbar mit der Einbringung der Gefälle beauftragt war. MGH Const 8, 651 Nr. 644.

284) KRACAUER (wie Anm. 267), Bd. 1, S. 138ff.

285) Reg. 4849. Dazu eingehend: STERN (wie Anm. 272), S. XLVIIIff.; DERS., Der Wormser Reichsrabbiner Anselm. ZGJudenDtld 5 (1935), S. 157f.

286) Vgl. Reg. 4062, 4356, 4406, 5073, 5183, 5313.

*hochmeister über alle und igliche Judische hobemeistere, Juden und Judynn in tütschen landen*²⁸⁷). Strafkompetenzen wurden Israel eingeräumt, weil er auch den königlichen Anteil an den Buß- und Strafgeldern, die von den Gemeinden verhängt wurden, einzuziehen hatte. Dies war ein keineswegs unbeträchtlicher Einnahmeposten der königlichen Kammer; Ruprecht konnte während seiner zehnjährigen Regierungszeit insgesamt 18 000 fl aus solchen Bußgeldern einnehmen²⁸⁸). Unzuträglichkeiten, die sich 1404/05 zwischen dem König und der Frankfurter Gemeinde wegen dieser Bußgelder erhoben hatten²⁸⁹), könnten erst den Anstoß zur Errichtung dieses Hochmeisteramtes gegeben haben.

Ruprechts Erfolge werden unter seinen Nachfolgern zunichte. Das Überdrehen der Steuerschraube bei den unter Sigmund eingeführten Sondersteuern bei Königs- und Kaiserkrönung – ein Drittel des Vermögens wird als dem Reichsoberhaupt zustehende Abgabe gefordert – erweist sich gerade in ihrer Maßlosigkeit als Fehlschlag²⁹⁰). Der Verzicht auf wirksamen Judenschutz, den Friedrich III. schließlich nur noch in seinen Erbländen praktiziert²⁹¹), hat auch fiskalische Konsequenzen. Die dann besonders unter Maximilian gegen eine Abstandszahlung an die königliche Kammer mehrfach gewährte Ausweisung von Juden aus den Reichsstädten²⁹²) läßt auch die letzten Reste der königlichen Regalhoheit verloren gehen, so daß im 16. Jahrhundert der Goldene Opferpfennig nur noch eine historische Reminiszenz ist.

Über die fiskalische Seite hinaus belegt der Verlust des Judenschutzes, wie sehr das spätmittelalterliche Königtum von den unmittelbaren Nutzungen der Wirtschaft abgeschnitten worden war. Denn noch bis in die Zeit Karls IV. hinein hatte das Königtum nicht nur die Schutzgewalt über die Juden, sondern auch über die Geldwechsler des Mittelalters, die Kawertschen, inne²⁹³). Juden und Kawertschen wurden aus wirtschaftlichem Blickwinkel oft

287) Vgl. Anm. 285 und – zum Titel – KRACAUER (wie Anm. 267), Bd. 1, S. 12 Anm. 1: *hobemeistere, magister iudaeorum* kann sowohl Gemeindevorsteher als auch Rabbiner bedeuten.

288) SCHMIDT (wie Anm. 272), S. 97; STERN (wie Anm. 272), S. XXXVf. – Es war ein beträchtliches Gefälle, das Karl IV. 1348 seinem Großonkel Balduin von Trier übertragen hatte. MGH Const 8, S. 648 Nr. 642. Auch die Höhe des Abstandsgeschenkes, das Frankfurt dem König für seinen Verzicht auf die Bußgelder der Frankfurter Judengemeinde überreicht, 2000 fl, läßt die Bedeutung dieses Gefalles erkennen. Vgl. die folgende Anm.

289) KRACAUER (wie Anm. 267), Bd. 1, S. 142 ff.

290) Dietrich KERLER, Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II. ZGJudenDtld 3, 1889, S. 1 ff., S. 107 ff.; Eberhard ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, ZHistForsch 7, 1980, S. 128 ff.

291) Bezeichnend, daß im Gegensatz zur Einsetzung Israels von Rothenburg 1407 unter Friedrich III. die Ernennung des Levi aus Völkermarkt zum Hochmeister der Juden im Reich trotz dessen Übersiedlung nach Nürnberg ohne Resonanz blieb. Klaus LOHRMANN, Wilhelm WADL und Markus WENNINGER, Überblick über die jüdischen Siedlungen in Österreich, in: Klaus LOHRMANN (Hg.), 1000 Jahre österreichisches Judentum, Eisenstadt 1982, S. 80.

292) Markus J. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr. Die Vertreibung der Juden aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (AKG Beiheft 14), 1981.

293) Vgl. NUGLISCH (wie Anm. 267), S. 81; (Johann Reinhard WEGELIN), Gründlich-Historischer Bericht von der kayserlichen und Reichs Landvogtei in Schwaben, o. O. 1755, S. 115 f.; Richard DERTSCH-Gustav WULZ, Die Urkunden der Fürstl. Oettingischen Archive in Wallerstein und Oettingen. 1197–1350, 1959,

gleichgesetzt. Als Rudolf IV. im Privilegium maius die kurfürstlichen Privilegien auch auf Österreich ausdehnen wollte, gedachte er des in der Goldenen Bulle sanktionierten kurfürstlichen Judenschutzes mit einer bezeichnenden Ergänzung, die auch in Rücksicht auf die bedeutende Rolle Tirols im mittelalterlichen Geldwechsel erfolgte: *Et potest in terris suis omnibus tenere Judaeos et usurarios publicos, quos vulgus vocat gawertschin*²⁹⁴). Eine beiläufige Bemerkung im Rechtsbuch des Johannes Purgoldt zu den Kawertschen belegt deren Gleichsetzung mit den Juden als Geldwechsler und Geldverleiher und belegt ebenfalls die beide gleichermaßen betreffende Territorialisierung königlicher Schutzrechte: *sy seint der fursten kamerknechte gleich also dyjuden*²⁹⁵). Stellt man dazu die Beobachtung, daß sich nur noch bis in die Zeiten Karls IV. hinein Kaufmannsschutzbriefe – nicht zu verwechseln mit Geleitsbriefen – des Königtums in nennenswerter Zahl finden²⁹⁶), so wird angedeutet, welche auch wirtschaftlichen Implikationen der Rückzug des Königtums von der direkten Wahrnehmung der Königsrechte haben mußte. – Dieser Rückzug aber ist als schleichender Verfassungswandel den Zeitgenossen verborgen geblieben. Das Königtum wird immer noch in seinem monarchischen Anspruch verstanden, ihm gilt nach wie vor das besondere Interesse des gemeinen Mannes.

6. Königliche Herrschaft und öffentliche Meinung

Als Ruprecht nach seiner Rhenser Wahl eine seit längerem vorformulierte Rechtstheorie aufgriff und ein Königslager vor Frankfurt hielt, war diese demonstrative Herausforderung Wenzels eine auf Öffentlichkeit zielende Rechtshandlung²⁹⁷): Aller Welt sollte sinnfällig vor Augen geführt werden, wer allein wahrer König sei, der nämlich, der vor der Wahlstadt das Feld

127 Nr. 338 (1329). Lediglich die Abgaben der Kawertschen in Solothurn flossen zu Ruprechts Zeit noch dem König zu. Reg. 4289 und 4590.

294) WEINRICH (wie unten Anm. 325), S. 400 Nr. 95 § 13.

295) Friedrich ORTLOFF (Hg.), Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts nebst statutarischen Rechten von Gotha und Eisenach, 1860, S. 239 (Buch VIII, cap. 30).

296) Kaufmannsschutzbriefe für die Zeit Rudolfs von Habsburg und Albrechts I.: Max VON DOMARUS, Die Beziehungen der deutschen Könige von Rudolf von Habsburg bis Ludwig dem Bayern zu Dänemark. Diss. Halle-Wittenberg 1891, S. 16f. Für die Zeit Adolfs von Nassau vgl. Reg. Imp. 6/2 Nr. 746 und 764. Für die Zeit Albrechts I.: HESSEL (wie Anm. 259), S. 195ff.; DIRLMEIER (wie Anm. 169), S. 147. Beispiele für die Zeit Ludwigs des Bayern, der 1332 programmatisch seine Pflicht zum Kaufmannsschutz betont hatte (Dortmunder UB – wie Anm. 86 – Erg. Bd. 1, 296, Nr. 656): Paul UEDING, Ludwig der Bayer und die niederrheinischen Städte, Diss. Münster 1904, S. 38; Dortmunder UB, Bd. 1, 336 Nrn. 486f. Kaufmannsschutzbriefe Karls IV.: Reg. Imp. 8, 3197, 3605f.

297) Vgl. Ernst SCHUBERT, Königtum und Königswahl im spätmittelalterlichen Reich. ZHistForsch 4 (1977), S. 257ff., hier: S. 312f. – Bei dieser Gelegenheit sei ein Irrtum richtig gestellt. In einer barocken Dissertation ist ein undatiertes, angeblich an Straßburg gerichtetes Schreiben Ruprechts abgedruckt worden, das seinem Inhalt gemäß nach Abschluß des Frankfurter Königslagers verfaßt sein muß: Christian HECHT, Schediasma de obsidione binarum S. R. I. civitatum Francofurti ac Aquisgrani in dissidiosa duorum Imperatorum electione. Frankfurt 1724, S. 15. Die Bearbeiter des 4. RTA-Bandes haben diesem

gegen seinen Widersacher behauptete. Dieser Sinn der öffentlichen Demonstration überwand die Bedenken des zunächst zögernden Königs, erschien ihm wichtiger als das im Rechtsakt des Königslagers enthaltene Eingeständnis, daß in Rhens zunächst nur ein Gegenkönig gewählt worden war. Turniere, die der Wittelsbacher, anders als seine luxemburgischen Vorgänger, unter königlicher Autorität ausrichtete²⁹⁸), waren ihm ein weiteres Mittel, die Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft, den Zusammenhang von Königtum und Ritterschaft, vor aller Augen zur Schau zu stellen. Eine im öffentlichen Zeremonialhandeln so überzeugende Darstellung der monarchischen Autorität aber, wie sie Karl IV. in der Ausübung der Hofdienste durch die sieben Kurfürsten auf dem Metzger Hoftag 1356 gelungen war, konnte Ruprecht nach dem Verfall der *curia regalis* ebensowenig wie seine Nachfolger erreichen.

Aber selbst nach dem Verfall der *curia regalis* bleiben die Hoftage, obwohl sie noch längst keine Reichstage sind²⁹⁹), öffentliche, weites Aufsehen erregende Tagsatzungen. Die im Marbacher Bund vereinigten Städte und Fürsten weisen sowohl auf dem Mainzer Tag 1406 als auch in ihren späteren Rechtfertigungen darauf hin, daß sie in (geheimen) Unterhandlungen in Heidelberg, oder wo es der König wünsche, eher zu einem Ausgleich kommen könnten als auf derartigen *uffenen tagen*³⁰⁰), wo – so dürfen wir ergänzen – die monarchische Autorität sich wirksamer auch dem gemeinen Mann gegenüber darstellen konnte; denn hier ließ Ruprecht, wie etwa auf dem Mainzer Tag 1406, alles, was er gegen Mainz und Baden vorzubringen hatte, *uffentlichen erzelen*³⁰¹), hier warb er um die öffentliche Meinung mit – wie Mainzer Räte klagten – *uffinlicher schuldigung* seiner Gegner³⁰²).

Denn die Meinung des gemeinen Mannes war im deutschen Spätmittelalter ein politischer Faktor. Die große Politik bestand durchaus nicht in »Hof- und Staatsaktionen«, die abgehoben waren vom allgemeinen Interesse. Alles, was der König tat, erregte Aufsehen. Neben Informationen aus erster Hand, die *in heimlichkeit* erzählt werden³⁰³), schwirren Gerüchte im Reich umher, *fliegende reden*, wie sie ein Straßburger Städtebote nennt³⁰⁴), für die sogar der

Stück offenbar mißtraut, ohne dieses Mißtrauen begründen zu können, und haben es deswegen in einer Anmerkung den Verhandlungen Ruprechts mit Straßburg zugeordnet. RTA 4, 198 f. Anm. 3. Nur mit Verweis auf die Reichstagsaktenedition, also ohne Vermerk der dubiosen Herkunft des Stückes, fand dieses angebliche Schreiben des Königs dann auch Aufnahme in den 2. Band der Regesten der Pfalzgrafen. Reg. 202 (mit der Datierung: »ca okt. 30«). Ein simpler Textvergleich aber ergibt, daß das angebliche Schreiben an Straßburg das Schreiben Ruprechts an Venedig vom 23. November 1400 ist, das aus Straßburg abgesandt wurde: RTA 4, 216 Nr. 187.

298) Vgl. nur: RTA 4, 160 Nr. 143. – Für den König sollte es wichtig werden, daß Bonifaz IX. am 1. Juli 1400 noch dem Pfalzgrafen und seinen Erben gestattete, nach deutscher Sitte Turniere abzuhalten. Reg. 67.

299) SCHUBERT (wie Anm. 15), S. 323 ff.

300) Vgl. RTA 6, 45 Nr. 19 § 10 oder RTA 5, 59 Nr. 26 § 4: Der König sollte sich *multiklichen* erweisen und nicht auf *soliche uffenbarliche tage* die Verhandlungen ziehen.

301) RTA 6, 45 Nr. 19 § 13.

302) RTA 6, 62 Nr. 27 § 1.

303) Vgl. etwa RTA 6, 12 oder ebd., 144 Nr. 100. Was z. B. die Frankfurter in *heimlichkeit* vom Königshofe vernommen haben, melden sie an Erfurt weiter. RTA 5, 316 Nr. 233.

304) RTA 6, 144 Nr. 100.

jeweilige Aufenthaltsort des Königs Nahrung geben kann³⁰⁵). Wie ernst ein Herrscher die öffentliche Meinung zu nehmen hatte, zeigt sich nicht zuletzt daran, daß er immer wieder falschen Gerüchten widersprechen muß, Gerüchten, die sich um kleine und große Angelegenheiten ranken können. So hat 1401 Ruprecht der Stadt Straßburg versichert, das Gerücht sei falsch, wonach Bischof Wilhelm von ihm ein den Bürgern nachteiliges Privileg erbeten habe³⁰⁶), so hat der König sich auch mehrfach vor den Städten des Marbacher Bundes gegen die *gemeine rede* verwahrt, *der kunig wer ein harter herre*, der Fürsten und Städte von ihren Privilegien dringen wolle³⁰⁷). Sein Gegner, der Mainzer Erzbischof, hatte sich damals ebenfalls allgemeiner Gerüchte zu erwehren: *des si nu rede uzgeschollen, wie das min herre von Mencze unsern herren den kunig wulle fehedem*³⁰⁸), aber das täte dem Erzbischof Unrecht. Letztlich geht es um den Leumund, die Ehre eines Fürsten, eines Königs, wenn die Herrschenden der Meinung des gemeinen Mannes soviel Aufmerksamkeit widmen, wenn die Reichsstädte es für ihre Pflicht ansehen, Ruprecht in Schutz zu nehmen, falls *wir yemand sinen unglimpf hortent erzalen*³⁰⁹).

Königliche Herrschaft ist immer wieder im politischen Lied verspottet worden. Ein solches Lied glossierte zum Beispiel Wenzels Frankfurter Landfrieden³¹⁰). Als Ruprecht von seinem Italienzug *mit armuet* und *mit spott und schanden* zurückgekehrt war³¹¹), wurde auf ihn ein Vers gemünzt, der, gleich von mehreren zeitgenössischen Chronisten zitiert, weit verbreitet gewesen sein muß:

*O o der goeckelman ist kumen
hat ein lere taschen prahnt,
das hab wir wol vernumen*³¹²).

305) Vgl. nur Reg. 5064 (1407). – Verblüfft vernimmt man 1406 zu Straßburg, *daß die mäere und löufe zu Meintz und daniden gebe, daß der König sol vor Straßb(urg) gewesen sein... mit großem folke*. RTA 6, 12. – Es war auf ein durchaus vorhandenes Interesse berechnet, wenn Ruprecht oder in seinem Namen Pfalzgraf Ludwig III. günstige Berichte über die Gesundheit des Herrschers den Reichsstädten zugehen ließen. RTA 5, 244ff. Nrn. 182ff.

306) Reg. 1220.

307) Vgl. RTA 5, 765 Nr. 495; RTA 6, 45f. Nr. 19 § 9a und § 11.

308) RTA 6, 55 Nr. 24 § 7.

309) RTA 6, 50 Nr. 20. Damals ging im Zusammenhang mit dem Marbacher Bund über den König die *gemeine rede hie zu lande, wie daz er sich vost zu dem kriege stelle und meine ouch anzubaben, wenn in dez zit dunke*. Ebd., Nr. 21.

310) Johannes JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz, 2 Bde. 1863–1872, hier: Bd. 2, 48f. Nr. 130.

311) Burkhard ZINK, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Augsburg, Bd. 2, S. 57.

312) Nürnberger Jahrbücher bis 1469, in: Die Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg Bd. 4, S. 138 mit Anm. 1 (Verweis auf einen weiteren Beleg aus Augsburger Überlieferung); Vierte bairische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik, ed. Ludwig WEILAND (MGH Deutsche Chroniken 2), 1877, S. 360. Basler Chroniken Bd. 4, ed. August BERNOULLI, 1890, S. 422. – Noch die Zimmerische Chronik kennt diese Verse (wohl aus Königshofen übernommen). Dietmar SAUERMAN, Das historisch-politische Lied, in: Handbuch des Volksliedes, Bd. 1 (1973), S. 296.

Auch politisch war die Verhöhnung als Bettelmann gefährlich; denn nach Meinung der Zeitgenossen gehörte Reichtum zum wahren König. Das führt, abschließend, zu einem weiteren Zentralproblem königlicher Herrschaft.

7. Die Armut des Königs

Die Brisanz des zitierten Spottliedes wird auf Grund neuerer Forschungen deutlich. Ruprecht war vom Kredit oberdeutschen und florentinischen Großkapitals abhängig³¹³), wofür er aber keine Sicherheiten im Reichsbesitz bieten konnte, sondern persönlich einstehen sollte, was ihn letztlich auch den politischen Interessen der großen Handelshäuser verpflichtet haben muß. Es ist geschätzt worden, daß dem Wittelsbacher in Deutschland etwa eine halbe Million Gulden an Krediten zur Verfügung gestellt worden war, davon nur ungefähr die Hälfte auf der Basis von Pfandschaften³¹⁴).

Dauernd wird der König von Geldnöten bedrängt. Daß ein Herrscher Schulden macht, ist gewiß nicht ungewöhnlich, bedenklich sind die geringen Summen, die der König oft nicht mehr bezahlen kann: 26 Pfd. Regensburger Pfennige³¹⁵), 65 Pfd. Heller, die ein Amberger Hufschmied dem Herrscher stundet³¹⁶), 128½ fl für Kleidung, die Ruprecht dem Heinrich Harsdörffer schuldig bleibt³¹⁷). Wenn der König 1402 dem Ulman Stromer, *seinem wirt zu Nürnberg 6000 fl umb wyn, prot, fleische und umb gewürtze in die krem und umb habern und beuer schuldet*³¹⁸), so ist das wahrhaft königliches Schuldenmachen, die vielen kleineren Beträge aber, die seine Wirte, die teilweise auch Juden bei ihm ausstehen haben³¹⁹), sind Ausdruck einer Armut, die nicht einmal mehr die materiellen Probleme des reisenden Königtums verdecken kann.

Auf seinem von dauernden Geldnöten überschatteten Italienzug, wo er sich einmal in höchster Bedrängnis von seiner Frau 3000 Dukaten leihen mußte³²⁰), erreichten Ruprecht zu Padua die bewegenden Klagen seines Sohnes, des Reichsvikars, wegen der vielen Schulden, die der König im Reiche zurückgelassen hatte: *daruf ist mine herre der konig mit sinen reten geseßen und hat daz alleß gewieget, und er weiß und versteet auch wol, daz es mime herren herzog*

313) Peter MORAW, Deutsches Königtum und bürgerliche Geldwirtschaft um 1400. VSWG 55, 1968, S. 289ff.

314) Ebd., S. 325. – Die Kredite mußte Ruprecht wohl oft teurer bezahlen als üblich; so nahm er 1401 ein Kapital von 14 000 fl auf, zahlte aber statt der in Deutschland damals üblich gewordenen 5 % jährlich 1000 fl Zinsen. Reg. 1535.

315) Reg. 923 (1401).

316) Reg. 3407 (1404).

317) Reg. 890 (1401).

318) Reg. 2409 (1402).

319) Vgl. Reg. 99, 648f., 661, 682, 700, 713, 1581f., 2705. – Schulden bei Juden: Reg. 2605, 2787.

320) RTA 5, 238 Nr. 178.

*Ludewig kummerlich und herte ist von der obgenanten schulde wegen. Allein helfen konnte der Vater seinem Sohne nicht*³²¹⁾.

Der gescheiterte Italienzug war nicht nur eine politische, sondern auch eine schwere finanzielle Niederlage. Seine Erblande mußte der Könige 1405 besteuern, um ausstehende Schulden aus diesem Unternehmen zu bezahlen³²²⁾; denn die herablassende feudale Nonchalance, mit der Sigmund seine Gläubiger behandelte, ja teilweise prellte, konnte sich Ruprecht nicht leisten, sie hätte ihn der letzten Kreditwürdigkeit beraubt. Es ist auffallend, daß seine Gläubiger selten auf der Sicherheit bestehen, die ansonsten bei hochadeligen Schuldnern durchaus üblich ist, auf der Stellung von Bürgen, die sich zum Einlager verpflichten³²³⁾. Es entsprach auch nicht dem Charakter des redlichen Königs, der immer bemüht war, seine Gläubiger zufrieden zu stellen³²⁴⁾, sich mit feudaler Souveränität über Geldfragen hinwegzusetzen. Ein bewegendes Dokument ist seine Testamentsergänzung zwei Tage vor seinem Tode: Durch den Verkauf seiner Krone und seines silbernen Tischgeschirrs sollten die Schulden bei einem Apotheker, einem Schmied, dem Maler in Heidelberg und einem Schuhmacher beglichen werden³²⁵⁾.

Gerade in den Städten wußte man um die Geldbedürftigkeit des Wittelsbachers. Bezeichnend, daß nach dem gescheiterten Italienzug sich elsässische und schwäbische Reichsstädte eiligst um Unpfändbarkeitsprivilegien bemühten³²⁶⁾, denn lange Erfahrung hatte sie gelehrt, daß sie in finanziellen Notlagen des Herrschers am ehesten verpfändet wurden und sich mit schweren Kosten selbst aus solchen Rechtsverhältnissen freikaufen mußten; denn Pfandherren sind harte Herren – wie man im Mittelalter wußte –, nur am Ausnutzen des Pfandes interessiert.

Im Feldlager zu Augsburg zahlte die königliche Kammer 1400 fl an *einen goltsmit von Frankfurt, der min herren sin halsbant gemacht hat*³²⁷⁾ (die Königin erhielt damals nur Schmuck im Werte von 100 fl³²⁸⁾). Diese Ausgabe – sie entsprach etwa dem Sold von 40 Gleven – war ein unumgängliches Stück Repräsentation. Sie wird dem in dieser Hinsicht außerordentlich zurückhaltenden Ruprecht schwergefallen sein. Er kann gar nicht mehr wie einst Karl IV.

321) RTA 5, 34 Nr. 8 § 4. Dazu WEIZSÄCKER, ebd., S. 360.

322) RTA 5, 669 Nr. 461 § 5.

323) Ausnahmen bilden nur Regensburger Schuldverschreibungen von 1401: Reg. 953, 962, 966, 975.

324) 1407 bittet Ruprecht Frankfurt, dem Fritze Hofeman bei dessen Gläubigern auf der Frankfurter Messe Geleit zu geben und ihm um des Königs willen ein halbes Jahr Aufschub zu gewähren; denn er, Ruprecht, sei nicht in der Lage, seinerseits seine Schulden bei Hofeman zu bezahlen. Reg. 4943.

325) Lorenz WEINRICH (Hg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (AusgewQDtGMal 33), 1983, S. 449 Nr. 111 § 3.

326) 1402 erlangen Kaisersberg, Münster im Gregoriental und Türkheim (RTA 5, 39f. Nr. 10) sodann 18 schwäbische Reichsstädte (ebd., 42f. Nr. 14), denen sich noch Aalen anschließt (ebd., 44f. Nr. 15) solche Privilegien.

327) RTA 5, 221 Nr. 169 § 11.

328) Ebd. § 12.

darauf bestehen, daß niemand eine nur dem König zustehende, und das hieß in der Realität: eine überaus prächtige Kleidung tragen dürfe³²⁹⁾.

So waren es mehrfach auch die pfälzischen Erblände, die die Last des Königtums mitzutragen hatten. Pfälzische Schlösser und Ämter hatte Ruprecht verpfänden müssen³³⁰⁾, wofür als Grund – wie bei der 1405 ausgeschriebenen Landessteuer – die Belastungen des Herrschers durch seine Reichsaufgaben angegeben wurden.

Plötzliche Geldnot gehört durchaus zur feudalen Herrschaft, ist nichts Ehrenrühriges. Die Witwe des gewiß reich begüterten Philipp des Kühnen von Burgund legt 1404 Börse, Schlüsselbund und Gürtel auf den Sarg ihres Gemahls, um so, in aller Öffentlichkeit die Gütergemeinschaft aufkündigend, Schutz vor den Gläubigern des Herzogs zu haben³³¹⁾. Angesichts der Anforderungen, die das Reisekönigtum stellte, hat selbst Karl IV. zeitweilig unter Geldmangel gelitten³³²⁾. Spätestens seit Ruprecht aber ist Geldnot kein Sonderereignis, sondern ein Strukturproblem des Königtums. Die finanziellen Nöte Sigmunds forderten den Spott eines feindseligen Chronisten heraus: *won er hatt selten sovül gelts, dass er morgendes den wirt möcht bezalt han*³³³⁾. Das scheint nicht allzusehr übertrieben gewesen zu sein. Frankfurter Gesandte berichten von der Freude des Königs, als ihm die vom Rat verehrten 1000 fl gebracht wurden, denn er war gerade dabei, seine Kleinodien zu verpfänden³³⁴⁾. Das ist der Hintergrund für die von den Zeitgenossen oft beklagten Erhöhungen der Taxgebühren, die Korruption am Hofe, die Schmiergelder, die städtischen Korrespondenzen zufolge das gewohnte Maß überschritten haben müssen³³⁵⁾. Es war sicherlich nicht nur betonte Bescheidenheit, ehrenwertes Bemühen um Schlichtheit, wenn Friedrich III. in einem einfachen schwarzen Rock und mit einem schwarzen Hut zu reisen pflegte, dessen einziger Schmuck in dreifach umlegter Schnur bestand. Sicherlich besaß er auch prachtvolle Kleider, aber die mußten für Repräsentationszwecke geschont werden³³⁶⁾.

Obwohl alle Könige im deutschen Spätmittelalter zeitweise von Geldnöten bedrängt waren, war die finanzielle Zwangslage doch bei keinem so groß wie bei Ruprecht. Seine Regierung ist der Beweis für die Richtigkeit einer Aussage, die seinem Nachfolger Sigmund in den Mund

329) Um diese Frage ging es auch bei der Auseinandersetzung mit Rudolf IV. Vgl. Ursula BEGRICH, Die fürstliche »Majestät« Herzog Rudolfs IV. von Österreich (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 6), Wien 1965, S. 26 und 29f. – 1349 hatte Karl dem Markgrafen Wilhelm von Jülich gestattet, die gleichen Kleider wie er selbst tragen zu dürfen. Reg. Imp. VIII, 859.

330) Vgl. zum Beispiel Reg. 1662f. (1401).

331) Joseph CALMETTE, Die großen Herzöge von Burgund, 1963, S. 75.

332) Mathias von Neuenburg, ed. Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer Germ NS 4), 1914–1940, ²1955, S. 248 berichtet von einem Auflauf in Worms, als Karl IV. 1348 abreisen wollte, ohne seine Schulden zu bezahlen. – Auch Rudolf von Habsburg hatte nach seinem Erfurter Hoftag 1290 erhebliche Schulden hinterlassen. Werner MÄGDEFRAU, Der Thüringer Städtebund im Mittelalter, 1977, S. 107.

333) Sog. Klingenberger Chronik, ed. Anton HENNE VON SARGANS, 1861, S. 208.

334) RTA 7, S. 170f.

335) NUGLISCH (wie Anm. 211), S. 151.

336) Die Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg Bd. 4, S. 327 bzw. S. 381.

gelegt wurde: Das Reich wäre so verarmt, *ut, qui sibi ex Germanis principibus successurus esset, qui praeter patrimonium nihil aliud habuerit, apud eum non Imperium sed potius servitium sit futurum*³³⁷). Nach dem Interregnum konnten noch drei Grafen zu Königen gewählt werden, die eine viel intensivere Reichsherrschaft auszuüben vermochten als der im Vergleich mit ihnen reiche Pfalzgraf; denn das einst umfangreiche Reichsgut, das den Königen nach dem Interregnum noch zur Verfügung stand, war inzwischen, vor allem seit der Zeit Karls IV., bis auf wenige Reste verpfändet oder veräußert worden³³⁸). Der Verlust hatte Auswirkungen bis in den Alltag der Königsherrschaft hinein. Nachdem in vielen Einzelverpfändungen das Königtum fast das gesamte ländliche Reichsgut verloren hatte, mußte Ruprecht besorgt in Frankfurt anfragen, um für den bevorstehenden Hoftag des Jahres 1409 den Brennholzbedarf der königlichen Küche sicherzustellen³³⁹). Zwar war auch in anderen europäischen Königreichen das ländliche Krongut für den Staatshaushalt bedeutungslos geworden, aber hier hatte sich einmal eine festere Königsresidenz ausgebildet, die nicht mehr wie das nach wie vor reisende Königtum im Reich auf Versorgungsstationen angewiesen war, und zum zweiten waren in Westeuropa dem Königtum neuere, modernere Finanzquellen erschlossen worden. Im Reich aber stand dem Verlust des Reichsgutes kein Gewinn für das Königtum gegenüber.

Noch verblieben dem Königtum die wirtschaftlich so bedeutenden Reichsstädte. An der Regierungszeit Ruprechts läßt sich aber zeigen, warum hier nicht wie in anderen Reichen der Herrscher einen Rückhalt fand, um den Weg zum modernen Staat zu beschreiten, warum auch über die Reichsstädte kein Weg zur Lösung der königlichen Finanzprobleme führte. Der Wittelsbacher, so dringend auf städtische finanzielle Unterstützung angewiesen, mußte erfahren, daß aus den hochmittelalterlichen Königsstädten spätmittelalterliche Reichsstädte geworden waren, die ihre Freiheiten nicht vom Königtum, sondern von einem selbständig gedachten Reich ableiteten. Wenn die königliche Ladung zum Nürnberger Hoftag 1402 an die Fürsten als *ernstliches Begehren und Bitten*, an die Städte aber nur als *ernstliches Begehren* ergeht³⁴⁰), wenn also am Königshof noch die Auffassung herrschte, die Reichsstädte seien der Gewalt des Königs unmittelbar unterworfen, so sollte schon der Nürnberger Hoftag 1402 etwas anderes lehren.

In Nürnberg hatte Ruprecht an alle Reichsstädte die Forderung gestellt, ihm 40000 fl *von notdurft wegen des reichs* zu steuern³⁴¹), hatte von den Freistädten Straßburg, Mainz, Worms und Speyer die Stellung von 50 Gleven, möglicherweise als eine dauernde Friedenstruppe, verlangt³⁴²). Doch *da verzugen im die stette die antwort etwie lang*³⁴³), bevor sie dann definitiv

337) Zit. bei Johann Jacob MOSER, Von dem Römischen Kayser, Römischen König, und denen Reichs-Vicarien, Frankfurt 1767, S. 537.

338) SCHUBERT (wie Anm. 14), S. 151 ff.

339) RTA 6, 358 Nr. 245.

340) RTA 5, 357.

341) Ebd., 427 Nr. 323. Dazu WEIZSÄCKER, ebd., S. 358f.

342) Ebd., 389 Nr. 284.

343) Ebd., 428 Nr. 323.

ablehnten³⁴⁴). Hier begegnet, was Städteboten als *hinter sich bringen* auf den Reichstagen der Folgezeit immer wieder praktizieren sollten, was diese Tagsatzungen dann so quälend verzögerte, weil sie immer von Städtetagen eingerahmt werden mußten.

Ruprechts *mutung*, wie diese 1404 auf 150000 fl erhöhte Steuerforderung³⁴⁵) genannt wurde, wurde schon 1402 von den Freistädten glatt abgelehnt³⁴⁶), von den Reichsstädten zunächst einmal mit Schenkungen beantwortet, die ausdrücklich *von der mutung wegen* erfolgten³⁴⁷): namhafte Beträge, wenn sie mit den üblichen Ehrungen verglichen werden, aber sehr geringe Abstandssummen in Anbetracht der königlichen Ansprüche. Ruprecht dachte zunächst nicht daran, wegen der städtischen Schenkungen auf seine Forderungen zu verzichten. Er mußte aber – wie alle seine Nachfolger – wegen des geschlossenen Widerstandes der Städte auf die Steuer verzichten. Schon im März war der König gewarnt. Schwäbische Reichsstädte hatten verabredet, *sie wolden uwern gnaden gern tun, waz si uch durch recht tun solden, nu si uwere anmudunge zu grosse und meinen sich darwidder zu seczen*³⁴⁸). *Waz si... durch recht tun solden...*, das bezeichnet die Generallinie der Reichsstädte gegenüber dem Königtum: an den hergebrachten Lasten und Pflichten deutelten sie nicht, aber ihre Erweiterung, die etwa die finanzielle Grundlage für eine wirksame Wahrnehmung der königlichen Friedensaufgabe hätte schaffen können, lehnten sie ab. Nicht nur gegen Ruprecht, sondern auch gegen seine Nachfolger konnten die Städte diese Haltung durchsetzen. Sie, die oft als das »reich« bezeichnet wurden, beriefen sich auf dieses Reich gegen den König.

Greifen wir die einleitend gestellte Frage noch einmal auf, nachdem sich ergeben hat, wie stark die Erosion der Königsrechte um 1400 vorangeschritten war. Trotz aller Substanzschwächung hielt immer noch die Fassade der monarchischen Autorität. Was dem Reiche letztlich fehlte, war das dynamische Moment der europäischen Staatsentwicklung, die Auseinandersetzung von Ständen und Königtum. Im Reiche gab es weder das Miteinander noch das Gegeneinander von Königtum und Hochadel. Das Miteinander fehlte nach dem Verfall der *curia regalis*. Dem dafür im 15. Jahrhundert mühsam gefundenen Ersatz, dem Reichstag,

344) Ebd., 484f. Nr. 343f.

345) RTA 5, 656 ff. Nrn. 451–457. Der König begründete auf diesem Mainzer Hoftag die Steuerforderung, *domit er des reichs nutz schicken wolte*, ebd., 657 Nr. 453 § 3.

346) RTA 5, 484f. Nrn. 343f.

347) Den recht namhaften Betrag von 4000 fl schenkte 1402 Nürnberg dem König *für dieselben forderung und mutung* (RTA 5, 427 Nr. 323), während Frankfurt es mit 1000 fl bewenden ließ (ebd., 387 Nr. 283 § 22) und kleinere Reichsstädte je nach wirtschaftlicher Leistungskraft zwischen 175 und 400 fl schenkten (ebd. §§ 24 f., 27 und ebd., 390 Nr. 286). Während 1402 das Nürnberger »Geschenk« etwa die Hälfte des auf die Reichsstadt gefallenen Beitrages zur königlichen Mutung betragen haben dürfte, schenkt die Stadt bei der viel höheren Forderung von 1404 nurmehr 3000 fl (RTA 5, 658 Nr. 453 § 3), schließt sich also offenbar stärker als zwei Jahre zuvor dem städtischen Widerstand an. Frankfurt bequeme sich 1404, dem König 2000 fl »zu sunderlicher beheiglichkeid« zu schenken, vermied bewußt jede Anspielung auf die Steuerforderung und wollte sich wohl bei aller Ablehnung im Grundsätzlichen nur des Königs Wohlwollen versichern (RTA 5, 664 Nr. 457).

348) RTA 5, 663 Nr. 456.

mangelte die allein durch den Herrscher begründbare Verbindlichkeit. Der Verkürzung der Königsrechte stand keine Verlängerung einer gesamtständischen Verantwortung ausgleichend gegenüber. Ein kleines Beispiel: Erzbischof Johann von Mainz hatte Ruprecht 1000 fl zur Aussteuer seiner Tochter Elisabeth geliehen³⁴⁹⁾; die übliche ständische Verpflichtung, zur Aussteuer der ältesten Tochter eines Herrschers beizutragen, fehlte in der Reichsverfassung. Nur in Einzelbeziehungen, nie als adelig ständische Gemeinschaft, noch nicht einmal als hochadelige Genossenschaft traten die Fürsten dem Königtum entgegen. Wie das Miteinander, so fehlte im Reich der Schritt von typischer adeliger Unbotmäßigkeit zum grundsätzlichen Gegeneinander. Gegensätze wurden auch hier nur in Einzelbeziehungen sichtbar, nie von einer Fürstengenossenschaft getragen, wurden zumeist verschleppt und vertagt, nie wirklich gelöst, kamen nicht zum systemgefährdenden Durchbruch. Das erst hätte die Krise bedeutet, hätte zur Klärung des letztlich Unentschiedenen in der immer wieder mühsam ausbalancierten Reichsverfassung geführt. Das Kritische an dieser Verfassung war eben, daß es keine Krise gab.

349) Reg. 5080.